



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)

Gültig ab 1. Januar 2008

Stand 1. Januar 2018

318.102.03 d WSN

11.17

Vorwort zur Neuauflage, gültig ab 1. Januar 2008

Die Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN) wurde auf den 1. Januar 2008 redaktionell überarbeitet. Es sind insbesondere die Bestimmungen über die zeitliche Bemessung der Beiträge bei den Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen angepasst worden. Weiter enthält die Neuauflage eine detailliertere Regelung für das Verfahren zur Beurteilung des Beitragsstatuts der Selbstständigerwerbenden. In der Neuauflage werden auch Fehler korrigiert und die weitere höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (EVG-Urteile [Auswahl] BSV-Listen September 2006 bis Februar–August 2007 sowie weitere bedeutende Urteile, die zu den hier vorgenommenen Anpassungen führten).

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2010

Mit dem vorliegenden Nachtrag sind kleinere Korrekturen sowie die Anpassungen an die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung vorgenommen (Urteile bis EVG-Urteile [Auswahl] BSV-Liste bis Nr. 25 2009). Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/10 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2011

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden in der WSN die Werte hinsichtlich Mindestbeitrag, Höchstbeitrag für die Nichterwerbstätigen und sinkender Skala geändert und diejenigen gemäss Verordnung 11 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO übernommen. Im Übrigen wird der EO-Beitragssatzerhöhung auf den 01. Januar 2011 Rechnung getragen. Weiter wurden Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen elektronischen Steuermeldeverfahren vorgenommen. Und schliesslich ist wie üblich die bundesgerichtliche Rechtsprechung nachgetragenen Urteile gemäss [Auswahl] BSV-Liste bis Nr. 29 2010) und sind ein paar kleine Fehler korrigiert worden. Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/11 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2012

Dieser Nachtrag trägt den Anpassungen, welche aufgrund der vom Parlament am 17. Juni 2011 angenommenen Änderungen des „Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (Verbesserung der Durchführung)“ erforderlich waren, Rechnung.

Es ist namentlich vorgesehen, dass Selbstständigerwerbende, deren Einkommen der untersten Stufe der sinkenden Beitragsskala entspricht oder diese sogar unterschreitet, verlangen können, dass die Beiträge zum niedrigsten Satz der Beitragsskala erhoben werden, dies sofern der Mindestbeitrag bereits auf dem Einkommen einer ebenfalls ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit erhoben worden ist. Die Kompetenz, Selbstständigerwerbenden AHV-/IV/-EO-Beiträge aufzurechnen, kommt erneut den Ausgleichskassen zu. Diese rechnen das Nettoeinkommen mittels vorgeschriebener Formel auf 100% auf, was erlaubt, der sinkenden Beitragsskala Rechnung zu tragen.

Ferner beträgt der Maximalbeitrag nichterwerbstätiger Personen neu den fünfzigfachen Minimalbeitrag. Die Beitragsskala für die Nichterwerbstätigen wird somit ebenfalls angepasst. Inskünftig werden nichterwerbstätige Studierende nur noch bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr erreicht haben, vom Minimalbeitrag profitieren können. Danach haben sie Beiträge gemäss wirtschaftlicher Situation zu entrichten.

Des Weiteren sind Versicherte, die in den vorzeitigen Ruhestand treten, ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 58. Altersjahr vollenden oder später und als Nichterwerbstätige gelten, weiterhin bei ihrer bisherigen Ausgleichskasse angeschlossen. Diese ist auch für den nichterwerbstätigen (Ehe)Partner/in zuständig.

Schliesslich wurden in diesem Nachtrag einige kleine Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung bis und mit Nr. 33 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/12 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2013

Dieser Nachtrag enthält gewisse Präzisierungen und Korrekturen betreffend die Beitragsaufrechnung. Die Anpassungen betreffen die Beitragsaufrechnung bei steuerlichem Abzug eines anderen als des von der Ausgleichskasse aufzurechnenden Betrags und die Beitragsaufrechnung im Falle von Nettoeinkommen aus einer Nebenerwerbstätigkeit von weniger als 2 300 Franken.

Ausserdem werden mit dem vorliegenden Nachtrag die neuen Werte des Mindest-, des und der sinkenden Beitragsskala gemäss Verordnung 13 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO in die WSN aufgenommen.

Schliesslich werden mit diesem Nachtrag einige kleine Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung bis und mit Nr. 36 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/13 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2014

Mit diesen Nachtrag werden kleine Korrekturen und Aktualisierungen vorgenommen und die höchstrichterliche Rechtsprechung bis und mit Nr. 42 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/14 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2015

Mit diesem Nachtrag werden kleine Korrekturen und Aktualisierungen vorgenommen und die höchstrichterliche Rechtsprechung bis und mit Nr. 46 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt.

Ausserdem wird mit dem vorliegenden Nachtrag der neue Wert der sinkenden Beitragsskala gemäss Verordnung 15 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO in die WSN aufgenommen.

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/15 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2016

Mit diesen Nachtrag werden kleine Korrekturen, Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Insbesondere müssen verschiedene Werte zufolge der Senkung des EO-Beitragssatzes von 0.5% auf 0.45% per 1. Januar 2016 angepasst werden. Der Mindestbeitrag wird auf Fr. 478 herabgesetzt und der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige auf Fr. 23'900 herabgesetzt. Die Höchst- und Tiefsteinkommengrenzen der sinkenden Beitragsskala bleiben unverändert.

Ferner wird die Praxis zur Beitragsaufrechnung mit der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts in Einklang gebracht (Rz 1170 und 1172) und festgelegt, wann der Rentnerfreibetrag abzuziehen ist (Rz 1170 und 1175) sowie die beitragsrechtliche Behandlung von Erträgen aus Kollektivanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG) präzisiert (Rz 1027 ff.). Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist bis und mit Nr. 52 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt.

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/16 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2017

Mit diesem Nachtrag werden kleine Korrekturen, Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Insbesondere werden Rz 1115 und 1116 der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Beitragsbefreiung der Kapitaleinlagen von Selbstständigerwerbenden in die berufliche Vorsorge (BGE 142 V 169) angeglichen.

Auch wird die überholte und in der Praxis von den Adressaten (Steuerbehörden) nicht mehr verwendete Tätigkeitsliste des Anhangs 1C nach Rücksprache mit der Schweizerischen Steuerkonferenz gestrichen. Desgleichen wird der Anhang 4 zum betriebsrechtlichen Existenzminimum, welcher nur noch in einem Verweis auf die kantonalen Ansätze und Berechnungsregeln bestand, aufgehoben und der entsprechende Verweis direkt in Rz 3033 eingefügt.

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/17 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2018

Das Prozedere zur Bestimmung des Beitragsstatuts bei Franchising wird neu in Rz 1051.1 und 1051.2 präzisiert.

Im Übrigen Nachtrag werden kleine Korrekturen, Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/18 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	20
1. Teil: Beiträge der Selbstständigerwerbenden	23
1. Versicherteneigenschaft, Beitragssubjekte, Anschluss Selbstständigerwerbender an eine Ausgleichskasse	23
1.1 Als Selbstständigerwerbende obligatorisch versicherte Personen	23
1.2 Selbstständigerwerbende	23
1.2.1 Begriff.....	23
1.2.2 Einzelfälle.....	23
1.2.2.1 Allgemeines	23
1.2.2.2 Eheleute bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.....	25
1.2.2.3 Mitglieder von Personengesamtheiten..	27
1.3 Anschluss der Selbstständigerwerbenden an eine Ausgleichskasse	34
2. Beitragspflicht	36
2.1 Dauer der Beitragspflicht als selbstständigerwerbende Person.....	36
2.2 Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen	37
3. Beitragsobjekt.....	38
3.1 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	38
3.1.1 Begriff.....	38
3.1.2 Eingrenzungen.....	39
3.1.2.1 Örtliche Begrenzung.....	39
3.1.2.2 Zeitliche Begrenzung.....	42
3.2 Abgrenzungen	42
3.2.1 Gegenüber dem massgebenden Lohn.....	42
3.2.2 Gegenüber den übrigen Einkommensarten	42
3.3 Bestandteile des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	45
3.4 Ermittlung des reinen Erwerbseinkommens.....	47
3.4.1 Gewinnungskosten	48
3.4.2 Abschreibungen und Rückstellungen.....	49
3.4.3 Geschäftsverluste	49

3.4.4	Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals und für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.....	50
3.4.5	Persönliche Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der 3. Säule	50
3.4.6	Zinsen des im Betrieb investierten Eigenkapitals.....	51
3.4.6.1	Abgrenzung des Geschäfts- vom Privatvermögen.....	52
3.4.6.2	Bestandteile des im Betrieb investierten Eigenkapitals	53
3.5	Haupt- und Nebenerwerb	54
4.	Zeitliche Bemessung	55
4.1	Beitragsjahr	55
4.2	Massgebendes Erwerbseinkommen	55
4.3	Massgebendes Eigenkapital	55
4.4	Fehlender Geschäftsabschluss im Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme	55
5.	Akontobeiträge	56
5.1	Grundsatz	56
5.2	Festsetzung der Akontobeiträge	57
5.3	Wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Einkommen.....	58
5.3.1	Im Verlauf des Beitragsjahres	59
5.3.2	Nach Ablauf des Beitragsjahres	59
5.4	Verfügung	59
6.	Definitive Festsetzung der Beiträge und Ausgleich	60
6.1	Festsetzung der Beiträge	60
6.1.1	Massgebendes Einkommen	60
6.1.2	Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals.....	62
6.1.3	Berechnung des AHV/IV/EO-Beitrages.....	63
6.1.4	Beitragsverfügung.....	64
6.2	Ausgleich	65
7.	Nachforderung von Beiträgen	66
7.1	Im Allgemeinen	66
7.2	Einzelne Tatbestände	67

7.2.1	Auf Steuermeldung beruhende Beitragsverfügung	67
	7.2.1.1 Nachsteuermeldung, Rektifikat	67
	7.2.1.2 Eigene Feststellungen der Ausgleichskasse	67
7.2.2	Auf kasseneigener Einschätzung beruhende Beitragsverfügung	68
	7.2.2.1 Steuermeldung	68
	7.2.2.2 Fehlende oder unbrauchbare Steuermeldung	68
8.	Einkommensermittlungsverfahren	68
8.1	Erwerbseinkommen	68
8.2	Investiertes Eigenkapital	69
8.3	Steuermeldungen	69
	8.3.1 Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden	69
	8.3.2 Bestellung der Steuermeldungen durch die Ausgleichskassen	70
	8.3.3 Mutationen nach erfolgter Bestellung	71
	8.3.4 Nachfrage bei ausstehenden Steuermeldungen	71
8.4	Meldungen der Steuerbehörden	71
8.5	Einholen einer Sofortmeldung	72
8.6	Kennzeichnung der Steuermeldung	72
8.7	Verbindlichkeit der Meldungen	73
8.8	Unverbindliche Meldungen	74
8.9	Sonderfälle der Einkommensermittlung durch die Steuerbehörden	76
	8.9.1 Zusätzliche Meldungen	76
	8.9.2 Zusätzliche Meldungen über in einem Nachsterverfahren ermitteltes Einkommen	77
	8.9.3 Behandlung der erstatteten Meldungen durch die Ausgleichskasse	77
	8.9.4 Meldung über das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre	78
8.10	Ermittlung durch die Ausgleichskasse bei fehlender oder unbrauchbarer Steuermeldung	78
	8.10.1 Anwendungsfälle	78
	8.10.2 Eheleute, eingetragene Partnerschaften und Gemeinschaft der Erbenden	79
	8.10.3 Einschätzung durch die Ausgleichskasse	80

2. Teil: Beiträge der Nichterwerbstätigen.....	81
1. Kreis der Nichterwerbstätigen	81
1.1 Welche Personen sind als Nichterwerbstätige beitragspflichtig?.....	81
1.2 Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben	81
1.2.1 Allgemeines	81
1.2.2 Besondere Fälle	82
1.2.2.1 Im Konkubinat lebende Personen, die den gemeinsamen Haushalt führen	83
1.2.2.2 Studierende	83
1.2.2.3 Mitglieder religiöser Gemeinschaften	85
1.2.2.4 Beschränkt arbeitsfähige Versicherte ...	85
1.2.2.5 Inhaftierte und Internierte	87
1.2.2.6 Freigestellte Arbeitnehmende	87
1.3 Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte.....	88
1.3.1 Wer gilt als nicht dauernd voll erwerbstätig?	88
1.3.2 Vergleichsrechnung	89
2. Kassenzugehörigkeit und Erfassung der Nichterwerbstätigen.....	91
2.1 Kassenzugehörigkeit	91
2.1.1 Grundsatz	91
2.1.2 Ausnahmen	92
2.2 Erfassung der Nichterwerbstätigen	94
2.2.1 Allgemeines	94
2.2.2 Nichterwerbstätige verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen oder verwitwete Versicherte	95
3. Beitragspflicht	96
3.1 Beginn der Beitragspflicht.....	96
3.2 Ende der Beitragspflicht	96
3.3 Personen, deren Beiträge als bezahlt gelten	96
4. Berechnungsgrundlagen und Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge.....	99
4.1 Grundsätze der Beitragsbemessung	99
4.1.1 Mindestbeitrag	99
4.1.2 Abgestufte Beiträge	100
4.1.3 Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte	100

4.2	Massgebendes Vermögen und Renteneinkommen	102
4.2.1	Was gehört zum massgebenden Vermögen?	102
4.2.2	Was gehört zum massgebenden Renteneinkommen?	103
4.3	Zeitliche Bemessung der Beiträge	107
4.3.1	Bei ganzjähriger Beitragspflicht	107
4.3.2	Bei unterjähriger Beitragspflicht.....	107
4.3.3	Sonderfall: Im Jahr der Verwitwung.....	108
4.4	Ermittlung des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens.....	109
4.4.1	Allgemeines	109
4.4.2	Ermittlung des massgebenden Vermögens	109
4.4.3	Ermittlung des massgebenden Renteneinkommens.....	110
4.5	Berechnung der Beiträge.....	111
4.6	Beispiele zur zeitlichen Bemessung und zur Berechnung der Beiträge.....	111
4.6.1	Beispiele mit ganzjähriger Beitragspflicht.....	111
4.6.2	Beispiele mit unterjähriger Beitragspflicht (Wegzug, Zuzug, Erreichen Rentenalter, Todesfall)	113
4.6.3	Beispiel für die Berechnung der Beiträge im Jahr der Verwitwung	116
5.	Festsetzung der Beiträge (Beitragsverfügung)	117
6.	Bezug der Beiträge	117
6.1	Im Allgemeinen	117
6.2	Akontobeiträge.....	118
6.2.1	Grundsatz	118
6.2.2	Festsetzung der Akontobeiträge.....	118
6.2.3	Wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen	119
6.3	Auszugleichende Beiträge.....	119
6.4	Anrechnung und Rückerstattung der vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge	119
6.5	Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Lehranstalten und Studierenden	121
6.5.1	Begriff der Lehranstalt	121
6.5.2	Meldepflicht der Lehranstalten	121

6.5.3	Bezug der Beiträge im Allgemeinen	122
6.5.4	Bezug der Beiträge durch die Lehranstalten	122
6.5.5	Verbuchung, Eintrag ins IK	123
6.5.6	Verlust des ehemaligen Markenhefts	123
6.6	Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Inhaftierten und Internierten	124
6.7	Besondere Bestimmungen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung	124
3.	Teil: Herabsetzung und Erlass der Beiträge	127
1.	Grundsätzliches	127
2.	Herabsetzung von Beiträgen	129
2.1	Formelle Voraussetzungen	129
2.1.1	Form und Inhalt des Herabsetzungsgesuches ...	129
2.1.2	Zeitpunkt der Gesuchseinreichung	130
2.2	Unzumutbarkeit (materielle Voraussetzung)	130
2.2.1	Begriff der Unzumutbarkeit	130
2.2.2	Betreibungsrechtlicher Notbedarf (Existenzminimum) gemäss Art. 93 SchKG	133
2.2.3	Anrechenbares Vermögen bzw. Schulden	134
2.2.4	Ausschlussgründe	134
2.2.5	Abklärung durch die Ausgleichskasse	135
2.3	Mass der Herabsetzung	136
2.3.1	Allgemeines	136
2.4	Festsetzung der herabgesetzten Beiträge	138
2.4.1	Berechnung der Beiträge	138
2.4.2	Herabsetzungsverfügung	138
2.5	Wirkungen der Herabsetzung von Beiträgen	140
2.5.1	Zeitlicher Geltungsbereich	140
2.5.2	Zu Unrecht verfügte Herabsetzung	140
3.	Erlass von Beiträgen	140
3.1	Formelle Voraussetzungen	140
3.2	Materielle Voraussetzungen	141
3.3	Abklärung durch die Ausgleichskassen	142
3.3.1	Prüfung des Gesuches und Wohnsitzkanton	142
3.3.2	Erlassverfügung	143
3.4	Vereinfachtes Erlassverfahren	143

4. Teil: Anhänge	144
1. Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen.....	144
A. Verzeichnis der im Meldeverfahren verwendeten Kennzahlen	157
B. Von den Steuerbehörden zu meldende Daten.....	158
C. Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen	159
2. Verzeichnis der Anstalten, die für ihre Insassinnen und Insassen mit der kantonalen Ausgleichskasse zentral abrechnen.....	160
3. Von den Wohnsitzkantonen bezeichnete Behörden für die Prüfung der Erlassgesuche	162
4. Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach den Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz.....	164
5. Beitragspflicht von Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen.....	165
6. Beispiele zur Vergleichsrechnung	181
7. Beispiel für die Bestimmung der von nichterwerbstätigen EL-Beziehenden geschuldeten Beitragsart (Mindestbeitrag oder abgestufte Beiträge; Art. 28 Abs. 6 AHVV).....	186

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
BGE	Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EFTA-Übereinkommen	Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001, Anhang K – Anlage 2 (SR 0.632.31)
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1)

EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht, bis 31. Dezember 2006
EVGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Ab 1970 erscheinen die Entscheide des EVG im V. Teil der Sammlung der Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE).
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
IVV	Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (SR 831.201)
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, SR 951.31)
KSR	Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
VA/IK	Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto

Vo 987/ 2009	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11).
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge
WKB	Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
ZAK	Monatszeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Teil: Beiträge der Selbstständigerwerbenden

1. Versicherteneigenschaft, Beitragssubjekte, Anschluss Selbstständigerwerbender an eine Ausgleichskasse

1.1 Als Selbstständigerwerbende obligatorisch versicherte Personen

- 1001 Selbstständigerwerbende, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder daselbst ihre Erwerbstätigkeit ausüben, sind obligatorisch versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG](#)).
- 1002 Vorbehalten bleiben die Ausnahmen von der Versicherung gemäss [Art. 1a Abs. 2 AHVG](#) sowie anders lautende zwischenstaatliche Vereinbarungen.
- 1003 Das Nähere wird in der WVP umschrieben.

1.2 Selbstständigerwerbende

1.2.1 Begriff

- 1004 Als selbstständigerwerbend gelten natürliche Personen, die 1/09 ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von [Art. 9 Abs. 1 AHVG](#) erzielen. Zum Begriff des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vgl Rz 1065 ff.

1.2.2 Einzelfälle

1.2.2.1 Allgemeines

- 1005 Als Selbstständigerwerbende gelten in erster Linie die (Mit-)Eigentümerinnen und (Mit-)Eigentümer von Unternehmungen, Betrieben oder Geschäften¹.

¹ 2. Dezember 1949 ZAK 1950 S. 81 –
8. Januar 1996 AHI 1996 S. 212 BGE 122 V 1

- 1006 Bei Nutzniessung gilt die Nutzniesserin oder der Nutzniesser
1/11 als selbstständigerwerbend² (vgl. auch Rz 1039). Siehe aber
Rz 1026.
- 1007 Ist der Betrieb verpachtet, so gilt die Pächterin oder der
Pächter als selbstständigerwerbend³.
- 1008 Selbst wenn die gemäss den drei vorstehenden Randziffern
als selbstständigerwerbend geltenden Personen an der Be-
wirtschaftung nicht persönlich mitwirken, stellt das erzielte
Einkommen in der Regel nicht Ertragseinkommen, sondern
solches aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar⁴.
- 1009 Bleibt die Pachtsache im Geschäftsvermögen der verpach-
1/11 tenden Person, ist diese für die Einkünfte daraus weiterhin
als Selbstständigerwerbende beitragspflichtig (vgl. auch
[Art. 18a Abs. 2 DBG](#), wonach die Verpachtung eines Ge-
schäftsbetriebes nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person
als Überführung in das Privatvermögen gilt)⁵. Als selbststän-
digerwerbend gelten ferner Personen, die für Kapitalgewinne
aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwer-
tung von Geschäftsvermögen sowie die Überführung von Ge-
schäftsvermögen ins Privatvermögen besteuert werden.
- 1010 Für die Erfassung einer Person als selbstständigerwerbende
ist ohne Bedeutung, welche Funktionen diese in der Unter-
nehmung, im Betrieb oder Geschäft ausübt und in welchem
Masse sie von ihren rechtlichen Befugnissen als Betriebsin-
haberin Gebrauch macht⁶ (vgl. auch Rz 1008). Ausnahme
siehe Rz 1016.

2	21. Dezember	1949	ZAK 1950	S. 121	–
	13. April	1950	ZAK 1950	S. 269	–
	18. Februar	1952	ZAK 1952	S. 270	EVGE 1952 S. 47
	30. April	1963	ZAK 1963	S. 494	–
3	29. Mai	1968	ZAK 1968	S. 624	–
	5. September	1953	ZAK 1953	S. 421	EVGE 1953 S. 205
4	18. Juli	1951	ZAK 1951	S. 420	–
	25. August	1964	ZAK 1965	S. 275	EVGE 1964 S. 143
	8. Januar	1996	AHI 1996	S. 212	BGE 122 V 1
5	15. Mai	2017	9C 70/2017	–	–
6	31. Dezember	1949	ZAK 1950	S. 118	EVGE 1949 S. 149
	18. September	1959	ZAK 1959	S. 432	EVGE 1959 S. 180

- 1011 Im Zweifel gilt als selbstständigerwerbend, wer für das in einer Unternehmung, einem Betrieb oder Geschäft erzielte Erwerbseinkommen steuerpflichtig ist⁷ oder, wenn keine Steuerpflicht besteht, wer die Unternehmung, den Betrieb oder das Geschäft auf eigene Rechnung führt.
- 1012 Ist für die Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Patent notwendig (z.B. Wirtschafts- oder Apotheker/innenpatent usw.) und bestehen Zweifel darüber, wer für Unternehmung, Betrieb oder Geschäft das wirtschaftliche Risiko trägt, so bildet das Patent für die Feststellung der selbstständigerwerbenden Person ein Indiz.
- 1013 Ergibt sich jedoch bereits aus den unter Rz 1005 bis 1011 erwähnten Kriterien, wer als selbstständigerwerbend zu gelten hat, so ist der Einwand, eine andere Person sei Inhaberin des Patentes, ohne Bedeutung⁸.
- 1014 Von jeder im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma wird vermutet, sie sei ein auf Erwerb gerichtetes Unternehmen, dessen Inhaberin oder Inhaber eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübe. Von dieser Vermutung kann nur abgewichen werden, wenn der Handelsregistereintrag seit längerer Zeit offensichtlich nicht mehr den Tatsachen entspricht⁹.

1.2.2.2 Eheleute bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen

- 1015 Als selbstständigerwerbend gilt bei Eheleuten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen die Eigentümerin oder der Eigentümer der Unternehmung, des Betriebes oder Geschäftes (s. Rz 1005).
- 1016 Führen Eheleute bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen Unternehmung, Betrieb oder Geschäft gemeinsam,

⁷	27. Oktober	1967	ZAK 1968	S. 166	EVGE 1967	S. 225
⁸	29. April	1959	ZAK 1959	S. 332	–	
⁹	17. Januar	1975	ZAK 1975	S. 301	BGE 101 V	7
	18. August	1977	ZAK 1978	S. 214	–	
	21. Februar	1980	ZAK 1981	S. 383	–	
	16. August	1995	AHI 1996	S. 90	BGE 121 V	80

so ist aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen, wer als selbstständigerwerbend zu betrachten ist¹⁰. Es bestehen keine Vermutungen zugunsten des Ehemannes oder der Ehefrau bzw. zugunsten einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners.

- 1017 Für die Feststellung der Beitragspflicht kann aus [Art. 9 Abs. 1 und 1^{bis} DBG](#) (für die Steuerveranlagung wird das Einkommen von Eheleuten bzw. von in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe bzw. Partnerschaft leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet; Faktorenaddition) nichts abgeleitet werden.
- 1018 Melden sich Ehefrau und Ehemann bzw. beide eingetragenen Partnerinnen oder beide eingetragenen Partner als Selbstständigerwerbende an, so hat die Ausgleichskasse vorgängig zu prüfen, ob beide die nach der Rechtsprechung massgebenden Voraussetzungen (vgl. Rz 1066) erfüllen. Die Tatsachen, dass beide selbstständig über ein gemeinsames Geschäftskonto verfügen können, die Aufgaben gegenseitig gleich verteilt sind, sowohl Ehefrau wie Ehemann bzw. beide eingetragenen Partnerinnen und Partner über gleichwertige Ausbildungen verfügen oder wesentliche finanzielle Eigenmittel eingebracht haben, können Hinweise auf einen gemeinsam geführten Betrieb sein.
- 1019 Um die beitragsrechtliche Stellung von Bäuerinnen zu bestimmen, können die Ausgleichskassen den „Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb“ einsetzen (gilt gleichermaßen für eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner). Der Fragebogen kann beim Schweizerischen Bauernverband (www.agriexpert.ch) bezogen werden.
- 1020 Wenn die Ausgleichskasse nach den Abklärungen sowohl die Ehefrau als auch den Ehemann bzw. beide eingetragenen Partnerinnen oder beide eingetragenen Partner als Selbst-

¹⁰ 16. Oktober 1992 AHI 1993 S. 12 –

ständigerwerbende betrachtet und die Steuerbehörde ausserstande ist, die Einkommen getrennt zu melden, so ist nach Rz 1262 vorzugehen.

- 1021 Besteht Unklarheit darüber, ob der Ehemann bzw. die Partnerin am Unternehmen, am Betrieb oder am Geschäft der Ehefrau bzw. der Frau, mit der sie in eingetragener Partnerschaft lebt, beteiligt ist, so gilt er bzw. sie als mitarbeitendes Familienmitglied. Dasselbe gilt für die Fälle, wo der Ehemann bzw. der Partner das Unternehmen, den Betrieb oder das Geschäft führt, und Ungewissheit über die beitragsrechtliche Qualifikation der Ehefrau bzw. des Mannes besteht, mit dem er in eingetragener Partnerschaft lebt (s. die WML).

1.2.2.3 Mitglieder von Personengesamtheiten

a) einfache Gesellschafterinnen und Gesellschafter

- 1022 Alle einfachen Gesellschafterinnen und Gesellschafter gelten als Selbstständigerwerbende, da sie mit dem Einsatz ihrer Person an der Personengesamtheit teilhaben, damit ein Unternehmerrisiko tragen und Dispositionsbefugnis besitzen, d.h. den Geschäftsgang mitbestimmen¹¹.
- 1023 Für die Aufteilung des Geschäftsergebnisses sind in erster Linie vertragliche Vereinbarungen massgebend. Liegen solche nicht vor, so gilt das Geschäftsergebnis als gleichmässig unter die Teilhaberinnen und Teilhaber verteilt¹².

11	13. Oktober	1969	ZAK 1970	S. 157	–			
	21. Februar	1980	ZAK 1981	S. 383	–			
	20. Februar	1984	ZAK 1984	S. 223	–			
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE	114	V	72
12	21. Februar	1980	ZAK 1981	S. 383	–			
	20. Februar	1984	ZAK 1984	S. 223	–			

b) Kollektivgesellschaftserinnen und Kollektivgesellschaftler

- 1024 Bei Kollektivgesellschaften wird vermutet, dass sie wirtschaftliche Ziele verfolgen und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben¹³. Der Nachweis des Gegenteils obliegt den Teilhaberinnen und Teilhabern.
- 1025 Teilhaberinnen und Teilhaber von Kollektivgesellschaften gelten ungeachtet des Ausmasses ihrer persönlichen Mitwirkung in der Gesellschaft als Selbstständigerwerbende¹⁴.
- 1026 Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben Beiträge vom Gewinn, den die Kollektivgesellschaft erzielt, zu entrichten, auch wenn der Gewinn mit einer Nutzniessung belastet ist und einer Person zukommt, die nicht Gesellschafterin ist. Vorbehalten bleibt der Fall, in welchem die Nutzniesserin oder der Nutzniesser Dispositionsbefugnisse besitzt, d.h. betriebliche Anordnungen treffen kann.

c) Kommanditgesellschaftserinnen und Kommanditgesellschaftler

- 1027 Bei der Kommanditgesellschaft gilt wie bei der Kollektivgesellschaft die Vermutung, dass sie wirtschaftliche Ziele verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (s. Rz 1024)¹⁵. Dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen im

13	14. März	1959	ZAK 1959	S. 207	EVGE 1959	S. 39
	7. Juli	1964	ZAK 1965	S. 230	EVGE 1964	S. 147
	17. Januar	1975	ZAK 1975	S. 301	BGE 101	V 7
	15. März	1985	ZAK 1985	S. 316	–	
	16. August	1995	AHI 1996	S. 90	BGE 121	V 80
14	14. Mai	1952	ZAK 1952	S. 266	EVGE 1952	S. 117
	29. April	1959	ZAK 1959	S. 332	–	
	18. September	1959	ZAK 1959	S. 432	EVGE 1959	S. 180
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE 114	V 72
	16. August	1995	AHI 1996	S. 90	BGE 121	V 80
15	17. Mai	1963	ZAK 1963	S. 491	EVGE 1963	S. 99
	5. September	1974	ZAK 1975	S. 251	BGE 100	V 140
	15. März	1985	ZAK 1985	S. 316	–	
	16. August	1995	AHI 1996	S. 90	BGE 121	V 80

Sinne von [Art. 98 ff. Kollektivanlagengesetz](#) (KAG; vgl. Rz 1032.1).

- 1028 Das Einkommen der Komplementärinnen und Komplementäre besteht aus einem Anteil am Geschäftsergebnis (Gewinnanteil), einem Zins für den Gesellschaftsanteil und für allfällige weitere Kapitaleinlagen sowie einem Arbeitsentgelt (Honorar, Salär). Alle diese Bestandteile gelten als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- 1029 Das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre kann bestehen aus einem Anteil am Geschäftsergebnis (Gewinnanteil), einem Zins für die Kommandite und für allfällige weitere Kapitaleinlagen sowie einem Arbeitsentgelt, wenn die Kommanditärin oder der Kommanditär in der Gesellschaft mitarbeitet.
- 1030 Gewinnanteil und Zins, soweit dieser den Zins für das im Betrieb investierte Eigenkapital übersteigt, gehören zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Ohne Bedeutung ist, ob die Kommanditärin oder der Kommanditär in der Gesellschaft mitarbeitet¹⁶.
- 1031 Das Arbeitsentgelt der Kommanditärin oder des Kommanditärs gehört im Allgemeinen zum massgebenden Lohn (s. die WML).
- 1032 Zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehört das Arbeitsentgelt nur, wenn die Kommanditärin oder der Kommanditär nicht aufgrund eines Anstellungsverhältnisses, sondern in der Eigenschaft als Gesellschafterin oder Gesellschafter für die Gesellschaft tätig ist (z.B. als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer)¹⁷.
1032. Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen, insbesondere aus
1 einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

¹⁶	2. April	1979	ZAK 1979	S. 426	BGE	105	V	4
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE	114	V	72
	23. Juli	2010	9C_627/2009		BGE	136	V	258
¹⁷	27. Oktober	1967	ZAK 1968	S. 166	EVGE	1967	S.	225

- 1/16 (KGK) nach [Art. 98 ff. KAG](#), gehören grundsätzlich nicht zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Gleiches gilt für Erträge aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften für kollektive Kapitalanlage (namentlich die Limited Partnerships, LP), soweit sie einer KGK entsprechen¹⁸.
1032. Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen erlangen allerdings
2 dann einen erwerblichen Charakter und unterliegen somit der
1/16 AHV-Beitragspflicht, wenn eine gewerbsmässige Investorin oder ein gewerbsmässiger Investor unter Einsatz erheblicher Mittel eine Vielzahl kollektiver Risikokapitalanlagen tätigt, die zumindest teilweise einen engen Bezug zur Arbeitgeberfirma aufweisen. Es wird analog zur Rechtsprechung zu den Wertschriften- und Liegenschaftenhändlerinnen und -händlern vorgegangen (vgl. Rz 1084 f.)¹⁹.

d) Stille Teilhaberinnen und Teilhaber

- 1033 Gegenüber Dritten nicht in Erscheinung tretende stille Teilhaberinnen oder Teilhaber sind als Selbstständigerwerbende beitragspflichtig, wenn sie im internen Gesellschaftsverhältnis den nach aussen hin auftretenden, eventuell im Handelsregister eingetragenen Partnerinnen und Partnern tatsächlich gleichgestellt sind²⁰.
- 1034 Auch für stille Teilhaberinnen und Teilhaber sind die Anteile, welche sie als Mitglieder einer auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit an deren Reingewinn haben, Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit²¹.

¹⁸	23. März	2015	9C_765/2014	BGE	141	V	234
¹⁹	23. März	2015	9C_765/2014	BGE	141	V	234
²⁰	4. Mai	1955	ZAK 1955	S.	355	–	
	21. Juli	1966	ZAK 1966	S.	560	–	
	26. Juni	1967	ZAK 1967	S.	543	EVGE	1967 S. 86
	25. April	1986	ZAK 1986	S.	459	–	
²¹	11. September	1972	ZAK 1973	S.	195	–	
	25. April	1986	ZAK 1986	S.	459	–	

e) Erbgemeinschafterinnen und Erbgemeinschafter

– Grundsätzliches

1035 Besteht eine Erbschaft aus einer Unternehmung, einem Betrieb oder einem Geschäft, die von den Erbinnen und Erben als Erbgemeinschaft geführt werden, so gilt dies als Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, deren Ertrag der Beitragspflicht unterliegt. Die Mitglieder einer solchen Erbgemeinschaft gelten als Selbstständigerwerbende und sind für daraus erzielte Einkommen beitragspflichtig²².

Dies gilt auch, wenn

1036 – die Erbgemeinschafterinnen und Erbgemeinschafter ihre Mitwirkung beim gemeinsamen Beschluss über die Weiterführung der Unternehmung, des Betriebes oder Geschäftes und über die massgebenden Dispositionen auf stillschweigende Zustimmung zu den geschäftlichen Vorkehren und Anträgen anderer beschränken²³;

1037 – die der Erbgemeinschaft gehörende Unternehmung, der Betrieb oder das Geschäft von einem Teil der Erbgemeinschafterinnen und Erbgemeinschafter als Personengesellschaft geführt wird, soweit die Erbinnen und Erben betriebliche Anordnungen treffen können. Bei Personengesellschaften gilt dies auch, falls die Erbinnen und Erben einer verstorbenen Teilhaberin oder eines verstorbenen Teilhabers in die Rechte und Pflichten der bzw. des Verstorbenen eintreten und solange sie die Befugnis haben, betriebliche Anordnungen zu treffen. Wird die Gesellschaft aufgelöst oder tritt eine neue Teilhaberin oder ein neuer Teilhaber anstelle der bzw. des alten, so hört für sie die Beitragspflicht in Bezug auf die Gewinnanteile der Gesellschaft auf²⁴. Das gilt im Falle des Besteuerungsauf-

²²	20. Mai	1959	ZAK 1959	S. 334	–
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE 114 V 72
²³	5. Dezember	1950	–		EVGE 1950 S. 217
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE 114 V 72
²⁴	19. März	1958	ZAK 1958	S. 228	EVGE 1958 S. 11
	30. April	1963	ZAK 1963	S. 494	–

schubs nach [Art. 18a Abs. 3 DBG](#) auch für die das Unternehmen, den Betrieb oder das Geschäft nicht fortführenden Erbinnen und Erben;

- 1038 – die Verfügungsmacht einzelner Erbengemeinschafterinnen bzw. Erbengemeinschaften durch eine Beiständin, einen Beistand oder eine mit der testamentarischen Willensvollstreckung betrauten Person zeitweise eingeschränkt oder aufgehoben ist²⁵.
- 1039 Steht der überlebenden Ehefrau oder dem überlebenden Ehemann die Nutzniessung am ganzen Nachlass zu ([Art. 473 ZGB](#)) oder werden die Unternehmung, der Betrieb oder das Geschäft dieser, diesem, einer Erbin, mehreren Erbinnen oder einem oder mehreren Erben zur Nutzung überlassen (Übernehmerin, Übernehmer), so gelten nur die nutzungsberechtigten Person(en) als Selbstständigerwerbende. Es ist unerheblich, ob die Nutzungsberechtigung auf einer letztwilligen Verfügung oder auf einer Vereinbarung zwischen den Erbinnen und Erben beruht. Damit entspricht die Behandlung in der AHV in der Regel dem Vorgehen der Steuerbehörden.
- 1040 Bei rückwirkender Übernahme von Unternehmung, Betrieb oder Geschäft einer Erbengemeinschaft durch eine Erbin oder mehrere Erbinnen, einen oder mehrere Erben oder Dritte auf deren Rechnung, scheiden alle Erbinnen und Erben – mit Ausnahme der übernehmenden – vom tatsächlichen Übernahmezeitpunkt an (d.h. nicht rückwirkend) als Selbstständigerwerbende aus.
- 1041 Bezüge, die Erbinnen und Erben für die Mitarbeit in Unternehmung, Betrieb oder Geschäft der Nutzniesserin oder der Nutzniesserinnen, des Nutzniessers oder der Nutzniesser oder Übernehmerinnen oder Übernehmer erhalten, gelten als massgebender Lohn²⁶.

²⁵	23. August	1954	ZAK 1954	S. 432	–
²⁶	21. Dezember	1949	ZAK 1950	S. 121	–

– Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens

- 1042 Wird der Anteil der einzelnen Erbinnen und Erben am Ertrag der im Eigentum einer Erbgemeinschaft stehenden Unternehmung, des Betriebes oder Geschäftes nicht durch die Steuerbehörde gemeldet, so ist zwecks Ermittlung der Beiträge der Erbinnen und Erben das Erwerbseinkommen wie folgt aufzuteilen:
- 1043 Vom Gesamteinkommen werden abgezogen:
- 1/11 – der Zins auf dem im Betrieb arbeitenden Eigenkapital sämtlicher Erbinnen und Erben (Rz 1119);
- die Bezüge in bar und natura (oder in Form von Gutschriften) jener Personen, die an der Erzielung des Ertrages mitgewirkt haben;
- die Bezüge der Nutzniesserin oder des Nutzniessers für deren bzw. dessen allfällige Mitarbeit.
- 1044 Werden für die Mitarbeit in Unternehmung, Betrieb oder Geschäft keine Bezüge vereinbart, so sind Abzüge nach Massgabe von [Art. 14 AHVV](#) vorzunehmen.
- 1045 Vom verbleibenden Reingewinn ist danach der der überlebenden Ehefrau oder dem überlebenden Ehemann laut Rechtsgeschäft von Todes wegen (letztwillige Verfügung, Erbvertrag) oder laut Gesetz zustehende Anteil am Reingewinn auszuscheiden (s. [Art. 462 ZGB](#)).
- 1046 Ist der Teil, auf den die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann als Eigentümerin oder Nutzniesserin bzw. als Eigentümer oder Nutzniesser Anspruch hat, vom Reingewinn ausgeschieden, so ist der verbleibende Rest den (übrigen) Erbinnen und Erben zu gleichen Teilen anzurechnen, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Hat z.B. die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann die Hälfte zu Eigentum, so wird die andere Hälfte den übrigen Erbinnen und Erben zu gleichen Teilen angerechnet.

- 1047 Bildet die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Erbenden (im
1/11 Sinne von [Art. 602 ff. ZGB](#)), die eine Unternehmung, einen
Betrieb oder ein Geschäft führt, die Haupterwerbstätigkeit ei-
ner oder eines Versicherten, so schuldet sie bzw. er den jähr-
lichen Mindestbeitrag, wenn ihr bzw. sein jährliches Einkom-
men unter die in Rz 1179 genannte untere Grenze sinkt; vor-
behalten bleibt Rz 1039.
- 1048 In Bezug auf geringfügigen Nebenerwerb s. Rz 1134.
1/09

– Minderjährige Erbinnen und Erben

- 1049 Die vorstehenden Regeln gelten unter Vorbehalt von Rz 1058
1/11 auch für minderjährige Erbinnen und Erben.

1.3 Anschluss der Selbstständigerwerbenden an eine Ausgleichskasse

- 1050 Die versicherte Person, die sich der Versicherung als Selbst-
ständigerwerbender oder als Selbstständigerwerbende an-
schliessen möchte, meldet sich bei der zuständigen Aus-
gleichskasse an. Der Anschluss setzt voraus, dass bereits
konkrete Schritte für die Ausübung der Geschäftstätigkeit vor-
genommen wurden.
- 1051 Ist das Beitragsstatut schwierig zu beurteilen, kann die Aus-
gleichskasse bei jener Ausgleichskasse, die bei Vorliegen ei-
ner unselbstständigen Erwerbstätigkeit zum Beitragsbezug
zuständig wäre, die notwendigen Informationen für den Ab-
grenzungsentscheid einholen. Die beiden Ausgleichskassen
arbeiten für die Beurteilung des Beitragsstatuts zusammen.
- 1051.1 Stellt die Ausgleichskasse fest oder vermutet sie, dass weite-
1 re Personen unter gleichen Umständen beschäftigt werden,
1/18 ermittelt sie die Ausgleichskasse der Auftraggeberin/des Auf-
traggebers und übernimmt deren Beurteilung. Sie konsultiert
dafür die Liste der Auftraggebenden bei der Informationstelle
der AHV/IV.

1051. Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber in Fällen nach
2 Rz 1051.1 weder Sitz noch Betriebsstätte in der Schweiz,
1/18 konsultiert die Ausgleichskasse die Liste der Auftraggebenden bei der Informationsstelle der AHV/IV und übernimmt die Beurteilung der darin aufgeführten Ausgleichskasse. Falls notwendig, wendet sie sich an die diese Ausgleichskasse. Figuriert die Auftraggeberin/der Auftraggeber nicht auf der Liste, hat diejenige Ausgleichskasse das Beitragsstatut zu bestimmen,
- die nach den Kassenzugehörigkeitsregeln für die versicherte Person zuständig ist, oder –
 - bei Sachverhalten mit Bezug zum EU-Recht, die nach Rz 1027 ff. WKB zuständige Ausgleichskasse.
- Sie lässt sich unverzüglich als zuständige Ausgleichskasse in die Liste der Informationsstelle AHV/IV eintragen.
- 1052 Die Ausgleichskasse teilt der versicherten Person mit, ob sie
1/18 für die in Frage stehende Tätigkeit als Selbstständigerwerbende anerkannt wird oder nicht. Falls die Anmeldung abgelehnt wird, informiert die Ausgleichskasse auch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin (vgl. Rz 1054).
- 1053 Falls bereits ein Einkommen realisiert wurde, erlässt die für den Beitragsbezug zuständige Ausgleichskasse anstelle einer Mitteilung sogleich eine Beitragsverfügung.
- 1054 Auf Anfrage der Betroffenen hin kann eine Verfügung über
1/11 das Beitragsstatut erlassen werden²⁷. In Fällen, in denen eine grosse Anzahl Personen betroffen ist oder in denen die versicherte Person als unselbstständig erwerbend betrachtet wird, kann stattdessen die Ausgleichskasse des Arbeitgebers verfügen.
- 1055 Wird jemand für eine bestimmte Tätigkeit nicht als selbstständigerwerbend anerkannt, ist die Beitragsverfügung bzw. die
1/18 Verfügung über das Beitragsstatut sowohl der betroffenen

Person als auch dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zu eröffnen. Die Verfügung ist einsprachefähig²⁸.

1056 aufgehoben
1/18

1057 Hat eine Ausgleichskasse durch eine formell rechtskräftige
1/11 Verfügung ein bestimmtes Beitragsobjekt als Einkommen aus selbstständiger oder aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert, ist dieser Entscheid für jede andere Ausgleichskasse verbindlich. Über das gleiche Beitragsobjekt kann nur erneut verfügt werden, wenn die Voraussetzungen der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision gegeben sind (vgl. Rz 3024 ff. WBB und das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL). In Bezug auf ein Beitragsobjekt, über das noch nie formell rechtskräftig entschieden wurde, sind die Ausgleichskasse in der beitragsrechtlichen Qualifikation grundsätzlich frei (vgl. Rz 3026 f. WBB)²⁹.

1057. In den Mitteilungen und Verfügungen nach Rz 1052 ff. wird
1 ausdrücklich präzisiert, dass sich die Beurteilung des Bei-
1/18 tragsstatuts nur auf den konkreten Sachverhalt bezieht und allfällige weitere Tätigkeit der betreffenden Person nicht umfasst.

2. Beitragspflicht

2.1 Dauer der Beitragspflicht als selbstständigerwerbende Person

1058 Die Beitragspflicht beginnt am Tage der Erwerbsaufnahme, frühestens jedoch am 1. Januar des Kalenderjahres, das auf die Vollendung des 17. Altersjahres folgt.

²⁸	3. Mai	2006	H 47/05	BGE	132 V 257
²⁹	9. Februar	1995	AHI 1995 S. 138.	–	

- 1059 Wird die Tätigkeit im Laufe des Monats aufgenommen, so kann die Ausgleichskasse den Beginn der Beitragspflicht auf den 1. des folgenden Kalendermonats legen.
- 1060 Die Beitragspflicht als Selbstständigerwerbende endet mit
1/11 der tatsächlichen Erwerbsaufgabe (z.B. Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation, Todestag). Die Löschung im Handelsregister kann als Hinweis dienen. Die Ausgleichskasse kann das Ende der Beitragspflicht auf ein Monatsende legen. Auch nach Erwerbsaufgabe bleibt jedoch die generelle Beitragspflicht nach [Art. 3 AHVG](#) aufgrund des Wohnsitzes oder der Ausübung einer unselbstständigen Tätigkeit bestehen.
1060. Wird ein Kapitalgewinn nach Art. [18 Abs. 2 DBG](#) in Folgejah-
1 ren nach der Erwerbsaufgabe erzielt bzw. seine Besteuerung
1/16 bis zu diesem Zeitpunkt gemäss [Art. 18a DBG](#) aufgeschoben, so wird die beitragspflichtige Person im Jahr, in welchem das Einkommen realisiert, bzw. für welches es von den Steuerbehörden veranlagt wird, als Selbstständigerwerbende erfasst.

2.2 Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen

- 1061 Für Beginn, Ende oder Änderung in der Erfassung als Selbstständigerwerbende ist bei der Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) oder juristischen Personen (Aktien- und Kommanditaktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft) massgebend:
- 1062 der Zeitpunkt des Eintrages im Handelsregister³⁰
1/12 – bei der Übernahme einer Einzelfirma, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft durch eine zu gründende Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft.

³⁰	3. Mai	1950	ZAK 1950	S. 268	EVGE 1950	S. 96
	23. November	1950	ZAK 1951	S. 35	–	
	22. September	1966	ZAK 1967	S. 145	EVGE 1966	S. 163
	2. September	1969	ZAK 1970	S. 70	–	
	1. März	1974	ZAK 1974	S. 477	–	

Massgebend ist der Tag, an dem die Anmeldung der neuen Gesellschaft in das Tagebuch durch das zuständige Handelsregisteramt eingeschrieben wird. Das Datum der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist nicht ausschlaggebend³¹.

Dies gilt auch, wenn die Übernahme von Aktiven und Passiven der alten Gesellschaft oder Einzelfirma durch die neue Gesellschaft rückwirkend erfolgt³².

- 1063 der Zeitpunkt der Entstehung der neuen Firma bzw. der Gesellschaft
- bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft, einer GmbH oder einer Genossenschaft in eine einfache Gesellschaft, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft oder in eine Einzelfirma.
- 1064 der Zeitpunkt der Übernahme von Aktiven und Passiven
- bei der Umwandlung einer Einzelfirma in eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft oder umgekehrt³³.

3. Beitragsobjekt

3.1 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

3.1.1 Begriff

- 1065 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen³⁴, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt ([Art. 9 Abs. 1 AHVG](#)).
- 1066 Das Vorliegen selbstständiger Erwerbstätigkeit wird indessen nicht vermutet. Was unter unselbstständiger und selbstständiger Stellung zu verstehen ist, wird in der WML umschrieben.

	4. Juni	1976	ZAK 1976	S. 391	BGE	102	V	103
	29. März	1983	ZAK 1983	S. 530	–			
³¹	4. Juni	1976	ZAK 1976	S. 391	BGE	102	V	103
³²	6. Mai	2002	AHI 2003	S. 66	–			
³³	7. März	1960	ZAK 1960	S. 349	EVGE	1960	S.	42
³⁴	15. Mai	1991	ZAK 1991	S. 312	–			

1067 Eine selbstständige Erwerbstätigkeit übt aus, wer das Geschäftsrisiko trägt und berechtigt ist, die betrieblichen Anordnungen zu treffen³⁵. So insbesondere die Eigentümerinnen und Eigentümer, die sich nicht bloss auf die kapitalmässige Nutzung ihres Vermögens beschränken, sondern durch selbst organisierte unternehmerische, betriebliche oder geschäftliche Tätigkeit sowie eventuell durch die Tätigkeit, die Dritte auf ihre Rechnung und ihr Risiko ausüben, Einkommen erzielen und dadurch ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen³⁶.

3.1.2 Eingrenzungen

3.1.2.1 Örtliche Begrenzung

a) Allgemeines

1068 Beitragspflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz haben Beiträge von ihrem gesamten im In- und Ausland erzielten Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu entrichten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Abkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen und in Sozialversicherungsabkommen (namentlich das Erwerbortsprinzip) sowie die Rz 1070 bis 1074.

1069 Beitragspflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben Beiträge nur von dem in der Schweiz erzielten Erwerbseinkommen zu entrichten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Abkommen mit der EU und dem EFTA-Übereinkommen (vgl. dazu die WVP).

35	30. August	1952	ZAK 1952	S. 395	EVGE 1952	S. 169
	29. April	1959	ZAK 1959	S. 332	–	
	3. Oktober	1960	ZAK 1961	S. 167	–	
	13. Oktober	1969	ZAK 1970	S. 157	–	
	18. August	1970	ZAK 1971	S. 163	–	
36	29. Oktober	1975	ZAK 1976	S. 219	–	

b) Einkommen aus Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland

- 1070 Unter [Art. 6^{ter} Bst. a AHVV](#) fällt das Einkommen, das erzielt wird von
- Inhaberinnen oder Inhabern einer Einzelfirma mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat;
 - unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von Gesellschaften mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat, die der einfachen Gesellschaft, der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft nach schweizerischem Recht entsprechen;
 - Inhaberinnen und Inhabern von Einzelfirmen und unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Sitz in der Schweiz aus einer Betriebsstätte, die in einem Nichtvertragsstaat gelegen ist³⁷;
 - beschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von Kommanditgesellschaften mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat, soweit es sich um Gewinnanteile oder um Zinsen auf den Kapitalanlagen handelt. Nicht ausgenommen ist hingegen das Entgelt, das den beschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern aus der Tätigkeit für diese Gesellschaften zufließt.
- 1071 Der Betriebsstättenbegriff gemäss [Art. 6^{ter} AHVV](#) ist mit dem bundessteuerrechtlichen identisch: Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer (vgl. [Art. 4 Abs. 2 DBG](#)). Wird der Begriff der Betriebsstätte in einem Doppelbesteuerungsabkommen abweichend umschrieben, so ist diese Umschreibung massgebend.

- 1072 Der Begriff der Betriebsstätte im Sinne von [Art. 12 Abs. 2 AHVG](#) wird in der WBB umschrieben.
- 1073 Zu dem von der Beitragserhebung ausgenommenen Einkommen gehört deshalb z.B. auch das in einem nichtkaufmännischen Betrieb erzielte, also etwa das Einkommen einer Ärztin oder Tierärztin, die ihre Praxis in einem Nichtvertragsstaat hat oder neben ihrer Praxis in der Schweiz Ordinationsräume – eine Betriebsstätte – in einem Nichtvertragsstaat besitzt.
- 1074 Das in Betrieben oder Betriebsstätten in einem Nichtvertrags-
1/11 staat investierte Eigenkapital darf zur Berechnung des Zinsabzuges für das im schweizerischen Betrieb arbeitende Eigenkapital (s. Rz 1118 f.) nicht berücksichtigt werden.

**c) Einkommen der Personen, die nach dem Aufwand be-
steuert werden**
([Art. 6^{ter} Bst. c AHVV](#))

- 1075 Nach [Art. 14 Abs. 1 und 2 DBG](#) können Ausländerinnen und Ausländer, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz Wohnsitz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten.
- 1076 Dasselbe Recht steht bis zum Ende der laufenden Steuerperiode auch Schweizerinnen und Schweizern zu.
- 1077 Das Einkommen der Personen, die nach dem Aufwand be-
steuert werden, unterliegt als solches nicht der Beitragserhebung, denn sie gelten als Nichterwerbstätige ([Art. 29 Abs. 5 AHVV](#) und Rz 2001 ff.). Vorbehalten bleiben die Sozialversicherungsabkommen, das Abkommen mit der EU und das EFTA-Übereinkommen. Nach dem in diesen Abkommen enthaltenen Grundsatz der Unterstellung am Erwerbort sind solche Personen möglicherweise gar nicht in der Schweiz versichert (vgl. dazu die WVP).

3.1.2.2 Zeitliche Begrenzung

- 1078 Ein Einkommensbestandteil ist erzielt, wenn die versicherte Person tatsächlich darüber verfügen kann, sei es, dass sie dieses Einkommen in bar realisiert, sei es, dass sie einen rechtlich vollstreckbaren Anspruch darauf erwirbt. Bei buchführenden Versicherten ist es in der Regel der Zeitpunkt der Verbuchung einer Einnahme³⁸.

3.2 Abgrenzungen

3.2.1 Gegenüber dem massgebenden Lohn

- 1079 Die Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn wird in der WML dargestellt.

3.2.2 Gegenüber den übrigen Einkommensarten

- 1080 Die Abgrenzung der übrigen Einkommensarten vom Erwerbseinkommen hat aufgrund der Gesamtheit der konkreten Verhältnisse im Einzelfall zu erfolgen³⁹.
- 1081 Die aus der gelegentlichen Veräusserung von Gegenständen des privaten Vermögens erzielten Gewinne sind nicht Erwerbseinkommen⁴⁰.

³⁸	17. März	1953	ZAK 1953	S. 223	EVGE 1953	S. 52
³⁹	5. September	1953	ZAK 1953	S. 421	EVGE 1953	S. 205
⁴⁰	18. April	1951	ZAK 1951	S. 262	–	
	17. Januar	1952	ZAK 1952	S. 97	–	
	13. Mai	1957	ZAK 1957	S. 403	–	
	25. August	1960	ZAK 1961	S. 75	EVGE 1960	S. 196
	8. September	1969	ZAK 1970	S. 222	EVGE 1969	S. 135
	9. Januar	1979	ZAK 1979	S. 263	–	
	6. März	1979	ZAK 1979	S. 429	–	
	20. Februar	1984	ZAK 1984	S. 223	–	
	30. April	1987	ZAK 1987	S. 423	–	

- 1082 Die Verwaltung eigener Grundstücke gilt grundsätzlich nicht als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, sofern nicht Art und Nutzung der Grundstücke betrieblichen Charakter aufweist⁴¹.
- 1083 Erwerbseinkommen liegt dagegen vor beim Einkommen aus
1/09 der Anlage, Nutzung oder Verwertung von Gegenständen des Geschäftsvermögens⁴². Das gilt namentlich für Pachtzinsen.
- 1084 Erwerbseinkommen liegt ferner vor beim Einkommen aus der
1/09 planmässigen, über den Rahmen blosser Vermögensverwaltung hinausgehenden Anlage, Nutzung oder Verwertung von nicht ausdrücklich als Geschäftsvermögen bezeichneten Gegenständen oder Rechten⁴³.
- 1085 *Beispiele:*
- Eine Erfinderin befasst sich gewerbsmässig mit dieser Tätigkeit und schliesst laufend Lizenzverträge ab, deren Einhaltung sie überwacht⁴⁴.
 - Ein Erfinder wertet seine Erfindungen selber aus oder überträgt die Auswertung einer Kapitalgesellschaft, die er

41	17. Januar	1952	ZAK 1952	S. 97	–		
	26. Juni	1964	ZAK 1965	S. 37	–		
	31. Mai	1965	ZAK 1965	S. 541	EVGE 1965	S. 63	
	6. März	1973	ZAK 1974	S. 36	–		
	2. Dezember	1974	ZAK 1975	S. 248	–		
42	3. September	1968	ZAK 1969	S. 61	–		
	2. April	1969	ZAK 1969	S. 583	–		
	15. April	1988	ZAK 1988	S. 513	BGE	114 V 61	
	28. April	1993	AHI 1993	S. 221	–		
	20. Oktober	1999	AHI 2000	S. 49	BGE	125 V 383	
	28. April	2008	9C_538/2007		BGE	134 V 250	
	27. Juni	2014	9C_897/2013		BGE	140 V 241	
43	29. Oktober	1975	ZAK 1976	S. 219	–		
	1. September	1986	ZAK 1987	S. 296	–		
	28. April	2008	9C_538/2007		BGE	134 V 250	
44	18. September	1954	ZAK 1954	S. 430	–		
	1. Oktober	1962	ZAK 1963	S. 18	–		
	17. Mai	1963	ZAK 1963	S. 491	EVGE 1963	S. 99	
	6. September	1978	ZAK 1979	S. 73	–		
	9. Oktober	1981	ZAK 1982	S. 183	–		
	11. Juli	1985	ZAK 1985	S. 613	–		
	1. Dezember	1987	ZAK 1988	S. 289	–		

finanziell beherrscht oder in der er an der Auswertung massgebenden Einfluss ausübt⁴⁵.

- Ein Inhaber von Markenschutzrechten im Gebiet chemischer Produkte befasst sich systematisch mit der Verwertung geheimer Rezepte und erzielt dadurch Lizenzeinnahmen⁴⁶.
- Der Gewinn aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel⁴⁷ sowie der (Liegenschafts-)Ertrag aus einer den Rahmen blosser privater Vermögensverwaltung ohne Erwerbscharakter sprengenden Tätigkeit, was i.d.R. bei der Vermietung möblierter Zimmer und Wohnungen zutrifft, insbesondere, wenn den Mieterinnen und Mietern zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden⁴⁸.
- Das Entgelt für Kiesabbau gilt jedenfalls immer dann als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, wenn und soweit die Entschädigung den durch den Kiesabbau bedingten Wegfall der angestammten Nutzung abgilt⁴⁹.
- Der zu Gunsten von Selbstständigerwerbenden erklärte Schulderrlass (Forderungsverzicht) stellt beitragspflichtiges Einkommen dar, wenn er eine Geschäftsschuld betrifft. Kein beitragspflichtiges Einkommen liegt dagegen vor, wenn es sich um eine Privatschuld handelt, die mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit in keinem Zusammenhang steht⁵⁰.

45	9. Juni	1952	ZAK 1953	S. 109	EVGE 1952	S. 103
	17. Januar	1953	ZAK 1953	S. 113	EVGE 1953	S. 39
	20. Oktober	1966	ZAK 1967	S. 331	EVGE 1966	S. 202
46	1. April	1971	ZAK 1971	S. 503	–	
	1. Dezember	1987	ZAK 1988	S. 289	–	
47	25. August	1960	ZAK 1961	S. 75	EVGE 1960	S. 196
	17. Februar	1962	ZAK 1962	S. 306	–	
	1. März	1963	ZAK 1963	S. 437	EVGE 1963	S. 24
	27. Juni	1968	ZAK 1969	S. 65	–	
	2. Mai	1972	ZAK 1973	S. 34	BGE 98 V	88
	1. September	1986	ZAK 1987	S. 296	–	
	30. April	1987	ZAK 1987	S. 423	–	
48	26. Juni	1964	ZAK 1965	S. 37	–	
	1. Mai	1985	ZAK 1985	S. 455	BGE 111 V	81
	1. September	1986	ZAK 1987	S. 296	–	
49	20. Oktober	1999	AHI 2000	S. 49	BGE 125 V	383
50	6. Juli	2005	H 17/05		–	

1086 Nicht zum Erwerbseinkommen gehören für private Zwecke erbrachte Eigenleistungen, welche sich in der Einsparung von Auslagen erschöpfen und welche ausserhalb des Rahmens der beruflichen Tätigkeit der oder des Versicherten erfolgen.

1087 *Beispiele:*

- Der kaufmännische Angestellte oder der unselbstständigerwerbende Maurer, der Arbeiten an der eigenen Liegenschaft ausführt, die üblicherweise an Dritte vergeben werden, erbringt damit eine nicht zum Erwerbseinkommen gehörende Eigenleistung⁵¹.
- Der Wert der von der selbstständigerwerbenden Bauunternehmerin an einer ihr gehörenden Liegenschaft erbrachten Arbeiten stellt dann Erwerbseinkommen dar, wenn diese zulasten des Geschäftsergebnisses erfolgen (z.B. Materialeinkauf, Angestelltenlöhne)⁵².

3.3 Bestandteile des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

1088 Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von [Art. 9 Abs. 1 AHVG](#) und [Art. 17 AHVV](#) unterliegen der Beitragserhebung alle erzielten Einkünfte

- aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb;
- aus einem freien Beruf
- und aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

1089 Im Weiteren gelten als Bestandteile des Einkommens aus 1/11 selbstständiger Erwerbstätigkeit

- alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen; der Veräusserung gleichgestellt ist – unter Vorbehalt des Besteuerungsaufschubs nach [Art. 18a Abs. 1 DBG](#) – die

51	9. Juni	1969	ZAK 1969	S. 734	–
	19. September	1980	ZAK 1981	S. 205	BGE 106 V 129
	29. Januar	1982	–	–	BGE 108 Ib 227
52	9. Juni	1969	ZAK 1969	S. 734	–
	29. Januar	1982	–	–	BGE 108 Ib 227

Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#));

- die bei der Veräusserung einer vom Geschäfts- in das Privatvermögen überführten Liegenschaft realisierten übrigen stillen Reserven, deren Besteuerung nach [Art. 18a Abs. 1 DBG](#) aufgeschoben worden ist;
- sowie Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bis zur Höhe der Anlagekosten ([Art. 18 Abs. 4 DBG](#)).

1089. Zuständig für die Erhebung der Beiträge auf den bei der Ver-
1 äusserung einer vom Geschäfts- in das Privatvermögen über-
1/11 führten Liegenschaft realisierten übrigen stillen Reserven, deren Besteuerung nach [Art. 18a Abs. 1 DBG](#) aufgeschoben worden ist, ist diejenige Ausgleichskasse, bei welcher die versicherte Person für die selbstständige Erwerbstätigkeit, der die überführte Liegenschaft als Geschäftsvermögen diente, angeschlossen ist oder war.

1089. Im Erbfall ist für die Erhebung der Beiträge auf den bei der
2 Veräusserung einer vom Geschäfts- in das Privatvermögen
1/11 überführten Liegenschaft realisierten übrigen stillen Reserven, deren Besteuerung nach [Art. 18a Abs. 1 DBG](#) aufgeschoben worden ist, bei den Erbenden jene Ausgleichskasse zuständig, welcher die verstorbene Person zuletzt als selbstständigerwerbstätig angehörte.

1089. Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens nach
3 [Art. 18b DBG](#) sind in vollem Umfang beitragspflichtig. Die
1/11 Steuerbehörden melden diese Einkünfte ohne steuerrechtliche Bemessungskorrekturen.

1089. Nach [Art. 37b DBG](#) besteuerte Liquidationsgewinne sind in
4 vollem Umfang beitragspflichtig und werden von den Steuer-
1/11 behörden zusammen mit dem übrigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemeldet.

1090 Die Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteili-
1/18 gungen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 2 StHG](#) stel-
len hingegen kein AHV-rechtliches Einkommen aus selbst-
ständiger Erwerbstätigkeit dar ([Art. 17 AHVV](#); vgl. Rz 4013).

3.4 Ermittlung des reinen Erwerbseinkommens

1091 Das reine Einkommen ist das gemäss [Art. 9 Abs. 1 und 2](#)
[AHVG](#) ermittelte und für die Festsetzung der Beiträge mass-
gebende Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

1092 Es kann haupt- oder nebenberuflich erzielt worden sein.

1093 Ausscheidung und Ausmass der Abzüge gemäss [Art. 9](#)
[Abs. 2 Bst. a–e AHVG](#) richten sich nach den Vorschriften
über die direkte Bundessteuer ([Art. 18 Abs. 1 AHVV](#)).

1094 Die steuerlichen Abzüge nach [Art. 33 DBG](#) dürfen mit Aus-
1/14 nahme desjenigen für die persönlichen Einlagen in die
„2. Säule“ bei der Berechnung der AHV/IV/EO-Beiträge nicht
vorgenommen werden (vgl. Rz 1113).

1095 Dies gilt namentlich für die persönlichen Beiträge an die AHV,
1/14 die IV und die EO. Für die Bestimmung des steuerbaren Ein-
kommens in der Steuerperiode gemäss [Art. 33 Abs. 1 Bst. d](#)
[und f DBG](#) in Abzug gebrachte persönliche AHV/IV/EO-Bei-
träge sind deshalb von den Ausgleichskassen wieder aufzu-
rechnen ([Art. 9 Abs. 4 AHVG](#); s. dazu Rz 1169 ff.).

1096 Ebenfalls nicht vorgenommen werden dürfen die Sozialab-
züge nach [Art. 35 DBG](#).

1097 Vom rohen Einkommen abziehbar sind nur die in [Art. 9](#)
[Abs. 2 Bst. a–e AHVG](#) aufgezählten Aufwendungen.

3.4.1 Gewinnungskosten ([Art. 9 Abs. 2 Bst. a AHVG](#))

- 1098 1/11 Gewinnungskosten sind Aufwendungen, die nachweisbar innerhalb der Berechnungsperiode zur Erzielung des Erwerbseinkommens erforderlich sind ([Art. 9 Abs. 2 Bst. a AHVG](#); [Art. 27 DBG](#), ferner Rz 1102).
- 1099 Als Gewinnungskosten gelten nicht nur die Bar-, sondern auch die Naturalentschädigungen, selbst wenn diese an minderjährige mitarbeitende Familienmitglieder ausgerichtet wurden.
- 1100 Als Gewinnungskosten nicht anerkannt sind jedoch Aufwendungen, die dem Erwerb oder der Erweiterung der Einkommensquelle (Unternehmung, Betrieb oder Geschäft) dienen ([Art. 34 Bst. d DBG](#)).
- 1101 1/11 Desgleichen dürfen die Zinsen, die auf Beteiligungen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) entfallen, nicht abgezogen werden (s. auch Rz 1090).
- 1102 Keine Gewinnungskosten sind z.B.
- 1103 – der von der Person, die einen Betrieb übernimmt, geschuldete und in Form einer wiederkehrenden Leistung (z.B. Abzahlungsrate, Rente, Leib- oder Pfrundrente usw.) abgetragene Kaufpreis. Soweit allerdings die wiederkehrende Leistung Zinsen für die verbleibende Kaufschuld enthält, ist der Abzug zulässig⁵³.
- 1104 – Renten, die für den Eintritt in eine Kollektivgesellschaft zugunsten der austretenden Personen oder für deren Angehörige ausgerichtet worden sind⁵⁴.
- 1105 – Abfindungen sowie deren Verzinsung und Abzahlungsraten an austretende Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter,

⁵³	16. November	1951	ZAK 1952	S. 45	EVGE 1951	S. 233
	6. Juli	1954	ZAK 1954	S. 388	EVGE 1954	S. 189
	18. Februar	1975	ZAK 1975	S. 522	BGE 101 V	94
⁵⁴	2. Februar	1954	ZAK 1954	S. 231	–	
	10. November	1959	ZAK 1960	S. 140	EVGE 1959	S. 236

es sei denn, sie dienen nachweisbar der Erhaltung der Unternehmung (z.B. bei Gefährdung der Gesellschaft bei weiterem Verbleib des Ausgetretenen)⁵⁵.

- 1106 – Elternunterstützungen in Form von Leibrenten oder Pfrundleistungen, solange nicht nachgewiesen ist, dass sie Entgelt für im Betrieb geleistete Arbeit darstellen⁵⁶.

3.4.2 Abschreibungen und Rückstellungen

([Art. 9 Abs. 2 Bst. b AHVG](#))

- 1107 Berücksichtigt werden dürfen nur Abschreibungen und Rückstellungen, die geschäftsmässig begründet sind; massgebend sind die Grundsätze gemäss [Art. 28](#) und [29 DBG](#)⁵⁷.
- 1108 Die Bildung einer Rückstellung im Hinblick auf zukünftig fällig werdende Sozialversicherungsbeiträge ist beitragsrechtlich nicht zulässig⁵⁸.

3.4.3 Geschäftsverluste

([Art. 9 Abs. 2 Bst. c AHVG](#) und [Art. 18 Abs. 1^{bis} AHVV](#); vgl. [Art. 27 Abs. 2 Bst. b DBG](#))

- 1109 Die geltend gemachten Verluste dürfen nicht Vermögenswerte betreffen, die nicht zum Geschäftsvermögen gehören.
- 1110 Abgezogen werden können nur die im jeweiligen Beitragsjahr und dem unmittelbar vorangegangenen Beitragsjahr eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste ([Art. 18 Abs. 1^{bis} AHVV](#)). Eine weiter gehende Verlustverrechnung ist ausgeschlossen.
1110. Die Steuerbehörde meldet der Ausgleichskasse das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ohne Verrechnung

⁵⁵	23. Dezember	1952	ZAK 1954	S. 232	EVGE 1953	S. 57
⁵⁶	19. Oktober	1949	ZAK 1949	S. 503	EVGE 1949	S. 166
	1. Dezember	1972	ZAK 1973	S. 503	BGE 98 V	245
⁵⁷	6. Juli	1954	ZAK 1954	S. 388	EVGE 1954	S. 189
	26. Juni	1964	ZAK 1965	S. 37	–	
⁵⁸	4. September	2003	AHI 2004	S. 46	–	

1/11 mit Vorjahresverlusten. Erleidet die oder der Beitragspflichtige im Beitragsjahr einen Verlust, wird ein Minuseinkommen gemeldet. Die Ausgleichskasse hat diesen Verlust mit dem im nachfolgenden Beitragsjahr erzielten Erwerbseinkommen zu verrechnen.

1/12 **3.4.4 Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals und für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke**

([Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG](#); vgl. [Art. 27 Abs. 2 Bst. c DBG](#))

1111 Zum Abzug zugelassen sind die Zuwendungen an Vorsorge-
1/12 einrichtungen, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zugunsten ihres bzw. seines Personals leistet, sofern jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist ([Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)).

1112 Abziehbar sind überdies Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke ([Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)).

3.4.5 Persönliche Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der 3. Säule

([Art. 9 Abs. 2 Bst. e AHVG](#); vgl. [Art. 27 Abs. 2 Bst. c DBG](#))

1113 Als persönliche Einlagen Selbstständigerwerbender in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind grundsätzlich sowohl laufende Beiträge als auch Einkaufssummen zum Abzug zugelassen⁵⁹.

1114 Laufende Beiträge sind immer nur zur Hälfte abziehbar, und
1/11 zwar unabhängig davon, ob die versicherte Person Personal beschäftigt und ob sie aufgrund einer statutarischen oder reg-

⁵⁹

13. Mai

2003

[AHI 2003 S. 420](#)

BGE

129 V 293

lementarischen Grundlage mehr als 50 Prozent der laufenden Beiträge ihrer Arbeitnehmenden übernimmt und/oder sich am Einkauf von Beitragsjahren beteiligt⁶⁰.

- 1115 Summen für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen (Art. 79b BVG) sind im Umfang von 50% abzugsfähig, jedoch höchstens bis zur Hälfte des von der Steuerbehörde gemeldeten Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit⁶¹.
- 1116 Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln die nach Art. 79b BVG und dem massgebenden Reglement zulässigen Einkaufssummen und führen diese in der Steuermeldung separat auf. Die Ausgleichskasse zieht den gemäss Rz 1115 abzugsfähigen Anteil der von der Steuerbehörde gemeldeten Einkaufssumme vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ab.
- 1117 Einlagen von Selbstständigerwerbenden in Einrichtungen der Säule 3a (andere der beruflichen Vorsorge dienende anerkannte Vorsorgeformen) dürfen nicht vom Bruttoerwerbseinkommen abgezogen werden⁶².

3.4.6 Zinsen des im Betrieb investierten Eigenkapitals (Art. 9 Abs. 2 Bst. f AHVG)

- 1118 Vom rohen Einkommen ist der Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals abzuziehen.
- 1119 Das im Betrieb arbeitende Eigenkapital entspricht dem Saldo von Geschäftsvermögen und Geschäftsschulden.

⁶⁰	8. Januar	2010	9C_572/2009	BGE	136	V	16
⁶¹	11. Oktober	2007	9C_136/2007	BGE	133	V	563
	1. März	2016	9C_515/2015	BGE	142	V	169
⁶²	22. November	1989	ZAK 1990 S. 96	BGE	115	V	337

3.4.6.1 Abgrenzung des Geschäfts- vom Privatvermögen

- 1120 Für die Abgrenzung des Privatvermögens vom Geschäftsvermögen sind im Wesentlichen die Grundsätze der direkten Bundessteuer massgebend⁶³.
- 1121 Nicht als Geschäftsvermögen gelten die gemäss [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 2 StHG](#) zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen (gewillkürtes Geschäftsvermögen; vgl. sinngemäss [Art. 17 AHVV](#)).
- 1122 Die Abgrenzung des Privatvermögens vom Geschäftsvermögen erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Kriterien, wie sie in der Praxis und Rechtsprechung zur direkten Bundessteuer entwickelt wurden. Entscheidend für die Zuordnung eines Vermögensgegenstands zum Geschäftsvermögen ist dabei, dass der Vermögensgegenstand für Geschäftszwecke erworben wurde oder dem Geschäft tatsächlich dient. Bei dieser Prüfung ist auf objektive Kriterien abzustellen. Der Wille der Beitragspflichtigen, wie er namentlich in der buchmässigen Behandlung des Vermögensgegenstandes zum Ausdruck kommen kann, stellt jedoch einen wichtigen Hinweis dar⁶⁴.
- 1123 Gemischt genutzte Liegenschaften werden in ihrer Gesamtheit dem Geschäftsvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet. Sie gelten dann als vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienend, wenn ihre geschäftliche Nutzung die private Nutzung überwiegt⁶⁵.

63	6. März	1979	ZAK 1979	S. 429	–
	1. September	1986	ZAK 1987	S. 296	–
64	8. September	1969	ZAK 1970	S. 222	EVGE 1969 S. 135
	20. April	1972	ZAK 1973	S. 35	BGE 98 V 91
	9. Januar	1979	ZAK 1979	S. 263	–
	6. März	1979	ZAK 1979	S. 429	–
	21. September	1949	ZAK 1949	S. 456	–
	26. Juni	1964	ZAK 1965	S. 37	–
	1. September	1986	ZAK 1987	S. 296	–
	30. April	1998	ZAK 1999	S. 41	–
	15. Juni	1999	AHI 1999	S. 203	BGE 125 V 218
65	15. Juni	1999	AHI 1999	S. 203	BGE 125 V 218

1124 Dasselbe gilt für die Abgrenzung von Geschäfts- und Privat-schulden⁶⁶.

3.4.6.2 Bestandteile des im Betrieb investierten Eigenka-pitals

1125 Massgebend ist der Wert aufgrund der rechtskräftigen kanto-nalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantona-len Repartitionswerte.

1126 Wertschriften gehören dann zum Geschäftsvermögen, wenn sie entweder unmittelbar durch ihren Wert notwendiges Be-triebsvermögen oder Kapitalreserven darstellen. Sparhefte gehören zum Geschäftsvermögen, wenn ihnen die Funktion eines betrieblichen Kontokorrentkontos zukommt⁶⁷.

1127 Bargeld, Postkonto- und Kontokorrentguthaben, Giro- und Sichtgeld sind insoweit zum Geschäftsvermögen zu zählen, als sie üblicherweise nach Grösse und Art von Unternehmen, Betrieb oder Geschäft verfügbar sein müssen und für ge-schäftliche Zwecke benützt werden⁶⁸.

1128 Aus geschäftlichen Gründen gewährte Darlehen (z.B. an Kundinnen oder Kunden) gehören zum Geschäftsvermö- gen⁶⁹.

1129 Haben die Ehefrau oder der Ehemann bzw. die eingetrage-nen Partnerinnen oder Partner zinslos Vermögen in den Be-trieb der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der Personen in-vestiert, mit denen sie in eingetragener Partnerschaft leben, so ist der Zinsabzug gemäss Rz 1172 zu gewähren, gleich-gültig, unter welchem Güterstand die Leute leben⁷⁰. Dieses

⁶⁶	25. April	1975	ZAK 1976	S. 32	–
⁶⁷	17. Juli	1951	ZAK 1951	S. 367	–
	27. März	1979	ZAK 1979	S. 497	–
⁶⁸	21. Oktober	1952	ZAK 1952	S. 472	EVGE 1952 S. 250
	20. Oktober	1970	ZAK 1971	S. 209	–
⁶⁹	15. Mai	1950	ZAK 1950	S. 353	EVGE 1950 S. 103
	1. September	1956	ZAK 1957	S. 33	EVGE 1956 S. 171
⁷⁰	17. Februar	1951	ZAK 1951	S. 170	EVGE 1951 S. 20

Vermögen kann jedoch nur Bestandteil des Geschäftsvermögens sein, wenn die Ehefrau oder der Ehemann bzw. die Partnerin oder der Partner am Unternehmen beteiligt ist⁷¹.

- 1130 Der käuflich erworbene Goodwill gehört zum Geschäftsvermögen⁷².
- 1131 Nicht dazu gehört der von der Inhaberin oder vom Inhaber selbst geschaffene (originäre) Goodwill.

3.5 Haupt- und Nebenerwerb

- 1132 Bei Selbstständigerwerbenden ist das neben der Hauptbeschäftigung erzielte Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dem hauptberuflichen Einkommen zuzuzählen⁷³.
- 1133 Hauptberuflich Unselbstständigerwerbende haben von ihrem
1/12 nebenher erzielten Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nur persönliche Beiträge zu entrichten, wenn dieses im Jahr die Grenze gemäss Rz 1134 übersteigt ([Art. 14 Abs. 6 AHVG](#), [Art. 19 AHVV](#)). Arbeitslosenentschädigungen, welche die primäre beitragspflichtige Einkommensquelle einer versicherten Person darstellen, sind dem Erwerbseinkommen aus einer Haupterwerbstätigkeit gleichzusetzen. Desgleichen gilt die Führung des eigenen Familienhaushaltes bzw. des Haushalts der eigenen eingetragenen Partnerschaft als Haupterwerb⁷⁴.
- 1134 Beträgt dieses Nebeneinkommen aus selbstständiger Er-
1/11 werbstätigkeit jährlich 2 300 Franken oder weniger, so ist der Beitrag nur auf Verlangen der versicherten Person zu erheben⁷⁵.

⁷¹	9. Januar	1979	ZAK 1979	S. 263	–			
⁷²	4. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 156	BGE	100	V	148
⁷³	24. Februar	1999	AHI 1999	S. 75	BGE	125	V	1
⁷⁴	22. Juni	1995	AHI 1996	S. 126	–			
	29. November	1999	AHI 2000	S. 44	BGE	125	V	377
⁷⁵	14. Januar	1954	ZAK 1954	S. 112	–			
	14. Dezember	1987	ZAK 1988	S. 115	–			
	22. Juni	1995	AHI 1996	S. 126	–			

4. Zeitliche Bemessung

([Art. 22 AHVV](#))

4.1 Beitragsjahr

1135 Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr ([Art. 22 Abs. 1 AHVV](#)).

1/09 4.2 Massgebendes Erwerbseinkommen

([Art. 22 Abs. 2 bis 4 AHVV](#))

1136 Die Beiträge werden aufgrund des Einkommens nach dem
1/09 Ergebnis des oder der im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre festgesetzt (Geschäftsabschluss). Das Einkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet.

1137 Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Beitragsjahr überein,
1/14 wird das Einkommen nicht zwischen den Beitragsjahren aufgeteilt (vgl. auch [Art. 41 Abs. 2 DBG](#)). Von diesem Grundsatz abgewichen wird nur im Fall eines fehlenden Geschäftsabschlusses im Jahr der Tätigkeitsaufnahme (vgl. Rz 1141 f.).

1/09 4.3 Massgebendes Eigenkapital

([Art. 22 Abs. 2 AHVV](#))

1138 Für die Beitragsbemessung ist das am Ende des im Beitrags-
1/14 jahr abgeschlossenen Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital massgebend ([Art. 17 Abs. 2 StHG](#) ; Rz 1214).

1139 aufgehoben

1/09

4.4 Fehlender Geschäftsabschluss im Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme

1140 Die Selbstständigerwerbenden müssen grundsätzlich in je-
1/14 dem Kalenderjahr einen Geschäftsabschluss erstellen ([Art. 41 Abs. 3 DBG](#))

- 1141 1/09 Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit im letzten Quartal eines Beitragsjahres aufgenommen, können die Selbstständigerwerbenden jedoch nach steuerrechtlicher Praxis im ersten Kalenderjahr auf einen Abschluss verzichten. Der erste Geschäftsabschluss wird sodann im folgenden Beitragsjahr erstellt. Um zu verhindern, dass dem Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme kein Erwerbseinkommen zugeschrieben wird, wird diesfalls das Ergebnis des ersten Geschäftsjahres pro rata temporis zwischen den beiden Kalenderjahren aufgeteilt ([Art. 22 Abs. 4 AHVV](#)). Für den Beitragssatz (Anwendung der sinkenden Beitragsskala) beider Kalenderjahre ist das Gesamteinkommen gemäss dem ersten Geschäftsabschluss – gegebenenfalls nach Abzug des Rentnerfreibetrags – massgebend. Es wird keine Umrechnung vorgenommen.
- 1142 *Beispiel:*
- | | |
|--|-------------|
| – Tätigkeitsaufnahme: | 1.10.2009 |
| – erster Geschäftsabschluss: | 31.12.2010 |
| – Erreichen Rentenalter: | 15.01.2010 |
| – Gesamteinkommen: | Fr. 150 000 |
| – Gesamteinkommen nach Abzug Rentnerfreibetrag (11 x Fr. 1 400.–): | Fr. 134 600 |
| – Aufteilung: Fr. 8 973.33/Monat → 2009: | Fr. 26 920 |
| → 2010: | Fr. 107 680 |
| – massgebend für Beitragssatz: | Fr. 134 600 |
- 1143 Die Steuerbehörden senden in solchen Fällen das Meldebegehren für das Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme an die Ausgleichskassen mit einem entsprechenden Vermerk zurück. Ausserdem werden Beginn und Ende der Erwerbstätigkeit gemeldet (s. auch Anhang 1).

5. Akontobeiträge

5.1 Grundsatz

- 1144 Im laufenden Beitragsjahr haben die Beitragspflichtigen periodisch (in der Regel quartalsweise; vgl. die WBB) Akontobei-

träge zu leisten ([Art. 24 Abs. 1 AHVV](#); vgl. die WBB). Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch festgesetzte Beiträge.

1145 Nach der definitiven Festsetzung der Beiträge nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich vor (s. Rz 1185; [Art. 25 AHVV](#)).

5.2 Festsetzung der Akontobeiträge

1146 Die Ausgleichskassen bestimmen die Akontobeiträge aufgrund des voraussichtlichen Einkommens des Beitragsjahres. Dabei stützen sie sich grundsätzlich auf das Einkommen, das der letzten Beitragsverfügung zu Grunde lag ([Art. 24 Abs. 2 AHVV](#)).

1147 Ferner berücksichtigen sie die Angaben der Beitragspflichtigen. Vom Einkommen nach Rz 1146 ist namentlich abzuweichen, wenn die Beitragspflichtigen glaubhaft machen, dieses entspreche offensichtlich nicht dem voraussichtlichen Einkommen ([Art. 24 Abs. 2 zweiter Satz AHVV](#)).

1148 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen die für die Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen ([Art. 24 Abs. 4 AHVV](#))⁷⁶.

1149 Die Ausgleichskassen setzen den Beitragspflichtigen eine angemessene Frist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte an (zur Mahnung s. die WBB; zur Verfügung s. Rz 1162 ff.).

1150 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen von sich aus wesentliche Änderungen gegenüber den vorangehenden Jahren mitzuteilen.

1151 Verletzen die Beitragspflichtigen ihre Mitwirkungspflicht, so sind sie unter Androhung einer Verfügung und gegebenenfalls einer Ordnungsbusse zu mahnen ([Art. 205 AHVV](#); s.a. die WBB).

⁷⁶

29. August

2008

9C_738/2007

BGE

134 V 405

- 1152 Zum Bezug der Akontobeiträge vgl. die WBB. Für die definitive Beitragsfestsetzung und den Ausgleich s. Rz 1166 ff. Für die Nachforderung von Beiträgen s. Rz 1193 ff.

5.3 Wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Einkommen

- 1153 1/11 Zeigt sich während oder nach Ablauf des Beitragsjahres, dass das erzielte Einkommen wesentlich vom voraussichtlichen Einkommen abweicht, so passen die Ausgleichskassen die Akontobeiträge an ([Art. 24 Abs. 3 AHVV](#)). Sie passen sie unverzüglich an, wenn aus der letzten Steuerveranlagung hervorgeht, dass das erzielte Einkommen im Verhältnis zum ursprünglich angenommenen wesentlich zu- oder abgenommen hat und mithin die derzeit bezahlten Akontobeiträge zu hoch oder zu tief sind.
- 1154 1/10 Die Beitragspflichtigen haben ihrer Ausgleichskasse die wesentliche Abweichung während oder nach Ablauf des Beitragsjahres zu melden und glaubhaft zu machen (z.B. nach Vorliegen des Geschäftsabschlusses; [Art. 24 Abs. 4 AHVV](#))⁷⁷.
- 1155 Als wesentlich gilt eine Abweichung des erzielten vom voraussichtlichen Jahreseinkommen von mindestens 25 Prozent.
- 1156 1/10 Bezüglich Verzugs- und Vergütungszinsen s. die Wegleitung über den Bezug der Beiträge (WBB) in der AHV, IV und EO sowie [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f](#) und [Art. 41^{ter} AHVV](#). Um Missverständnisse und Unstimmigkeiten zu vermeiden, haben die Ausgleichskassen die Selbstständigerwerbenden in geeigneter Weise (beispielsweise mit einem entsprechenden Hinweis auf den Beitragsrechnungen) darauf aufmerksam zu machen, dass wesentliche Abweichungen vom voraussichtlichen Einkommen gemeldet werden müssen und dass andernfalls nach [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#) Verzugszinsen anfallen können.

⁷⁷ 29. August

2008

9C_738/2007

BGE 134 V 405

5.3.1 Im Verlauf des Beitragsjahres

- 1157 Wird im Verlauf des Beitragsjahres eine erhebliche Einkommensänderung i.S. von Rz 1155 festgestellt, werden die Akontobeiträge für künftige Zahlungsperioden neu festgesetzt.
- 1158 Sind für vergangene Zahlungsperioden zu wenig Beiträge entrichtet worden, so kann die Ausgleichskasse entweder diese separat in Rechnung stellen oder die Akontobeiträge für die künftigen Zahlungsperioden entsprechend erhöhen.

5.3.2 Nach Ablauf des Beitragsjahres

- 1159 Stellt sich nach Ablauf des Beitragsjahres heraus, dass zu wenig Beiträge entrichtet worden sind, werden die Akontobeiträge nicht rückwirkend angepasst.
- 1160 Die Differenz wird so bald als möglich eingefordert, auch wenn noch keine Steuermeldung für das betreffende Beitragsjahr vorliegt.
- 1161 Wurden zu viele Beiträge entrichtet, wird die Differenz zurückerstattet.

5.4 Verfügung

- 1162 Werden innert Frist die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
1/11 die Unterlagen nicht eingereicht oder die Akontobeiträge nicht bezahlt, setzen die Ausgleichskassen die geschuldeten Beiträge in einer Verfügung fest ([Art. 24 Abs. 5 AHVV](#); s.a. Rz 1149 und Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).
- 1163 Die Ausgleichskasse schätzt das voraussichtliche Einkommen
1/11 aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Angaben ein. Nötigenfalls geht sie von Erfahrungswerten aus (zur Einschätzung vgl. auch Rz 1260 ff.).

- 1164 In der Verfügung ist zu erklären, dass diese die Festsetzung von Akontobeiträgen zum Gegenstand hat, unter Vorbehalt der späteren definitiven Beitragsfestsetzung aufgrund der Steuermeldung und der Bereinigung im Rahmen des Ausgleichsverfahrens (vgl. Rz 1185 ff.).
- 1165 Für die Anforderungen an die Verfügung über die Akontobeiträge gilt Rz 1183 sinngemäss (s.a. Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).

6. Definitive Festsetzung der Beiträge und Ausgleich

6.1 Festsetzung der Beiträge

6.1.1 Massgebendes Einkommen

- 1166 Massgebend für die definitive Beitragsfestsetzung ist das Einkommen nach dem Ergebnis des oder der im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre ([Art. 22 Abs. 2 AHVV](#)). Das Einkommen wird nicht zwischen den verschiedenen Kalenderjahren aufgeteilt; Vorbehalten bleibt Rz 1141 ff.
- 1167 Im individuellen Konto ist immer die tatsächliche Erwerbsdauer im Beitragsjahr und nicht ein ganzes Jahr einzutragen (vgl. Regelung der Beitragsdauer in der VA/IK).
- 1168 Eine Umrechnung darf nicht vorgenommen werden.
- 1169 Die von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen sind als Nettoeinkommen zu betrachten, von denen die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgezogen wurden (vgl. [Art. 33 Abs. 1 Bst. d und f DBG](#); vorbehalten bleibt Rz 1171.2).
- 1170 Die Ausgleichskassen rechnen die AHV/IV/EO-Beiträge zum gemeldeten und um die Zinsen auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital gemäss Rz 1172 ff. sowie einen allfälligen

Rentnerfreibetrag nach Rz 3006.2 KSR bereinigten Einkommen wieder hinzu (Art. 9 Abs. 4 AHVG). Sie rechnen dieses auf 100 Prozent um nach der Formel⁷⁸:

$$\frac{\text{bereinigtes Nettoeinkommen} \times 100}{\text{---}}$$

(100 – in Abhängigkeit des bereinigten Einkommens anwendbare Beitragssätze AHV/IV/EO)

1170. *Beispiele:*

- 1 Für die Versicherte A. meldet die Steuerbehörde ein Einkommen, das nach Abzug der Zinsen auf dem Eigenkapital und eines allfälligen Rentnerfreibetrags durch die Ausgleichskasse auf 150'000 Franken zu stehen kommt. Die Ausgleichskasse rechnet dieses wie folgt auf 100 Prozent um:

$$\frac{150'000 \times 100}{(100 - 9,65)} = 166'021,05$$

Der Versicherte B. erzielte ein um die Zinsen auf dem Eigenkapital und einen allfälligen Rentnerfreibetrag bereinigtes Einkommen von 35'000 Franken; Umrechnung auf 100 Prozent:

$$\frac{35'000 \times 100}{(100 - 6,309)} = 37'356,85$$

1170. Die Ausgleichskassen hat davon auszugehen, dass das um die Beiträge gekürzte Einkommen gemeldet wird. Sie rechnet die Beiträge selbst dann auf, wenn die steuerrechtlichen Abzüge höher oder tiefer waren als die von der Ausgleichskasse zugelassenen⁷⁹.
1170. Von dieser Regel ist nur dann abzuweichen, wenn durch die Steuerbehörde klar, ausdrücklich und vorbehaltlos bestätigt

⁷⁸ 11. August 2015

9C_13/2015

BGE 141 V 433

⁷⁹ 13. Dezember 2013

9C_189/2013

BGE 139 V 537

- 1/15 wird, dass kein Abzug vorgenommen worden ist. Diesfalls ist *keine* prozentuale Aufrechnung vorzunehmen⁸⁰.
- 1171 Zum Beitragsobjekt s. Rz 1065. Zur Einkommensermittlung und zur Steuermeldung s. Rz 1203 ff.
1171. Die Ausgleichskassen rechnen die AHV/IV/EO-Beiträge zu
 1 allen nach dem 01. Januar 2012 gemeldeten Einkommen
 1/12 wieder hinzu.
1171. Die Ausgleichskassen rechnen keine Beiträge auf, wenn
 2 – das Einkommen aus einer selbstständigen Nebenberufstätigkeit stammt und 2 300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt;
 1/15 – der Ausgleichskasse durch die Steuermeldung klar, ausdrücklich und vorbehaltlos bestätigt wird, dass kein Abzug vorgenommen worden ist⁸¹.

6.1.2 Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals

- 1172 Vom Einkommen gemäss Rz 1166 ist der Zins von dem im
 1/16 Betrieb investierten Eigenkapital gemäss Rz 1174 abzuziehen⁸².
- 1173 Der Kapitalbetrag ist auf die nächsten 1 000 Franken aufzurunden ([Art. 18 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1174 Der Zins entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der
 1/12 Anleihen in Schweizer Franken der nicht öffentlichen inländischen Schuldnerinnen bzw. Schuldner gemäss Statistik der Schweizerischen Nationalbank ([Art. 9 Abs. 2 Bst. f AHVG](#)). Der Zinssatz wird auf das nächste halbe Prozent auf- oder abgerundet ([Art. 18 Abs. 2 AHVV](#)). Das Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert den Zinssatz regelmässig.

⁸⁰	13. Dezember	2013	9C_189/2013	BGE	139	V	537
⁸¹	13. Dezember	2013	9C_189/2013	BGE	139	V	537
⁸²	11. August	2015	9C_13/2015	BGE	141	V	433

- 1175 Durch den Abzug des Zinses und eines allfälligen Rentner-
1/16 freibetrags ergibt sich das bereinigte Nettoeinkommen, zu dem die Beiträge nach den Rz 1170 ff. hinzuzurechnen sind.
- 1176 Dauert das Geschäftsjahr weniger als 12 Monate an, ist nicht der Jahres-, sondern der der Erwerbsdauer entsprechende Zins abzuziehen.

6.1.3 Berechnung des AHV/IV/EO-Beitrages

- 1177 Für die Berechnung des Beitrages ist das gemäss Rz 1166 ff. ermittelte Erwerbseinkommen auf die nächsten 100 Franken abzurunden ([Art. 8 Abs. 1 AHVG](#)).
- 1178 Der Beitrag kann aus den vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebenen „Beitragstabellen Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige“ (www.bsv.admin.ch) abgelesen werden.
- 1179 Beträgt das massgebende Einkommen 9 400 Franken oder
1/13 mehr, jedoch weniger als 56 200 Franken, so sind die Beiträge nach der in [Art. 21 AHVV](#) enthaltenen sinkenden Skala zu berechnen.
- 1180 Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
1/16 im Beitragsjahr weniger als der untere Wert der sinkenden Skala oder ergibt sich ein Verlust, so ist der Mindestbeitrag von 478 Franken geschuldet.
Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die oder der Versicherte zwar während dem ganzen Kalenderjahr versichert ist, aber nur während einem Teil davon eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (zum Beispiel bei *Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit während dem Kalenderjahr*).
- 1181 Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:
1/15 – Ist die oder der Versicherte nicht im ganzen Kalenderjahr versichert (infolge Wegzug ins Ausland, Zuzug aus dem Ausland oder Tod), ist der Mindestbeitrag entsprechend der Dauer der Versicherungsunterstellung zu proratisieren.

Im individuellen Konto ist immer die tatsächliche Erwerbsdauer im Beitragsjahr und nicht ein ganzes Jahr einzutragen.

- Für Personen im *Rentenalter* gilt der niedrigste Satz der sinkenden Beitragsskala, wenn ihr Einkommen nach Abzug des Freibetrages unter deren untersten Wert liegt ([Art. 21 Abs. 2 AHVV](#)). Das gleiche gilt im Jahr des Erreichens des Rentenalters, wobei aber mindestens der bis zum Ende des Monats, in dem das Rentenalter erreicht wird, geschuldete anteilmässige Mindestbeitrag zu erheben ist (s. dazu Rz 3007 und 3012 KSR).
- Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, dass für Einkommen die 9400 Franken im Jahr nicht übersteigen, die geschuldeten Beiträge zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben werden ([Art. 8 Abs. 2 AHVG](#)).

1182 Übersteigt das reine Einkommen aus selbstständiger Neben-
1/11 erwerbstätigkeit im Beitragsjahr nicht 2 300 Franken, so ist der Mindestbeitrag nur auf Verlangen der Versicherten zu erheben (s. Rz 1134).

6.1.4 Beitragsverfügung

1183 Die AHV/IV/EO-Beiträge aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
1/11 sind in einer Beitragsverfügung festzusetzen. Diese ist deutlich als solche zu bezeichnen und muss enthalten:

- die Angabe der Berechnungsunterlagen (Steuerveranlagung, Einschätzung durch Ausgleichskasse);
- die Bezeichnung des oder der Beitragsjahre;
- das von der Steuerbehörde gemeldete Einkommen ohne den steuerrechtlichen Abzug für die AHV/IV/EO-Beiträge;
- die Höhe des im Betrieb investierten Eigenkapitals und den Zinsabzug gemäss Rz 1172;
- den Betrag des massgebenden reinen Erwerbseinkommens nach Abzug des Zinses gemäss Rz 1174;

- die Höhe des zu bezahlenden AHV/IV/EO-Beitrages und eine kurze Erläuterung über dessen Berechnung und prozentuale Zusammensetzung;
- gegebenenfalls die Aufteilung des Einkommens auf zwei Beitragsjahre, im Falle eines fehlenden Geschäftsabschlusses im Jahr der Tätigkeitsaufnahme ([Art. 22 Abs. 4 AHVV](#));
- gegebenenfalls die berücksichtigte unterjährige Beitragsdauer;
- gegebenenfalls den Hinweis auf eine mögliche Nachforderung oder Rückerstattung von Beiträgen aufgrund einer später eintreffenden Steuermeldung (siehe Rz 1164);
- die Rechtsmittelbelehrung nach [Art. 52 Abs. 1 ATSG](#) (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).

- 1184 Es empfiehlt sich, in die Verfügung zusätzlich aufzunehmen:
- einen Hinweis auf die Möglichkeit von Herabsetzung und Erlass der Beiträge;
 - eine Tabelle über die Beiträge im Bereich der sinkenden Skala (in Prozenten oder absoluten Beträgen).

6.2 Ausgleich

- 1185 Die Ausgleichskassen nehmen gestützt auf die Beitragsverfügung den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen vor ([Art. 25 Abs. 1 AHVV](#)).
- 1186 Die von den Beitragspflichtigen zu wenig entrichteten Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen ([Art. 25 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1187 Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.
- 1188 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendertag die Zahlung spätestens eingehen muss.

- 1189 Zu viel entrichtete Beiträge haben die Ausgleichskassen zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- 1190 Wäre die Rückerstattung eines Bagatellbetrages mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, können die Ausgleichskassen den zurückzuerstattenden Betrag auf Rechnung künftiger Beitragsschulden gutschreiben, sofern die beitragspflichtige Person nichts dagegen einwendet.
- 1191 Auf überschüssigen Beiträgen, die von der Ausgleichskasse
1/10 zurückerstattet werden, sind Vergütungszinsen auszurichten. Für die Erhebung von Verzugs- und die Ausrichtung von Vergütungszinsen s. ferner die WBB.
- 1192 Verspätete Steuermeldungen können für die Ausgleichs-
1/10 kasse Zinsfolgen haben (vgl. die WBB).

7. Nachforderung von Beiträgen

([Art. 39 AHVV](#))

7.1 Im Allgemeinen

- 1193 Eine Nachforderung von Beiträgen im Sinne von [Art. 39 AHVV](#) liegt vor, wenn die Ausgleichskasse zu wenig oder nicht entrichtete Beiträge für vergangene Zahlungsperioden nachträglich einfordert, namentlich wenn persönliche Beiträge zufolge einer rückwirkenden Erfassung der Beitragspflichtigen erstmals gefordert werden, oder wenn die tatsächlich geschuldeten Beiträge in einer ersten Verfügung zu tief festgesetzt worden sind.
- 1194 Bei zuwenig entrichteten Beiträgen ist die Nachzahlung geltend zu machen, indem die alte, formell rechtskräftige Beitragsverfügung in Wiedererwägung⁸³ gezogen und durch eine neue ersetzt wird, welche den gesamten für das entsprechende Beitragsjahr geschuldeten Beitrag festsetzt.

⁸³ 19. Oktober 1988 ZAK 1989 S. 154 –
4. Februar 1991 – BGE 117 V 8

- 1195 Von der Nachforderung zu unterscheiden sind
- die Anpassung von persönlichen Beiträgen nach [Art. 24 Abs. 3 AHVV](#) (vgl. Rz 1153);
 - der Ausgleich der persönlichen Beiträge nach [Art. 25 Abs. 2 AHVV](#) (vgl. Rz 1185).
- 1196 Die Nachzahlung setzt kein Verschulden der oder des Beitragspflichtigen voraus.
- 1197 Verjährte Beiträge dürfen nicht mehr nachgezahlt werden ([Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG](#); s. auch die WBB).

7.2 Einzelne Tatbestände

7.2.1 Auf Steuermeldung beruhende Beitragsverfügung

1/11 7.2.1.1 Nachsteuerermeldung, Rektifikat

- 1198 Erhält die Ausgleichskasse, nachdem die Beitragsverfügung
1/11 in Rechtskraft erwachsen ist, für dieselbe Periode eine Nachsteuerermeldung („Veranlagungsart 5“) oder eine rektifizierte Meldung („Meldeart 4“; siehe Rz 1229), so hat sie die Differenz zwischen den festgesetzten und den nach dieser Steuerermeldung geschuldeten Beiträgen durch eine Nachzahlungsverfügung geltend zu machen (für das Vorgehen siehe Rz 1194).

7.2.1.2 Eigene Feststellungen der Ausgleichskasse

- 1199 Entdeckt die Ausgleichskasse ein Erwerbseinkommen, welches in der Steuermeldung nicht enthalten war (z.B. weil es aus einer durch die Steuerveranlagung nicht erfassten Quelle fließt), so hat sie die entsprechenden Beiträge durch eine Nachzahlungsverfügung geltend zu machen (für das Vorgehen siehe Rz 1194).

7.2.2 Auf kasseneigener Einschätzung beruhende Beitragsverfügung

7.2.2.1 Steuermeldung

- 1200 Erhält die Ausgleichskasse, nachdem die Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, eine Meldung der Steuerbehörde über das nämliche Beitragsjahr und ergibt sich daraus ein höheres Einkommen, als sie ihrer eigenen Einschätzung zugrunde gelegt hat, so hat sie die entsprechenden Beiträge gemäss Rz 1194 mittels Nachzahlungsverfügung geltend zu machen.

7.2.2.2 Fehlende oder unbrauchbare Steuermeldung

- 1201 Erhält die Ausgleichskasse keine oder eine unbrauchbare Steuermeldung, so hat sie ebenso zu verfahren, sofern sie nachträglich feststellt, dass sie in der Beitragsverfügung zu niedrige Beiträge festgesetzt hatte.
- 1202 Die unrichtige Beitragsfestsetzung kann ihren Grund in unrichtigen oder unvollständigen Angaben der oder des Beitragspflichtigen im Einschätzungsverfahren (s. Rz 1260 ff.) oder in einer falschen Beurteilung des Tatbestandes durch die Ausgleichskasse haben.
- 1/11

8. Einkommensermittlungsverfahren

- 1203 Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb investierte Eigenkapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet ([Art. 9 Abs. 3 AHVG](#)).
- 1/11

8.1 Erwerbseinkommen

- 1204 Das massgebende Erwerbseinkommen wird aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelt ([Art. 9 Abs. 3 AHVG](#); [Art. 23 Abs. 1 AHVV](#)).

- 1205 Liegt keine rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer vor, werden die Angaben der rechtskräftigen Veranlagung für die kantonale Einkommenssteuer entnommen ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1206 Fehlt auch eine kantonale Veranlagung, wird das Erwerbseinkommen aufgrund der überprüften Erklärung für die direkte Bundessteuer ermittelt ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).

8.2 Investiertes Eigenkapital

- 1207 Das im Betrieb investierte Eigenkapital wird aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung ermittelt. Die für die Steuern massgebliche Bewertung gilt auch für die AHV. Bei Liegenschaften sind die interkantonalen Repartitionswerte zu berücksichtigen ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#)).

1/11 8.3 Steuermeldungen

1/11 8.3.1 Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden

- 1208 Der Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden (Bestellungen und Steuermeldungen) erfolgt ausschliesslich elektronisch.
- 1209 Die Daten werden einheitlich über die elektronische Datenaustauschplattform (DAP) basierend auf Sedex ausgetauscht.
- 1210 Die Übermittlung von Daten über eine andere Datenaustauschplattform, auf Datenträgern oder auf Papier ist ausgeschlossen.

1/11 8.3.2 Bestellung der Steuermeldungen durch die Ausgleichskassen

- 1211 Die Ausgleichskassen haben für jede ihnen angeschlossene selbstständigerwerbstätige Person eine Steuermeldung zu bestellen.
- 1212 Die Bestellungen sind bis Ende Februar des Kalenderjahres, welches auf das Beitragsjahr folgt, für das die Steuermeldungen bestellt werden, aufzugeben.
- 1213 Bei der Bestellung sind die folgenden Felder auszufüllen:
- 1/11 – Bestellungsumfang (Angabe der bestellten Daten):
„1“ = SE, selbstständigerwerbstätig inklusive zu meldender Daten (s. Anhang 1, Buchstabe B);
- steuerpflichtige Person (Personalien der steuerpflichtigen Person; bei Ehepaaren der Mann; bei eingetragenen Partnerschaften die Partnerin bzw. der Partner, deren bzw. dessen Name in alphabetischer Sortierung an erster Stelle kommt) sowie
- Ehepartner bzw. eingetragener Partner (Personalien; bei Ehepaaren die Frau; bei eingetragenen Partnerschaften die Partnerin bzw. der Partner, deren bzw. dessen Name in alphabetischer Sortierung an zweiter Stelle kommt; bei ledigen Personen keine Angaben).
- 1214 Die Ausgleichskasse verlangt die Angabe des erzielten Erwerbseinkommens und des im Betrieb investierten Eigenkapitals. Das Beitragsjahr entspricht der Steuerperiode der direkten Steuern ([Art. 22 Abs. 1 AHVV](#), [Art. 40 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 15 Abs. 1 StHG](#) ; s. Rz 1135 ff. und Anhang 1).
- 1215 Die Ausgleichskassen können mit den zuständigen Steuerbehörden vereinbaren, dass nebst den für die Beitragsfestsetzung zwingend notwendigen Angaben (s. dazu Anhang 1, Buchstabe B) weitere „optionale“ Daten geliefert werden. Der Austausch dieser Daten erfolgt analog demjenigen der zwingend notwendigen Daten.

1216 Die ausgefüllten Bestellungen sind an die zuständige Steuer-
1/11 behörde zu senden. Bestellungen, die nicht vollständig ausgefüllt sind (s. Rz 1213), können nicht übermittelt werden.

1/11 **8.3.3 Mutationen nach erfolgter Bestellung**

1217 Wechselt eine beitragspflichtige Person die Ausgleichskasse,
1/11 nachdem die Kasse, der sie bisher angeschlossen war die Steuermeldung bestellt hat, so hat die bisherige Kasse die Bestellung zu annullieren. Es ist dann Sache der Kasse, welcher die oder der Beitragspflichtige angeschlossen wird, eine neue Bestellung aufzugeben.

1/11 **8.3.4 Nachfrage bei ausstehenden Steuermeldungen**

1218 Die Ausgleichskasse kann bei der Steuerbehörde nachfragen,
1/11 wenn vor einer gewissen Zeit bestellte Steuermeldungen noch nicht geliefert worden sind. Liegt noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, teilt dies die Steuerbehörde der Ausgleichskasse mit („Veranlagungsart 11“).

1/11 **8.4 Meldungen der Steuerbehörden**

1219 Die Entgegennahme der Bestellungen und die Übermittlung
1/11 der Steuermeldungen durch die kantonalen Steuerbehörden sind in der „Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen“ geregelt. Sie ist in Anhang 1 wiedergegeben.

1220 Weist die Steuerbehörde die Bestellung zurück, weil
1/11 – sie für die Veranlagung der betreffenden Steuerperiode nicht zuständig ist, so hat die Ausgleichskasse zu prüfen, welche andere Steuerbehörde zuständig ist;
– Pflichtige nicht zu eruieren sind, so hat die Kasse zu prüfen, ob die Personalien der Beitragspflichtigen in der Bestellung richtig und vollständig angegeben worden sind;
– Versicherte nicht steuerpflichtig sind oder sonstige Voraussetzungen für eine Steuerveranlagung fehlen, so wird die Kasse selber einschätzen (s. Rz 1251 ff.).

1221 Die von den Steuerbehörden übermittelten Daten werden von
1/11 den Ausgleichskassen automatisch bis zum Erlass einer Beitragsverfügung verarbeitet. Hat jedoch die zuständige Sachbearbeiterin bzw. der zuständige Sachbearbeiter der Steuerbehörde im Feld „Bemerkungen“ einen Eintrag gemacht, haben die Ausgleichskassen die gemeldeten Daten nach Kenntnisnahme der Bemerkungen manuell weiterzuverarbeiten.

1222 Auf der Datenaustauschplattform werden keine Daten ge-
1/11 speichert. Die Ausgleichskassen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen von den Steuerbehörden gemeldeten Daten bei ihnen abgelegt werden und abrufbar bleiben.

1/11 **8.5 Einholen einer Sofortmeldung**

1223 Ist bei einer Beitragsschuldnerin oder einem Beitragsschuld-
1/11 ner ein Nachlass- oder Konkursverfahren zu erwarten oder läuft die Ausgleichskasse Gefahr, wegen Zahlungsschwierigkeiten der Schuldnerin bzw. des Schuldners ihren Rechtsanspruch auf die Beitragsleistung zu verlieren, so bestellt sie bei der zuständigen Steuerbehörde eine Sofortmeldung.

1224 Aufgrund einer solchen Meldung ist unverzüglich eine Bei-
1/11 tragsverfügung zu erlassen ([Art. 25 Abs. 1 AHVV](#)). Für den Fall, dass die Sofortmeldung nicht rechtzeitig erhältlich ist, siehe Rz 1254 und 1255.

1/11 **8.6 Kennzeichnung der Steuermeldung** (s. das Verzeichnis im Anhang 1, Buchstabe A)

1225 Die aufgrund der Veranlagung für die direkte Bundes-
1/11 steuer erstellten Meldungen sind mit „Veranlagungsart 1“ gekennzeichnet.

1226 Meldungen, die aufgrund kantonaler Steuerveranlagungen
1/11 erstellt werden, sind mit „Veranlagungsart 2“ bezeichnet, diejenigen aufgrund einer überprüften Steuerdeklaration mit „Veranlagungsart 3“.

- 1227 Meldungen aufgrund von Ermessensveranlagungen hat die
1/11 Steuerbehörde mit „Veranlagungsart 4“ bezeichnet.
- 1228 Meldungen über im Nachsteuerverfahren festgestelltes Er-
1/11 werbseinkommen sind mit „Veranlagungsart 5“ gekennzeich-
net. Diese Meldungen sind gemäss Rz 1241 ff. zu behandeln.
- 1229 Meldungen über Einkommen, die auf Rückfrage der Aus-
1/11 gleichskasse, Veranlagung der Beitragspflichtigen oder durch
eigene Feststellung der Steuerverwaltung früher erstattete
Meldungen richtig stellen, sind mit „Meldeart 4“ gekennzeich-
net.

1/11 8.7 Verbindlichkeit der Meldungen

- 1230 Die Angaben der Steuerbehörden sind für die Ausgleichskas-
1/11 sen verbindlich ([Art. 23 Abs. 4 AHVV](#)). Die Verbindlichkeit be-
schränkt sich jedoch auf die gemeldeten Beträge des mass-
gebenden Einkommens und des im Betrieb investierten Ei-
genkapitals.
- 1231 Hingegen ist aufgrund des AHV-Rechts und nicht aufgrund
1/11 des Steuerrechts zu beurteilen, wer für ein von der Steuerbe-
hörde gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist und ob da-
von Beiträge geschuldet sind. Desgleichen sind die Aus-
gleichskassen für die beitragsrechtliche Qualifikation eines
Einkommens- oder Vermögensbestandteils bzw. für die Qua-
lifikation der Einkommensbezügerin oder des -bezügers nicht
an die Steuermeldungen gebunden⁸⁴.
- 1232 Als Grundlage für die Beitragsberechnung sind für die Aus-
1/11 gleichskasse in Bezug auf die Höhe des Einkommens ver-
bindlich ([Art. 23 Abs. 4 AHVV](#))⁸⁵:

⁸⁴	6. Februar	1976	ZAK 1976	S. 265	BGE	102	V	27
	19. November	1984	ZAK 1985	S. 120	BGE	110	V	369
	13. April	1984	ZAK 1985	S. 44	BGE	110	V	83
	11. August	1987	ZAK 1987	S. 517	–			
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE	114	V	75
	28. April	1993	AHI 1993	S. 221	–			
⁸⁵	9. Juni	1952	ZAK 1952	S. 303	EVGE	52	S.	124
	20. März	1968	ZAK 1968	S. 401	BGE	68	V	40
	10. Februar	1972	ZAK 1972	S. 577	BGE	98	V	18

- die aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer abgegebenen Meldungen ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#))⁸⁶;
- die Meldungen aufgrund rechtskräftiger kantonaler Veranlagungen, sofern die kantonale Veranlagung nach gleichen oder ähnlichen Bewertungsgrundsätzen erfolgt wie die Veranlagung für die direkte Bundessteuer ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#));
- die aufgrund der überprüften Erklärung für die direkte Bundessteuer erstellten Meldungen für nicht der direkten Bundessteuer unterliegende Personen ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).

1233 Die Steuermeldungen sind auch dann verbindlich, wenn die
1/11 rechtskräftige Steuerveranlagung bei rechtzeitiger Rechtsmit-
telergreifung wahrscheinlich korrigiert worden wäre⁸⁷.

1234 In Bezug auf die Höhe des im Betrieb investierten Eigenkapi-
1/12 tals ist für die Ausgleichskasse die entsprechend der rechts-
kräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der
interkantonalen Repartitionswerte erstattete Meldung ver-
bindlich ([Art. 23 Abs. 1 und 4 AHVV](#)).

1235 Die Grundsätze betreffend die Verbindlichkeit von Steuermel-
1/11 dungen gelten auch hinsichtlich einer steuerlichen Ermessen-
staxation⁸⁸.

1/11 8.8 Unverbindliche Meldungen

1236 Nicht verbindlich für die Ausgleichskassen sind Meldungen
1/11 – von Einkommensteilen, die nach dem AHVG nicht zum
Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehö-
ren⁸⁹;

⁸⁶	19. November	1984	ZAK 1985	S. 120	BGE	110	V	369
	15. Mai	2017	9C 70/2017		–			
⁸⁷	19. November	1984	ZAK 1985	S. 120	BGE	110	V	369
⁸⁸	25. Februar	1988	ZAK 1988	S. 298	–			
	27. Juni	1991	ZAK 1992	S. 32	–			
⁸⁹	6. Februar	1976	ZAK 1976	S. 265	BGE	102	V	27
	9. August	1985	ZAK 1986	S. 50	–			

- über den Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit während der Beitragsperiode oder darüber, ob eine Versicherte oder ein Versicherter erwerbstätig sei oder nicht⁹⁰;
- über Erwerbseinkommen, das von den Eheleuten bzw. von in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen gemeinsam erzielt wurde (Rz 1257 und 1258). Vorbehalten bleibt der Fall, in welchem die Steuerbehörde selbst ausnahmsweise eine Aufteilung des Einkommens unter den Eheleuten bzw. den in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen vornimmt⁹¹;
- wenn die Steuerbehörde bei der Veranlagung die näheren Umstände nicht kannte, unter denen eine Liegenschaft verkauft wurde⁹²;
- für die Beitragsfestsetzung auf dem Einkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. einer in eingetragener Partnerschaft lebenden Person, wenn die Steuermeldung auf einer Ermessenseinschätzung der aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen des Ehepaares bzw. beider eingetragenen Partnerinnen oder Partner beruht⁹³;
- die aufgrund eines Übermittlungsfehlers inhaltlich unrichtig sind. Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine Steuermeldung einen Übermittlungsfehler enthält, so ist sie gehalten, bei der Steuerverwaltung eine berichtigte Meldung einzuholen und gestützt darauf wiedererwägungsweise⁹⁴ eine neue Verfügung zu erlassen. Hingegen ist sie nicht befugt, in einem solchen Fall eine kasseneigene Verfügung mangels Steuermeldung zu erlassen⁹⁵.

1237 Ist die Steuermeldung offensichtlich falsch, nimmt die Ausgleichskasse mit der zuständigen Steuerbehörde Kontakt auf.
1/11 Erfolgt keine Richtigstellung durch die Steuerbehörde, darf die Ausgleichskasse von der Steuermeldung nicht abweichen.

90	11. Dezember	1967	ZAK 1968	S. 303	–			
91	9. August	1985	ZAK 1986	S. 50	–			
92	2. Dezember	1974	ZAK 1975	S. 248	–			
	3. Februar	1988	ZAK 1988	S. 237	BGE	114	V	6
93	3. Februar	1988	ZAK 1988	S. 237	BGE	114	V	6
94	4. Februar	1991	–		BGE	117	V	8
	8. März	1993	–		BGE	119	V	180
95	15. August	1988	ZAK 1988	S. 562	–			

- 1238 Die Ausgleichskasse kann überdies unter den in Rz 1199
1/11 genannten Voraussetzungen von der Steuermeldung abweichen.
- 1239 Die RichterIn oder der Richter sind an die Steuermeldung
1/11 nicht gebunden. Sie weichen indessen von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann ab, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind⁹⁶.
- 1240 Wenn das Einkommen von einer Steuerrekurskommission
1/11 überprüft und definitiv ermittelt ist, dürfen die Ausgleichskassen von der entsprechenden Meldung selbst mit Einverständnis der zuständigen Steuerbehörde nicht abweichen, es sei denn, die Abweichung betreffe nur Fragen, welche die Steueranveranlagung nicht berühren (vgl. Rz 1231).

1/11 8.9 Sonderfälle der Einkommensermittlung durch die Steuerbehörden

1/11 8.9.1 Zusätzliche Meldungen

- 1241 Alle zusätzlichen Meldungen der Steuerbehörde sind mit
1/11 „Meldeart 2“ gekennzeichnet.
- 1242 Es handelt sich dabei um regelmässig erzielttes Einkommen,
1/11 das von der Steuerbehörde ordnungsgemäss veranlagt ist, dessen Meldung aber von der Ausgleichskasse nicht verlangt wurde.

⁹⁶	6. Februar	1976	ZAK 1976	S. 265	BGE	102	V	27
	9. September	1980	ZAK 1981	S. 205	BGE	106	V	130
	13. April	1984	ZAK 1985	S. 44	BGE	110	V	86
	19. November	1984	ZAK 1985	S. 120	BGE	110	V	370
	25. Februar	1988	ZAK 1988	S. 298	–			
	27. Juni	1991	ZAK 1992	S. 32	–			
	28. April	1993	AHI 1993	S. 221	–			

1/11 **8.9.2 Zusätzliche Meldungen über in einem Nachsteuer- verfahren ermitteltes Einkommen**

- 1243 Eine Meldung über das Einkommen, das in einem Nach-
1/11 steuerverfahren ermittelt wurde, ist mit „Veranlagungsart 5“
gekennzeichnet.
- 1244 Es handelt sich dabei um Einkommen aus haupt- oder
1/11 nebenberuflich ausgeübter selbstständiger Erwerbstätigkeit,
das bisher durch die Steuerbehörde nicht erfasst wurde.
- 1245 Die Beiträge sind ohne Rücksicht darauf, für welche Zeit die
1/11 Steuerbehörde die Nachsteuer fordert, für jenes Beitragsjahr
zu erheben, in dem das von der Nachsteuer erfasste Einkom-
men erzielt wurde. Die Beiträge des betreffenden Beitrags-
jahres sind aufgrund des durch die Nachsteuerveranlagung
erhöhten Einkommens neu zu berechnen und die Differenz
ist nachzufordern.
- 1246 Für Beiträge, die aufgrund einer Nachsteuerveranlagung fest-
1/11 gesetzt werden, endet die einjährige Verwirkungsfrist erst mit
dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Nachsteuer
rechtskräftig veranlagt wurde ([Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz
AHVG](#)).

1/11 **8.9.3 Behandlung der erstatteten Meldungen durch die Ausgleichskasse**

- 1247 Zusatzmeldungen („Meldeart 2“) und Nachsteuermeldungen
1/11 („Veranlagungsart 5“) werden der Ausgleichskasse des Kan-
tons, in dem die betreffenden Pflichtigen ihren Wohnsitz ha-
ben, zugestellt. Sofern die Selbstständigerwerbenden, für die
solche Meldungen erstattet werden, nicht der empfangenden
kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen sind, leitet diese
die Meldung an die zuständige Ausgleichskasse weiter.
- 1248 Die aufgrund rechtskräftiger Steuerveranlagung von den
1/11 Steuerbehörden abgegebenen zusätzlichen Meldungen sind
für die Ausgleichskassen verbindlich, soweit sie überhaupt
verwendbar sind; dies gilt auch für Nachsteuermeldungen. Im

Übrigen gelten die Verfahrensregeln für die Ermittlung des Einkommens aufgrund ordentlicher Steuermeldungen.

1/11 **8.9.4 Meldung über das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre**

1249 Das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre
1/16 aus der Gesellschaft ist von den Steuerbehörden nach selbstständigem Erwerbseinkommen und allfälligem Arbeitsentgelt aufzuteilen (zur Kommanditgesellschaft s. Rz 1027 ff.).

1250 Haben die Steuerbehörden keine Aufteilung vorgenommen,
1/11 haben die Ausgleichskassen zur Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom gemeldeten Einkommen den Betrag abzuziehen, von dem die Gesellschaft in der Berechnungsperiode Lohnbeiträge entrichtet hat.

1/11 **8.10 Ermittlung durch die Ausgleichskasse bei fehlender oder unbrauchbarer Steuermeldung** ([Art. 23 Abs. 5 AHVV](#))

1/11 **8.10.1 Anwendungsfälle**

1251 Die Ausgleichskasse hat das Einkommen und das im Betrieb
1/11 investierte Eigenkapital in den folgenden Fällen selbst zu ermitteln:

1252 – Die Steuerbehörde kann keine Meldung erstatten, weil die
1/11 Beitragspflichtigen weder für die direkte Bundessteuer noch für die kantonale Steuer veranlagt wurden und auch keine überprüfte Deklaration für die direkte Bundessteuer vorliegt⁹⁷.

1253 – Die erstattete Steuermeldung ist unbrauchbar, weil im ge-
1/11 meldeten Einkommen auch Lohn enthalten ist, oder weil dieses Einkommen gemeinsam von Ehefrau und Ehemann

⁹⁷ 29. Oktober 1990 ZAK 1991 S. 32 –

oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern erzielt wurde (s. Rz 1257 ff.)⁹⁸.

- 1254 – Der Eingang der Steuermeldung kann nicht abgewartet
1/11 werden, weil
- die Zahlungsunfähigkeit der Beitragspflichtigen droht;
 - die Beitragsforderung in einem Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahren eingegeben werden muss (s. die WBB);
 - die Beitragspflichtigen Anstalten treffen, die Schweiz zu verlassen und deshalb der Bezug der Beiträge gefährdet ist.
- 1255 – Wenn der in Rz 1199 umschriebene Sachverhalt gegeben
1/11 ist.
- 1256 Die Ausgleichskasse hat darauf zu achten, das Einkommen
1/11 nicht zu tief einzuschätzen, weil damit gerechnet werden muss, dass eine Nachforderung nicht mehr geltend gemacht werden kann oder ergebnislos bleibt. Für das Einholen einer Sofortmeldung siehe Rz 1223 f.

1/11 **8.10.2 Eheleute, eingetragene Partnerschaften und Gemeinschaft der Erbenden**

- 1257 Üben bei Eheleuten und eingetragenen Partnerinnen oder
1/11 eingetragenen Partnern beide eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus und ist die Steuerbehörde trotz ausdrücklichem Begehren der Ausgleichskasse nicht in der Lage, das Einkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der Partnerinnen oder Partner getrennt zu melden, so hat die Ausgleichskasse die Aufteilung des gesamthaft gemeldeten reinen Einkommens grundsätzlich nach den Angaben der Versicherten vorzunehmen.
- 1258 Nimmt die Steuerbehörde ausnahmsweise eine Aufteilung
1/11 der Einkommen der Eheleute bzw. der eingetragenen Partnerinnen oder Partner vor und teilt dies der Ausgleichskasse

⁹⁸ 12. Dezember 1972 ZAK 1973 S. 572 BGE 98 V 244
9. August 1985 ZAK 1986 S. 50 –

mit, so wartet diese das Ergebnis der Steuerauscheidung ab, bevor sie die Beiträge festsetzt⁹⁹.

1259 Meldet die Steuerbehörde trotz ausdrücklichem Begehren der
1/11 Ausgleichskasse das Erwerbseinkommen von der Gemeinschaft der Erbenden (im Sinne von [Art. 602 ff. ZGB](#)) gesamthaft, so kann die Ausgleichskasse von der Steuermeldung abweichen und die Aufteilung von sich aus nach den Regeln von Rz 1042 ff. vornehmen. Zum Beitragsjahr siehe Rz 1135 bis 1143.

1/11 **8.10.3 Einschätzung durch die Ausgleichskasse**
([Art. 23 Abs. 5 AHVV](#))

1260 Können die Steuerbehörden keine Meldung erstatten, so
1/11 haben die Ausgleichskassen das für die Beitragsfestsetzung massgebende Erwerbseinkommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital selbst einzuschätzen.

1261 Die Ausgleichskasse schätzt das reine Erwerbseinkommen
1/11 aufgrund aller ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen. Im Falle einer Ermessenstaxation kann sich die Ausgleichskasse auch auf Erfahrungszahlen stützen.

1262 Die Beitragspflichtigen haben der Ausgleichskasse die er-
1/11 forderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen. Sie kann zusätzliche Erhebungen durchführen ([Art. 23 Abs. 5 zweiter Satz](#) und [Art. 209 Abs. 2 AHVV](#)).

1263 Verweigern die Beitragspflichtigen ihre Mitwirkung, so sind
1/11 sie unter Androhung einer Ermessenstaxation zu mahnen.

1264- aufgehoben
1268
1/11

⁹⁹ 22. März 1972 ZAK 1973 S. 76 –

2. Teil: Beiträge der Nichterwerbstätigen

1. Kreis der Nichterwerbstätigen

1.1 Welche Personen sind als Nichterwerbstätige beitragspflichtig?

- 2001 Als Nichterwerbstätige sind beitragspflichtig:
- Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 10 Abs. 1 AHVG](#); siehe Rz 2003 ff.);
 - unter bestimmten Umständen Personen, die zwar erwerbstätig sind, aber die Erwerbstätigkeit nicht „dauernd voll“ ausüben ([Art. 28^{bis} AHVV](#); siehe Rz 2033 ff.).
- 2002 Als nichterwerbstätig gilt eine Person immer für das ganze Kalenderjahr. Die nicht dauernd voll erwerbstätigen Personen gelten gemäss der Vergleichsrechnung (siehe Rz 2041 ff.) entweder für das ganze Kalenderjahr als erwerbstätig oder für das ganze Kalenderjahr als nichterwerbstätig.

1.2 Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben

1.2.1 Allgemeines

- 2003 Als nichterwerbstätig im Sinne von [Art. 10 Abs. 1 AHVG](#) gelten Personen, die keine Erwerbstätigkeit gemäss Rz 2004 ff. ausüben.
- 2004 Als Erwerbstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die auf Erzielung von Einkommen gerichtet ist und zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt¹⁰⁰.
- 2005 Ob eine Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht, bestimmt sich nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und

¹⁰⁰	8. Mai	1987	ZAK 1987	S. 417	–	
	23. Juni	1989	ZAK 1989	S. 492	BGE	115 V 161
	15. Mai	1991	ZAK 1991	S. 312	–	

Gegebenheiten. Es ist nicht von Belang, wie sich die Versicherten selber qualifizieren¹⁰¹.

- 2006 Nicht als Erwerbstätigkeit gelten Liebhabertätigkeiten¹⁰² sowie Tätigkeiten, die nur zum Schein ausgeübt werden.
- 2007 Wer während Jahren eine Tätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ausübt und aus dieser kein Einkommen erzielt, gilt als nichterwerbstätig¹⁰³.
- 2008 Wer während längerer Zeit in grossem Umfang eigene oder fremde Arbeitskräfte einsetzt und erhebliche finanzielle Mittel investiert, um ein Produkt zur Marktreife zu entwickeln, übt eine Erwerbstätigkeit aus. Dies gilt selbst dann, wenn die Geschäftsverluste die Gewinne übersteigen¹⁰⁴.
- 2009 Die Direktorin oder der Direktor einer Aktiengesellschaft, die oder der zwar in der Gesellschaft arbeitete, aufgrund der schlechten finanziellen Lage aber während eines Jahres auf jegliche Entlohnung verzichtete, gilt als nichterwerbstätig¹⁰⁵.

1.2.2 Besondere Fälle

- 2010 Besondere Bestimmungen gelten für die folgenden Personengruppen:
- verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte (besondere Regeln betreffend die Beitragspflicht, Erfassung sowie Bemessung der Beiträge; siehe Rz 2071 ff.; 2062 ff.; 2078 f. sowie die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5);
 - im Konkubinat lebende Versicherte, die den gemeinsamen Haushalt führen (siehe Rz 2011);
 - Studierende (siehe Rz 2012 ff.);

101	8. Mai	1987	ZAK 1987	S. 417	–
	15. Mai	1991	ZAK 1991	S. 312	–
102	16. Juli	2003	AHI 2003	S. 416	–
103	28. Mai	1986	ZAK 1986	S. 514	–
	8. Mai	1987	ZAK 1987	S. 417	–
	10. August	1988	ZAK 1988	S. 554	–
104	23. Juni	1989	ZAK 1989	S. 492	BGE 115 V 161
105	26. Februar	1953	ZAK 1954	S. 63	EVGE 1953 S. 35

- Mitglieder religiöser Gemeinschaften (siehe Rz 2020 ff.);
- beschränkt arbeitsfähige Versicherte (siehe Rz 2024 ff.);
- Inhaftierte und Internierte (siehe Rz 2031 f.);
- Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (besondere Regeln betreffend den Beitragsbezug, siehe Rz 2172 ff.).

1.2.2.1 Im Konkubinat lebende Personen, die den gemeinsamen Haushalt führen

2011 Eine Person, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, ausschliesslich den gemeinsamen Haushalt führt und dafür von der Partnerin oder dem Partner Naturalleistungen in Form von Kost und Logis sowie allenfalls ein Taschengeld erhält, gilt beitragsrechtlich als nichterwerbstätig¹⁰⁶. Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen für unverheiratete Personen massgebend.

1.2.2.2 Studierende

2012 Studierende, welche die Voraussetzungen von Rz 2013 ff. erfüllen, gelten beitragsrechtlich als nichterwerbstätig.

2013 Als Studierende im Sinne des AHVG ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a 1/12 AHVG](#)) gelten Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Lehranstalten, die sich regelmässig und vorwiegend ihrer Ausbildung widmen¹⁰⁷.

Als höhere und mittlere Lehranstalten gelten beispielsweise Gymnasien, Lehrerseminare, Ingenieurschulen, Handelsschulen, Hochschulen, Fachhochschulen, Gewerbeschulen, Konservatorien, Schulen für Sozialarbeit, landwirtschaftliche Schulen, aber auch Kurse mit Schulcharakter (Kurse zur Umschulung auf den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers oder der Pfarrerin oder des Pfarrers).

¹⁰⁶	18. Juni	1999	AHI 1999 S. 155	BGE	125	V	205
¹⁰⁷	20. Februar	1984	ZAK 1984 S. 539	–			
	30. Mai	1989	ZAK 1989 S. 503	BGE	115	V	65

- 2014 Die Ausbildung muss auf ein berufliches Ziel gerichtet sein. Personen, die ein Studium nicht zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit, sondern aus anderen Motiven (z.B. aus wissenschaftlichem Interesse, zur sinnvollen Lebensgestaltung oder zur Umgehung einer grösseren Beitragslast) aufnehmen, gelten beitragsrechtlich nicht als Studierende¹⁰⁸.
- 2015 aufgehoben
1/17
- 2016 Versicherte, die Zuwendungen des Schweizerischen Nationalfonds beziehen, gelten als Studierende, wenn der gewährte Beitrag überwiegend für die berufliche Aus- und Weiterbildung ausgerichtet wird.
1/09 Wird die Zuwendung dagegen primär als Forschungsbeitrag gewährt, gelten sie nicht als Studierende, sondern als Selbstständigerwerbende. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn sich der Bezüger oder die Bezügerin einem konkreten Forschungsprojekt widmet, das mit seiner bzw. ihrer beruflichen Weiterbildung in keinem Zusammenhang steht¹⁰⁹.
- 2017 Ob ein Beitrag überwiegend für die berufliche Weiterbildung oder primär zu Forschungszwecken ausgerichtet wird, muss in jedem einzelnen Fall geprüft werden¹¹⁰.
- 2018 aufgehoben
1/09
- 2019 Ausländische oder Schweizer Studierende ohne Wohnsitz in der Schweiz sind nicht versichert und damit nicht beitragspflichtig. Dies gilt namentlich für Studierende, die sich ausschliesslich zu Studien- und Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten und in der Schweiz auch keine Erwerbstätigkeit ausüben (siehe die WVP).

108	20. Februar	1984	ZAK 1984	S. 539	–			
	30. Mai	1989	ZAK 1989	S. 503	BGE	115	V	65
109	30. November	1993	AHI 1994	S. 84	–			
110	30. November	1993	AHI 1994	S. 84	–			

1.2.2.3 Mitglieder religiöser Gemeinschaften

- 2020 Religiöse Gemeinschaften sind Vereinigungen, deren Mitglieder aus religiösen Gründen ein gemeinschaftliches Leben führen, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gemeinschaft stellen und auf persönliches Einkommen verzichten. Dazu zählen die Diakonissenanstalten, die römisch-katholischen Orden, Kongregationen und ähnliche Vereinigungen¹¹¹.
- 2021 Als Nichterwerbstätige gelten grundsätzlich die Mitglieder der Vereinigung, die im Mutterhaus oder in dessen Betrieben tätig sind. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die religiöse Gemeinschaft im Einverständnis mit der Ausgleichskasse solche Mitglieder als Erwerbstätige behandeln (siehe die WML).
- 2022 Im Dienste eines Dritten stehende Mitglieder gelten als unselbstständig Erwerbstätige¹¹².
- 2023 Novizinnen und Novizen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Auszubildende im Pflegebereich sind als Nichterwerbstätige zu betrachten.

1.2.2.4 Beschränkt arbeitsfähige Versicherte

- 2024 Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Abgrenzung der erwerbstätigen von den nichterwerbstätigen Versicherten (siehe Rz 2003 ff.) sind auch auf die beschränkt arbeitsfähigen Versicherten anwendbar. Dazu gehören insbesondere Personen, die in „Geschützten Werkstätten“ und „Beschäftigungsstätten“ arbeiten sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden.

¹¹¹ 10. August 1949 ZAK 1949 S. 407 EVGE 1949 S. 172

¹¹² 27. Januar 1950 ZAK 1950 S. 117 EVGE 1950 S. 32

- 2025 1/13 Personen, die in „Geschützten Werkstätten“ und „Beschäftigungsstätten“ arbeiten oder im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden, gelten als nichterwerbstätig, sofern sie weniger als 18.80 Franken pro Tag erhalten. Gleich zu behandeln sind auch Beschäftigte, deren Vergütung diesen Ansatz zwar überschreitet, aber wegen nur zeitweiliger Arbeitsfähigkeit den Betrag von 4 667 Franken im Kalenderjahr (= dem Mindestbeitrag entsprechender IK-Eintrag) nachgewiesenermassen nicht erreicht. Der Tagesansatz wird ermittelt, indem der auf das nächste Hundert aufgerundete, dem Mindestbeitrag entsprechende IK-Eintrag durch die Jahresstundenzahl 2000 dividiert und mit der Tagesstundenzahl 8 multipliziert wird¹¹³.
- 2026 Zum massgebenden Lohn gehören auch Vergütungen für Arbeitsleistungen sowie der Wert der Ermässigung des Pensionspreises, die den Versicherten als Entgelt für die geleistete Arbeit gewährt wird.
- 2027 Nicht als Erwerbseinkommen gelten Vergütungen, die kein Entgelt für die Arbeitsleistungen der Versicherten bilden, sondern Sozialleistungen darstellen (z.B. Taschengeld, Aufmunterungsprämien aus therapeutischen Gründen).
- 2028 Übersteigen die Vergütungen den in Rz 2025 vorgesehenen Betrag, gelten die Versicherten als erwerbstätig¹¹⁴.
- 2029 Ist ungewiss, ob die Beschäftigten den erwähnten Grenzbeitrag erreichen, so überprüft die Werkstatt die Verhältnisse am Jahresende. Entfällt eine Lohnabrechnung, weil der Betrag nicht erreicht wird, so meldet die Werkstatt die Versicherten der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse im Wohnsitzkanton der Versicherten.
- 2030 Die von beschränkt arbeitsfähigen Personen als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge sind durch eine Beitragsverfügung geltend zu machen. Diese ist der oder dem Versicherten selbst bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Im Einverständnis mit der

¹¹³ 26. Mai 1987 ZAK 1987 S. 420

¹¹⁴ 26. Mai 1987 ZAK 1987 S. 420

Ausgleichskasse können die Werkstätten die geschuldeten Beiträge ohne Beitragsverfügung anstelle der Versicherten abrechnen und überweisen.

Die Werkstätten haben wesentliche Änderungen der Ausgleichskasse zu melden.

1.2.2.5 Inhaftierte und Internierte

2031 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, die sich in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, zur Verbüßung einer Strafe oder zum Vollzug einer Massnahme im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder aufgrund der Verfügung einer Administrativbehörde in einer Anstalt (siehe Rz 2048) aufhalten, gelten als nichterwerbstätig, wenn sie während des Anstaltsaufenthalts kein Erwerbseinkommen im Dienste von Dritten oder der Anstalt erzielen. Das Arbeitsentgelt im Sinne von [Art. 83 StGB](#) gilt nicht als Erwerbseinkommen.

2032 Die Ausgleichskassen haben sich zu vergewissern, dass die Anstalt der Wohnsitzfrage die nötige Beachtung schenkt (siehe Rz 2054 und 2058).

1/18 1.2.2.6 Freigestellte Arbeitnehmende

2032. Bei einer Freistellung wird bis zum Ende der Dauer der Kündigungsfrist grundsätzlich von einer fortdauernden unselbstständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen. Dies gilt nicht bei der fristlosen Entlassung und beim Vorruhestandsurlaub¹¹⁵. Auf den in dieser Zeit ausgerichteten Löhnen werden laufend Beiträge entrichtet (Realisierungsprinzip). Im Missbrauchsfall gilt diese Regelung nicht.

1.3 Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte

1.3.1 Wer gilt als nicht dauernd voll erwerbstätig?

- 2033 Zu dieser Kategorie gehören Personen, die zwar dauernd, aber nicht voll, oder zwar voll, aber nicht dauernd erwerbstätig sind. Sie leisten unter Umständen (siehe Vergleichsrechnung, Rz 2041 ff.) als Nichterwerbstätige Beiträge ([Art. 28^{bis} AHVV](#)).
- 2034 Unerheblich ist, ob die Merkmale einer selbstständigen oder einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit vorliegen¹¹⁶.
- 2035 Als *nicht dauernd* gilt eine Erwerbstätigkeit, die während weniger als neun Monaten im Kalenderjahr ausgeübt wird.
- 2036 *Beispiel:* Eine geschiedene Frau, die am Jahresende während der Festzeit als Verkäuferin tätig ist und sich sonst der Kinderbetreuung widmet.
- 2037 Personen, die nur während einem Teil des Kalenderjahres der Beitragspflicht unterstehen, gelten dann als nicht dauernd erwerbstätig, wenn die Erwerbstätigkeit während weniger als drei Vierteln der Dauer der Beitragspflicht ausgeübt wird.
- 2038 *Beispiel:* A erreicht im August das Rentenalter und ist nur bis Ende August beitragspflichtig. In den Monaten Januar bis Mai (also während fünf Monaten) übte er eine Erwerbstätigkeit aus.
Da A während weniger als sechs Monaten (3/4 der achtmonatigen Beitragsdauer) erwerbstätig war, gilt er als nicht dauernd erwerbstätig. Zur Durchführung der Vergleichsrechnung siehe Anhang 6, Beispiel 5. Siehe auch Rz 2044.
- 2039 Als *nicht voll* erwerbstätig gelten Versicherte, die nicht während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind.
1/16
- 2040 *Beispiel 1:* Vorzeitig Pensionierte, die Verwaltungsratsmitglied bei einer oder mehreren Aktiengesellschaften geblieben

¹¹⁶ 23. Juni 1989 ZAK 1989 S. 492 BGE 115 V 161

sind, üben diese Tätigkeit zwar dauernd, aber nicht voll aus. Gleiches gilt für nebenberufliche Funktionäre.

2040. *Beispiel 2:* Eine gemischt ehrenamtlich und erwerblich motivierte Stiftungsrats-tätigkeit stellt nur eine volle Erwerbstätigkeit dar, wenn für mindestens die halbe übliche Arbeitszeit Erwerbsabsicht zum Ausdruck kommt. Hierfür bedarf es eines angemessenen Verhältnisses zwischen Leistung und Entgelt¹¹⁷.

1.3.2 Vergleichsrechnung

- 2041 Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, gelten in jedem Fall als Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) im Kalenderjahr den Mindestbeitrag (478 Franken) nicht erreichen. Sie gelten auch als Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) tiefer sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige bezahlen müssten.

Beitrag aus Erwerbseinkommen	<	Mindestbeitrag oder ½ des NE-Beitrags	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätige/r</i>
	= oder >	½ des NE-Beitrags (aber wenigstens Mindestbeitrag)	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige/r</i>

- 2042 Um festzustellen, ob die auf dem Erwerbseinkommen ermittelten Beiträge die Hälfte des Nichterwerbstätigenbeitrags erreichen oder nicht, ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen
- 2043 Beispiele für die Vergleichsrechnung (für ausführlichere Beispiele siehe Anhang 6).

Beispiel 1: A übt in der Regel keine Erwerbstätigkeit aus. Während der Festzeit am Jahresende ist sie als Verkäuferin erwerbstätig. Ihr Vermögen beträgt 300 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 303 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätige: 512.50 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen < Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätige</i>
---	--	---	---

Beispiel 2: B arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Sein Vermögen beträgt 200 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätiger: Mindestbeitrag	Beitrag aus Erwerbseinkommen > ½ des NE-Beitrags bzw. Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätiger</i>
---	---	--	---

Beispiel 3: C arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Ihr Vermögen beträgt 500 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätige: 922.50 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen > ½ des NE-Beitrags (½ von 922.50 Franken = 461.25 Franken)	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige</i>
---	--	--	--

Beispiel 4: D ist im Kalenderjahr einen Monat lang erwerbstätig. Sein Vermögen beträgt 1 500 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätiger: 2 972.50 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen < ½ des NE-Beitrags (½ von 2 972.50 Franken = 1 486.25 Franken)	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätiger</i>
---	---	--	--

2044 Bei Personen, welche die Altersgrenze gemäss [Art. 3 Abs. 1 AHVG](#) überschritten haben, wird keine Vergleichsrechnung durchgeführt. Im Kalenderjahr, in dem die Versicherten das Rentenalter erreichen, kann bis zum Ende des entsprechenden Monats von der Vergleichsrechnung nicht abgesehen werden.

Beispiel: Die 70-jährige E ist während zwei Tagen pro Woche erwerbstätig. Ungeachtet von der Höhe ihres Vermögens oder Renteneinkommens leistet sie Beiträge als Erwerbstätige. Siehe auch Rz 2038.

2045 Gelten die Versicherten aufgrund der Vergleichsrechnung als nichterwerbstätig, können sie sich die Beiträge vom Erwerbseinkommen anrechnen oder zurückerstatten lassen (siehe Rz 2139 ff.).

2046 Die Vergleichsrechnungen sind nur durchzuführen, wenn die Beiträge nicht nach Rz 2071 ff. als bezahlt gelten.

Beispiel: Die verheiratete F übt jeweils an einem Tag pro Woche eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus. Ihr Ehegatte leistet auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge, die den doppelten Mindestbeitrag übersteigen. F schuldet – ungeachtet der Höhe des Vermögens oder Renteneinkommens – nur Lohnbeiträge auf ihrem Erwerbseinkommen.

2. Kassenzugehörigkeit und Erfassung der Nichterwerbstätigen

2.1 Kassenzugehörigkeit

2.1.1 Grundsatz

2047 Die Nichterwerbstätigen gehören grundsätzlich der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons an ([Art. 118 Abs. 1 erster Satz AHVV](#)).

2.1.2 Ausnahmen

- 2048 Für die folgenden Personen gelten besondere Regelungen:
- 1/12 – nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die der Versicherung im Sinne von [Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG](#) beitreten (siehe Rz 2049);
- vorzeitig pensionierte Versicherte und ihre beitragspflichtigen nichterwerbstätigen Ehegatten oder ihre eingetragene Partnerinnen bzw. ihre eingetragenen Partner (siehe Rz 2050 f.);
- nichterwerbstätige Studierende (siehe Rz 2051);
- Mitglieder religiöser Gemeinschaften (siehe Rz 2052 f.);
- Inhaftierte und Internierte (siehe Rz 2054 f.).
- 2049 *Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die der Versicherung im Sinne von [Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG](#) beitreten, gehören der Ausgleichskasse ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihrer Partnerin oder ihres Partners an ([Art. 118 Abs. 1 zweiter Satz AHVV](#); siehe dazu die WVP).*
- 2050 *Vorzeitig pensionierte Versicherte* gehören weiterhin der bisherigen Ausgleichskasse an, falls die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- 1/12 – Sie gelten erst ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 58. Altersjahr vollenden, oder später als Nichterwerbstätige;
- sie schuldeten der betreffenden Ausgleichskasse schon bisher Beiträge vom Erwerbseinkommen, sei es als Selbstständigerwerbende, sei es – über den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin – als Unselbstständigerwerbende.
2050. Partner oder Partnerinnen der vorzeitig pensionierten
- 1 Versicherten nach Rz 2050 gehören derselben Ausgleichs-
- 1/12 kasse an wie diese (siehe dazu die WKB).
- 2051 *Nichterwerbstätige Studierende* (siehe Rz 2012 ff.) gehören der Ausgleichskasse des Kantons an, in dem sich die Lehranstalt befindet. Nach [Art. 1a Abs. 3 Bst. b AHVG](#) versicherte

Studierende gehören der Schweizerischen Ausgleichskasse an (siehe dazu die WVP).

- 2052 Die *Mitglieder religiöser Gemeinschaften* (siehe Rz 2020 ff.) gehören der Ausgleichskasse des Kantons an, in dem sich das Kloster oder das Mutterhaus befindet, oder in dem die Leitung der Gemeinschaft ihren Sitz hat. Befindet sich das Kloster oder das Mutterhaus im Ausland, so ist die Ausgleichskasse des Kantons zuständig, in dem die Leitung der Gemeinschaft für die Schweiz ihren Sitz hat. Fehlt eine solche Leitung, so gelten die allgemeinen Regeln ([Art. 118 Abs. 4 AHVV](#); siehe auch die WKB).
- 2053 Die zuständige Ausgleichskasse kann in einzelnen Fällen im Einverständnis mit der religiösen Gemeinschaft und den beteiligten Ausgleichskassen eine abweichende Regelung treffen.
- 2054 *Inhaftierte und Internierte* (siehe Rz 2031 f.) gehören der Ausgleichskasse des Kantons an, in dem sich die Anstalt befindet, sofern die Anstalt für ihre Insassinnen und Insassen zentral mit der kantonalen Ausgleichskasse abrechnet ([Art. 118 Abs. 4 AHVV](#); siehe das Verzeichnis der Anstalten in Anhang 2)¹¹⁸.
- 2055 Für den Erlass der Beiträge gemäss [Art. 11 Abs. 2 AHVG](#) (siehe Rz 3070 ff.) ist dagegen die Ausgleichskasse des Kantons zuständig, in dem sich der Wohnsitz der Inhaftierten oder der Anstaltsinsassinnen und Anstaltsinsassen befindet. Sind Ausgleichskasse des Anstaltskantons und Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons nicht identisch, so hat erstere der letzteren die Akten für die Prüfung der Erlasse zu überweisen.

2.2 Erfassung der Nichterwerbstätigen

2.2.1 Allgemeines

- 2056 Für die Erfassung der Nichterwerbstätigen sind grundsätzlich die kantonalen Ausgleichskassen zuständig. Vorbehalten sind die Rz 2049–2051.
- 2057 Die Verbandsausgleichskassen und die Eidgenössische Ausgleichskasse haben der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons diejenigen Versicherten zu melden, die ihnen als Nichterwerbstätige angeschlossen sind (siehe Rz 2050).
- 2058 Die kantonalen Ausgleichskassen haben den zuständigen Ausgleichskassen (siehe Rz 2047 und 2050) die Nichterwerbstätigen zu melden, von denen sie annehmen müssen, dass sie noch nicht erfasst sind.
- 2059 Anlässlich der Rentenfestsetzung haben die Ausgleichskassen zu prüfen, ob Versicherte ihre Erwerbstätigkeit vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente aufgegeben haben. Ist die Ausgleichskasse, bei welcher die Rentenanmeldung eingereicht wurde, für die Beitragsfestsetzung nicht selber zuständig, so meldet sie die Versicherte oder den Versicherten der zuständigen Ausgleichskasse (siehe Rz 2047 und 2050). Diese klärt die Beitragspflicht ab und erfasst die betreffende Person allenfalls als Nichterwerbstätige oder als Nichterwerbstätigen. Damit wird in der Regel diese Ausgleichskasse auch für die Rentenfestsetzung zuständig.
- 2060 Das Kreisschreiben über das Verfahren in der IV verpflichtet die IV-Stellen, der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der bzw. des Versicherten in bestimmten Fällen eine Kopie des Beschlusses über die Zustellung einer IV-Rente zuzustellen, damit diese Ausgleichskasse die Erfassung der oder des Versicherten abklären kann.
- 2061 Behaupten Versicherte, sie seien nichterwerbstätig, so haben sie dafür den Nachweis zu erbringen (siehe Rz 2003 ff.).

2.2.2 Nichterwerbstätige verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen oder verwitwete Versicherte

- 2062 Nichterwerbstätige Ehefrauen oder Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende nichterwerbstätige Personen und nichterwerbstätige Witwen oder Witwer bzw. nichterwerbstätige überlebende Partner, deren Beiträge nicht für ein bestimmtes Kalenderjahr gemäss Rz 2071 ff. als bezahlt gelten, haben sich bei der zuständigen Ausgleichskasse (siehe Rz 2056) zu melden ([Art. 28 Abs. 5 AHVV](#)).
- 2063 Einmal von der Ausgleichskasse erfasste nichterwerbstätige Ehefrauen oder Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen werden von dieser auch für die Folgejahre als beitragspflichtige Nichterwerbstätige behandelt, sofern sie nicht nachweisen, dass ihre Beiträge gemäss Rz 2071 ff. als bezahlt gelten.
- 2064 Will eine versicherte Person abklären lassen, ob die Ehefrau
1/17 oder der Ehemann bzw. ihre Partnerin oder ihr Partner, mit der sie in eingetragener Partnerschaft lebt, genügend Beiträge aus Erwerbstätigkeit bezahlt hat, reicht sie innert der Festsetzungsverwirkungsfrist von [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) der zuständigen Ausgleichskasse (siehe Rz 2056) ein entsprechendes Gesuch ein. Diesem ist eine Kopie des Versicherungsausweises der AHV oder der Krankenversicherungskarte des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners oder ein Personenstandsausweis oder Familienschein beizulegen.
- 2065 Erhält die Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass die Beiträge einer nichterwerbstätigen Person nicht gemäss Rz 2071 ff. als bezahlt gelten, so veranlasst sie umgehend deren Erfassung.
- 2066 Die Ausgleichskassen haben in ihren Merkblättern, in amtlichen Publikationen und im Zusammenhang mit Beitragsverfügungen in geeigneter Weise auf die Beitrags- und Meldepflicht nichterwerbstätiger Ehegatten und in eingetragener Partnerschaft lebender Personen hinzuweisen.

3. Beitragspflicht

3.1 Beginn der Beitragspflicht

- 2067 Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)).
- 2068 Nichterwerbstätige, die in der Schweiz Wohnsitz erwerben, haben die Beiträge ab dem ersten Tag des darauf folgenden Kalendermonats zu entrichten.

3.2 Ende der Beitragspflicht

- 2069 Die Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)), mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz oder mit dem Tod (siehe die WVP und die WKB).
- 2070 Die Beiträge sind geschuldet bis zum Ende des Monats, in dem das die Beitragspflicht beendende Ereignis (Eintritt in das Rentenalter, Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz, Tod) eintritt.

3.3 Personen, deren Beiträge als bezahlt gelten

- 2071 Die Beiträge gelten als bezahlt bei:
- 1/18 – nichterwerbstätigen Personen, deren Ehefrau oder Ehemann bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner in der AHV versichert ist und als erwerbstätig gilt (siehe Rz 2003 ff.; 2041 ff. [Vergleichsrechnung]; [Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG](#))¹¹⁹;
- Personen, die ohne Barlohn im Betrieb ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihres eingetragenen Partners arbeiten ([Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));
sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die Partnerin oder der Partner auf dem Erwerbseinkommen Beiträge – unter

Berücksichtigung derjenigen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers – von mindestens der *doppelten Höhe des Mindestbeitrags von 478 Franken* entrichtet hat (vgl. dazu die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5).

- 2072 Dies gilt auch dann, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte
1/16 oder die nichterwerbstätige Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner nicht während dem ganzen Jahr der Beitragspflicht untersteht. Auch in diesem Fall muss der Ehemann oder die Ehefrau bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner mindestens das Doppelte des Mindestbeitrags von 478 Franken geleistet haben, damit die Beiträge als bezahlt gelten¹²⁰.

Beispiel: A ist im ganzen Jahr 2016 als Selbstständigerwerbende tätig und leistet auf dem Erwerbseinkommen Beiträge in der Höhe von 712 Franken. Ihre eingetragene Partnerin B ist nichterwerbstätig. Im Oktober 2016 erreicht sie das ordentliche Rentenalter.

Damit B für die Zeit von Januar bis Oktober 2016 von der Beitragspflicht befreit ist, muss A im Jahr 2016 Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags, also mindestens 2 x 478 Franken = 956 Franken, geleistet haben. Da dies nicht der Fall ist, ist B für die Monate Januar bis Oktober als Nichterwerbstätige beitragspflichtig¹²¹.

- 2073 Die Regel von Rz 2071 gilt auch im Kalenderjahr der Heirat
1/16 bzw. Eintragung der Partnerschaft, der Scheidung bzw. gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft und der Verwitwung bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners ([Art. 3 Abs. 4 Bst. a AHVG](#)).

Beispiele:

Heirat: A und B heiraten im Mai 2016. A übt eine Erwerbstätigkeit aus. B ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von B

¹²⁰ 7. Dezember 2000

[AHI 2001 S. 179](#)

BGE 126 V 417

¹²¹ 7. Dezember 2000

[AHI 2001 S. 179](#)

BGE 126 V 417

als bezahlt gelten, muss A im Jahr 2016 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (956 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von B für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt. Leistet A hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist B für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Heirat siehe Rz 2079).

Scheidung: C und D werden im Mai 2016 geschieden. C übt eine Erwerbstätigkeit aus. D ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von D als bezahlt gelten, muss C im Jahr 2016 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (956 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von D für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

Leistet C hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist D für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Scheidung siehe Rz 2079).

Verwitwung: Im Mai 2016 verwitwet die nichterwerbstätige E. Die mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende F leistete in den Monaten Januar bis Mai Lohnbeiträge von mehr als 956 Franken. Die Beiträge von E gelten somit für das *ganze Jahr 2016* als bezahlt.

Leistete F hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist E für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Verwitwung siehe Rz 2079 sowie 2101 und 2122).

- 2074 Die Regeln von Rz 2071 gelten auch, wenn die Ehefrau oder
1/15 eingetragene Partnerin bzw. der Ehemann oder eingetragene Partner nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss [Art. 21 AHVG](#) oder nach Vorbezug oder Aufschub der Altersrente weiterarbeitet ([Art. 3 Abs. 4 Bst. b AHVG](#)). Sie finden hingegen keine Anwendung, wenn der erwerbstätige

Ehegatte nicht den schweizerischen Sozialversicherungsbestimmungen unterstellt ist. Diesfalls fehlt es ja auch an einer Beitragsentrichtung in der Schweiz¹²².

- 2075 Personen, deren Beiträge als bezahlt gelten, können keine freiwilligen Beiträge entrichten. Eine freiwillige Beitragsentrichtung von nicht beitragspflichtigen Nichterwerbstätigen ist nicht möglich¹²³.

4. Berechnungsgrundlagen und Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge

4.1 Grundsätze der Beitragsbemessung

4.1.1 Mindestbeitrag

- 2076 Den Mindestbeitrag entrichten:
- 1/12 – Nichterwerbstätige Studierende bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a AHVG](#))¹²⁴. Nach diesem Datum haben nicht-erwerbstätige Studierende Beiträge aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse zu bezahlen;
- Nichterwerbstätige Personen, die ein Mindesteinkommen oder andere Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe erhalten ([Art. 10 Abs. 2 AHVG](#));
 - Nichterwerbstätige Personen, die von Drittpersonen finanziell unterstützt werden ([Art. 10 Abs. 2 Bst. c AHVG](#)). Nicht zu dieser Gruppe gehören Versicherte, die aus freiem Willen oder ohne wirtschaftliche Zwänge Leistungen von Dritten erhalten¹²⁵;
 - Nichterwerbstätige Personen, die Ergänzungsleistungen nach dem ELG beziehen ([Art. 28 Abs. 6 AHVV](#)). Bei der Bedarfsrechnung nach ELG kann es in Grenzfällen zu fol-

122	3. April	2014	9C_593/2013	BGE	140	V	98
123	28. Februar	1949	ZAK 1949 S. 169	–			
	8. März	1949	ZAK 1949 S. 209	–			
	24. April	1950	ZAK 1950 S. 274	EVGE	1950	S.	28
124	30. Mai	1989	ZAK 1989 S. 503	BGE	115	V	65
125	10. Januar	1973	ZAK 1973 S. 426	BGE	99	V	145
	18. April	1983	ZAK 1983 S. 532	–			

gender Situation kommen: die anerkannten Ausgaben (Sozialversicherungsbeiträge sind nach [Art. 10 Abs. 3 Bst. c ELG](#) zu berücksichtigen) übersteigen die anrechenbaren Einnahmen, solange der nach [Art. 28 Abs. 1–4 AHVV](#) berechnete Nichterwerbstätigenbeitrag berücksichtigt wird. Überprüft man den Anspruch auf EL aber unter Einsetzung des Mindestbeitrags, ergäbe sich kein EL-Anspruch. Deshalb sieht [Art. 28 Abs. 6 AHVV](#) für solche Grenzfälle die Berücksichtigung des nach den üblichen Regeln berechneten, höheren Nichterwerbstätigenbeitrages vor. In Grenzfällen muss zur Beitragsfestsetzung daher ein Vergleich gemacht werden (Beispiel eines solchen Grenzfalles und Berechnung vgl. Anhang 7).

4.1.2 Abgestufte Beiträge

2077 Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, welche nicht gemäss Rz 2076 den Mindestbeitrag schulden, sind nach den sozialen Verhältnissen abgestuft. Als Ausdruck der sozialen Verhältnisse gelten das Vermögen und das Renteneinkommen ([Art. 10 Abs. 1 AHVG](#); [Art. 28 Abs. 1 AHVV](#))¹²⁶.

4.1.3 Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte

2078 Bei verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten gelten jeweils die Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens der Ehegatten bzw. der Partnerinnen oder der Partner als soziale Verhältnisse ([Art. 28 Abs. 4 erster Satz AHVV](#)). Ihre Beiträge bemessen sich deshalb – unabhängig des Güterstandes – nach Massgabe der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der

¹²⁶	20. Juni	1964	ZAK 1965	S. 96	–
	11. Oktober	1985	ZAK 1986	S. 334	–

Eheleute bzw. der Partnerinnen und Partner¹²⁷. Dies gilt auch im Falle einer gerichtlichen Ehe- bzw. Partnerschaftstrennung¹²⁸. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Ehegatte bzw. eine Partnerin oder ein Partner in der AHV versichert und beitragspflichtig ist¹²⁹.

Beispiel: Zum Renteneinkommen einer nichterwerbstätigen und in der Schweiz wohnhaften Frau, deren Ehemann in einem EU-Staat versichert ist, zählt auch die Hälfte von dessen Einkommen.

- 2079 Im ganzen *Kalenderjahr der Heirat* bzw. der Eintragung der Partnerschaft ist für die Beitragsbemessung die Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens massgebend ([Art. 28 Abs. 4 zweiter Satz AHVV](#)).
- Im ganzen *Kalenderjahr der Scheidung* bzw. der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hingegen ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend ([Art. 28 Abs. 4 dritter Satz AHVV](#)).
- Im *Kalenderjahr der Verwitwung* bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners ist für die Zeit bis zum Todestag die Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen massgebend; für die Zeit nach dem Todestag ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend ([Art. 28 Abs. 4 letzter Satz AHVV](#)).

127	24. März	1972	ZAK 1972	S. 576	BGE	98	V	92
	6. Juni	1975	ZAK 1976	S. 145	BGE	101	V	177
	4. Mai	1977	ZAK 1977	S. 383	–			
	13. September	1977	ZAK 1978	S. 29	BGE	103	V	49
	29. Juli	1991	ZAK 1991	S. 415	–			
	3. März	1994	AHI 1994	S. 168	–			
	3. März	1999	AHI 1999	S. 116	–			
128	17. Juli	2009	9C_572/2008		BGE	135	V	361
129	28. Juli	1999	VSI 1999	p. 198	BGE	125	V	230
	3. April	2014	9C_593/2013		BGE	140	V	98

4.2 Massgebendes Vermögen und Renteneinkommen

4.2.1 Was gehört zum massgebenden Vermögen?

- 2080 Zum massgebenden Vermögen gehört das gesamte reine in- und ausländische Vermögen der Nichterwerbstätigen.
- 2081 Zum massgebenden Vermögen der Nichterwerbstätigen gehört ferner:
- das Vermögen, an dem ihnen die Nutzniessung zusteht¹³⁰;
 - das Kindesvermögen, an dem ihnen die Nutzung zusteht¹³¹. Das Nutzungsrecht wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet;
 - vermögensrechtliche Ansprüche einer geschiedenen Person oder einer Person, deren eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, bzw. entsprechende Ratenzahlungen, wenn sie nicht auf die vereinbarten Termine hin beglichen werden, aber fällig und eintreibbar sind¹³²;
 - der Rückkaufswert von Lebensversicherungen¹³³.
- 2082 Vom rohen Vermögen abzuziehen sind die Schulden. Dazu gehören auch auf dem Vermögen lastende wiederkehrende Leistungen, die auf Vertrag oder Rechtsgeschäft von Todes wegen beruhen (z.B. Leibrenten, Nutzniessung) und ziffermässig bestimmt sind. Nicht abgezogen werden können Unterhalts- und Unterstützungsleistungen familienrechtlicher Natur.
- 2083 Die wiederkehrenden Leistungen an Dritte sind mit 20 zu multiplizieren und mit diesem Betrag vom massgebenden Vermögen abzuziehen¹³⁴.
- 2084 Wiederkehrende Leistungen der versicherten Person aus ihrem Vermögen an ihre geschiedene Frau oder ihren geschiedenen Mann bzw. an eine Person, mit der die eingetragene

130	3. Februar	1969	ZAK 1969	S. 370	–		
	6. Juni	1975	ZAK 1976	S. 145	BGE	101	V 177
131	6. Juni	1975	ZAK 1976	S. 145	BGE	101	V 177
132	12. Dezember	1978	ZAK 1979	S. 346	BGE	104	V 181
133	5. März	2001	AHI 2001	S. 187	–		
134	26. April	1954	ZAK 1954	S. 261	–		
	11. Oktober	1985	ZAK 1986	S. 334	–		

Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, können vom Vermögen nicht abgezogen werden¹³⁵.

- 2085 Für verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte siehe Rz 2078 f.
- 2086 Für die zeitliche Bemessung vgl. Rz 2095 ff., für die Ermittlung des massgebenden Vermögens siehe Rz 2102 ff.

4.2.2 Was gehört zum massgebenden Renteneinkommen?

- 2087 Als massgebendes Renteneinkommen gelten wiederkehrende Leistungen (in der Schweiz und im Ausland), die weder durch eine Erwerbstätigkeit der beitragspflichtigen Person erzielt werden noch den Ertrag massgebenden Vermögens darstellen.
- 2088 Zum Renteneinkommen gehören alle wiederkehrenden Leistungen, welche die sozialen Verhältnisse von Nichterwerbstätigen beeinflussen, auch wenn sie in unterschiedlicher Höhe und unregelmässig erbracht werden. Ohne Bedeutung ist, ob die Leistungen aufgrund einer Rechtspflicht oder freiwillig gewährt werden¹³⁶.
- 2089 Zum massgebenden Renteneinkommen gehören insbesondere:
- Alters-, Witwer- und Witwenrenten der AHV;
 - der „AHV-Vorschuss“ einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung¹³⁷;

135	10. März	1960	ZAK 1960	S. 313	EVGE 1960	S. 38
	7. Mai	2001	AHI 2001	S. 189	–	
136	5. Juli	1974	ZAK 1975	S. 26	–	
	12. Dezember	1978	ZAK 1979	S. 346	BGE	104 V 181
	28. März	1979	ZAK 1979	S. 558	–	
	29. Juli	1991	ZAK 1991	S. 415	–	
	3. März	1994	AHI 1994	S. 168	–	
	3. März	1994	AHI 1994	S. 199	–	
137	12. August	1987	ZAK 1988	S. 169	–	

- Renten und Pensionen aller Art an die Beitragspflichtigen, inklusive diejenigen einer ausländischen Sozialversicherung¹³⁸;
- periodische Leistungen, die Arbeitgebende an ehemalige Arbeitnehmende ausrichten und die nicht nach [Art. 7 Bst. g AHVV](#) beitragspflichtig waren;
- periodische Leistungen von Arbeitgebenden an die Hinterlassenen ehemaliger Arbeitnehmender¹³⁹;
- Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung im Sinne von [Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV](#) (siehe die WML);
- Taggelder von Krankenkassen und anderen Versicherungseinrichtungen¹⁴⁰;
- die Arbeitslosenunterstützung nach kantonalem Recht;
- Leibrenten, deren Vermögenswert nicht bezifferbar ist, wobei die für die Finanzierung von Leibrenten aufzubringenden Darlehenszinsen nicht vom Renteneinkommen abgezogen werden können ([Art. 516 ff. OR](#))¹⁴¹;
- Leistungen aus Verpfändungsvertrag ([Art. 521 ff. OR](#)) und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Übertragung von Vermögenswerten beruhen;
- der Mietwert der Wohnung der Wohnungsberechtigten ([Art. 776 ff. ZGB](#));
- der Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung¹⁴²;
- die Lebenshaltungskosten nach dem Aufwand gemäss Schätzung der Steuerbehörden im Sinne von [Art. 14 DBG](#)¹⁴³;
- der Bürgerinnen- bzw. Bürgernutzen in Geld oder in natura;

138	13. Oktober	1949	ZAK 1949	S. 504	EVGE 1949	S. 175
	17. Oktober	1984	ZAK 1985	S. 117	–	
	12. August	1987	ZAK 1988	S. 169	–	
	29. Juli	1991	ZAK 1991	S. 415	–	
	3. März	2004	AHI 2004	S. 168	–	
	11. März	2015	9C_617/2014		BGE 141	V 186
139	27. April	1951	ZAK 1951	S. 270	EVGE 1951	S. 126
	9. Oktober	1952	–		EVGE 1952	S. 183
140	18. September	1950	ZAK 1950	S. 493	–	
	29. Oktober	1979	ZAK 1980	S. 224	–	
141	2. Februar	2006	H 160/05		–	
142	20. Juni	1964	ZAK 1965	S. 96	–	
143	28. Mai	2015	9C 797/2014		BGE 141	V 377

- wiederkehrende Leistungen aus dem Verkauf von Patenten, aus der Verleihung von Lizenzen oder der Übertragung von Urheberrechten, soweit sie nicht zum Erwerbseinkommen gehören (siehe die WML)¹⁴⁴;
- regelmässig erbrachte Zuwendungen von Dritten, z.B. einer Freundin oder eines Freundes¹⁴⁵;
- Kinderrenten der AHV, auf welche der Bezüger einer Altersrente Anspruch hat ([Art. 22^{ter} AHVG](#));
- Kinderrenten, auf welche die Kinder keinen eigenen Rechtsanspruch haben (z.B. Kinderrenten zur BVG-Altersrente nach [Art. 17 BVG](#) oder zur BVG-Invalidenrente nach [Art. 25 BVG](#))¹⁴⁶;
- Kinder- und Ausbildungszulagen, auf die die nichterwerbstätige Person Anspruch hat;
- Leistungen, die eine versicherte Person aufgrund einer Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erhält; die für die Kinder entrichteten Unterhaltsleistungen gehören nicht dazu¹⁴⁷;
- das Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, mit dem diese oder dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Versicherung unterliegt¹⁴⁸.

- 2090 Nicht zum massgebenden Renteneinkommen gehören:
- 1/12 – familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, soweit sie nicht unter Rz 2089 fallen ([siehe Art. 328 ff. ZGB](#));
- Leistungen nach dem ELG;
 - regelmässige Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe;
 - Sämtliche Rentenleistungen der eidgenössischen IV ([Art. 28 Abs. 1 AHVV](#));
 - Kinderrenten und -pensionen, sofern die Kinder einen eigenen Rechtsanspruch darauf haben (z.B. Waisenrenten nach dem AHVG, BVG und UVG)¹⁴⁹;

144	18. April	1951	ZAK 1951	S. 262	–
145	5. Juli	1974	ZAK 1975	S. 26	–
146	24. Juli	1990	ZAK 1990	S. 429	–
147	15. Oktober	1957	ZAK 1958	S. 68	EVGE 1957 S. 256
	27. Juni	1959	ZAK 1959	S. 436	EVGE 1959 S. 124
148	3. März	1994	AHI 1994	S. 168	BGE 120 V 163
	28. Juli	1999	AHI 1999	S. 198	BGE 125 V 230
149	24. Juli	1990	ZAK 1990	S. 429	–

- der Vermögensertrag, wenn die Höhe des Vermögens bekannt ist oder von der Ausgleichskasse festgestellt werden kann¹⁵⁰;
- periodische Leistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, die infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden und auf deren kapitalisiertem Wert zum Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung die Beiträge gemäss [Art. 7 Bst. q AHVV](#) erhoben wurden¹⁵¹
- Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen.

- 2091 Zum massgebenden Renteneinkommen gehört auch die Rente, die eine versicherte Person dem ehemaligen Ehegatten oder der ehemaligen Ehegattin bzw. ihrer ehemaligen eingetragenen Partnerin oder ihrem ehemaligen eingetragenen Partner aus dem eigenen Renteneinkommen ausrichtet. Mit anderen Worten kann die aus dem eigenen Renteneinkommen ausgerichtete Rente nicht vom massgebenden Renteneinkommen abgezogen werden¹⁵².
- 2092 Der Begriff des Renteneinkommens im Sinne des AHV-Rechts ist nicht identisch mit demjenigen der direkten Bundessteuer¹⁵³.
- 2093 Für Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen siehe Rz 2078 f.
- 2094 Für die zeitliche Bemessung des massgebenden Renteneinkommens vgl. Rz 2095 ff. für die Ermittlung siehe Rz 2102 f. und 2108 ff.

150	11. April	1953	ZAK 1953	S. 230	–		
	6. Juni	1975	ZAK 1976	S. 145	BGE	101	V 177
	28. März	1979	ZAK 1979	S. 558	–		
	3. März	1994	AHI 1994	S. 199	–		
151	8. September	2005	H 242/04		–		
152	10. März	1960	ZAK 1960	S. 313	EVGE	1960	S. 38
	7. Mai	2001	AHI 2001	S. 189	–		
153	7. Juni	1956	ZAK 1956	S. 346	EVGE	1956	S. 113
	12. Dezember	1978	ZAK 1979	S. 346	BGE	104	V 181
	17. Oktober	1984	ZAK 1985	S. 117	–		
	29. Juli	1991	ZAK 1991	S. 415	–		

4.3 Zeitliche Bemessung der Beiträge

2095 Die Beiträge werden jeweils für ein Beitragsjahr festgelegt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.

4.3.1 Bei ganzjähriger Beitragspflicht

2096 Bei *ganzjähriger Beitragspflicht* sind für die Beitragsbemessung massgebend:

- das Vermögen (s. Rz 2080 ff.) am 31. Dezember des Beitragsjahres und
- das im Beitragsjahr erzielte, mit 20 multiplizierte Renteneinkommen (s. Rz 2087 ff.).

4.3.2 Bei unterjähriger Beitragspflicht

2097 Unterjährige Beitragspflicht liegt vor, wenn die versicherte Person

- zwar während dem ganzen Beitragsjahr versichert, aber nur während einem Teil davon beitragspflichtig ist (Eintritt in das Rentenalter);
- nur während einem Teil des Beitragsjahres versichert und damit beitragspflichtig ist (Zuzug aus dem Ausland; Wegzug ins Ausland; Todesfall).

2098 Bei *unterjähriger Beitragspflicht* wird das während der Monate der Beitragspflicht erzielte, mit 20 multiplizierte Renteneinkommen auf zwölf Monate umgerechnet und zum massgebenden Vermögen hinzugezählt ([Art. 29 Abs. 6 AHVV](#))¹⁵⁴. Das Renteneinkommen, das während den Monaten erzielt wird, in denen der Versicherte der Beitragspflicht *nicht* untersteht, darf für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werden.

2098. *Beispiel:*

1 Am 1. April erreicht X das ordentliche Rentenalter. Bis zu
1/16 diesem Zeitpunkt bezog er eine vorzeitige AHV-Rente sowie eine BVG-Rente. Das Renteneinkommen von Januar bis

März hat Fr. 9'000 betragen. Per 31. Dezember weist X ein Vermögen von Fr. 600'000 aus.

Das dreimonatige Renteneinkommen wird auf ein Jahr aufgerechnet: (pro Mt.: Fr. 9'000 : 3) x 12 = Fr. 36'000.

Dieses wird mit 20 multipliziert (20-faches Renteneinkommen) und dazu das Vermögen addiert: Fr. 36'000 x 20 = Fr. 720'000 + Fr. 600'000 = Fr. 1'320'000.

Gemäss Beitragsskala für NE (man rundet auf Fr. 1'300'000 ab) macht dies einen Jahresbeitrag von Fr. 2'562.50 aus. Da X nur während 3 Monaten der Beitragspflicht untersteht, hat er hiervon nur 3/12 (Quartal) zu bezahlen: **Fr. 640.50**.

- 2099 1/09 Massgebend ist auch bei unterjähriger Beitragspflicht grundsätzlich das von den Steuerbehörden für dieses Kalenderjahr ermittelte Vermögen. Der Beitragspflichtige kann aber verlangen, dass auf das Vermögen am Ende der Beitragspflicht (Datum des Wegzugs oder des Todesfalles) abgestellt wird, falls dieses vom Vermögen, das die Steuerbehörden ermittelt haben, erheblich abweicht ([Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).

- 2100 aufgehoben
1/09

4.3.3 Sonderfall: Im Jahr der Verwitwung

- 2101 Im Jahr der *Verwitwung* sind für die Beitragsberechnung bei der verwitweten Person zwei separate Grundlagen massgebend (vgl. Beispiel in Rz 2122):
1. bis zum Todestag die Hälfte des gemeinsamen Vermögens am Todestag sowie die Hälfte des mit 20 multiplizierten, auf zwölf Monate umgerechneten gemeinsamen Renteneinkommens ([Art. 28 Abs. 4, 1. Satz AHVV](#))
 2. ab dem Todestag das individuelle Vermögen am 31. Dezember und das mit 20 multiplizierte, auf zwölf Monate umgerechnete individuellen Renteneinkommen, welches die verwitwete Person vom Todestag bis am 31. Dezember erzielt ([Art. 28 Abs. 4, 3. Satz i.V.m. Abs. 1 AHVV](#)).

4.4 Ermittlung des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens

4.4.1 Allgemeines

2102 Für die Ermittlung des massgebenden Vermögens und Ren-
1/11 teneinkommens sind die für die Selbstständigerwerbenden geltenden Bestimmungen und Weisungen über das Verfahren zur Ermittlung des massgebenden Einkommens (insbesondere Rz 1208 bis 1229 und 1241 bis 1263) sinngemäss anwendbar ([Art. 29 Abs. 7 AHVV](#)). Bei der Bestellung ist anzugeben, dass eine Steuermeldung für Nichterwerbstätige verlangt wird („2“ = NE, nichterwerbstätig inklusive Basisdaten).

1/11 4.4.2 Ermittlung des massgebenden Vermögens

2103 Das Vermögen wird durch die kantonalen Steuerbehörden
1/11 aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung ermittelt und der Ausgleichskasse gemeldet ([Art. 29 Abs. 3 AHVV](#)).

2104 Die kantonalen Steuerbehörden berücksichtigen bei Liegen-
1/11 schaften die interkantonalen Repartitionswerte. Die Meldungen sind verbindlich.

2105 Können die Steuerbehörden das Vermögen nicht melden, so
1/11 ermittelt die Ausgleichskasse dieses selbst.

2106 Beträgt das Vermögen inklusive das kapitalisierte Renten-
1/11 einkommen einer versicherten Person offensichtlich weniger als 300 000 Franken, so können die Ausgleichskassen darauf verzichten, eine Steuermeldung zu bestellen, sofern sie die massgebenden Daten auf anderem Weg erhältlich machen können.

2107 Für den für die Ermittlung des Vermögens massgebenden
1/11 Stichtag siehe Rz 2096, 2098, 2099 und 2101.

4.4.3 Ermittlung des massgebenden Renteneinkommens

- 2108 1/11 Das Renteneinkommen ist von den Ausgleichskassen zu ermitteln. Die Renten der AHV sind auf Grund des zentralen Rentenregisters der AHV/IV zu ermitteln. Hierfür steht den Ausgleichskassen ein Web Service zur Verfügung. Für die Ermittlung der übrigen Renten arbeiten die Ausgleichskassen soweit wie möglich mit den Steuerbehörden des Wohnsitzkantons zusammen ([Art. 29 Abs. 4 AHVV](#)). Deren Meldungen sind jedoch wegen begrifflicher Unterschiede für die Ausgleichskassen nicht verbindlich.
- 2109 1/11 Die nicht der direkten Bundessteuer unterliegenden Rentenzahlungen der Militärversicherung werden von dieser periodisch der ZAS mitgeteilt, welche eine Aufteilung nach Wohnsitzkantonen der Leistungsbezüger vornimmt und die Daten den jeweiligen kantonalen Ausgleichskassen im EDV-Verfahren meldet. Hierfür sind die Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren (Dok. 318.106.04) und die Technischen Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS (Dok. 318.106.03) massgebend.
- 2110 1/11 Die in ausländischer Währung ausgerichteten Renteneinkommen sind anhand der in den Kurslisten der ESTV publizierten „Devisen-Jahresmittelkurse in der Schweiz“ in Schweizer Franken umzurechnen. Die Kurslisten finden sich im Internet unter: www.estv.admin.ch (Dienstleistungen / Kurse / Direkte Bundessteuer).
- 2111 1/11 Gehören die Nichterwerbstätigen einer Verbandsausgleichskasse an, so informiert die kantonale Ausgleichskasse die zuständige Verbandsausgleichskasse über den Eingang der Steuermeldung.
- 2112 Im Falle der unterjährigen Beitragsdauer ist das im entsprechenden Zeitabschnitt tatsächlich erzielte Renteneinkommen zu ermitteln (s. auch Rz 2098).

4.5 Berechnung der Beiträge

- 2113 Für Nichterwerbstätige, die mehr als den Mindestbeitrag zu entrichten haben, werden die Beiträge nach der in [Art. 28 AHVV](#) enthaltenen Tabelle berechnet. Dabei wird das Renteneinkommen mit 20 multipliziert und dem Vermögen zugezählt¹⁵⁵. Für die Bemessungsgrundlage (massgebendes Vermögen und Renteneinkommen) siehe Rz 2080 ff. sowie Rz 2095 ff. (zeitliche Bemessung).
- 2114 Bei *ganzjähriger* Beitragspflicht kann die Höhe des geschuldeten Beitrags der Beitragstabelle direkt (Form. 318.114 dfi) entnommen werden.
- 2115 Bei *unterjähriger* Beitragspflicht wird der Beitrag gemäss Beitragstabelle nach Anzahl der beitragspflichtigen Monate proratisiert ([Art. 29 Abs. 6 AHVV](#))¹⁵⁶.
- 2116 Die Beiträge einer *verwitweten* Person setzen sich im Jahre der Verwitwung zusammen aus:
- den proratisierten Beiträgen, die gestützt auf die Bemessungsgrundlagen bis zum Todestag geschuldet sind, und
 - den proratisierten Beiträgen, die gemäss den für die Dauer nach dem Todestag ermittelten Bemessungsgrundlagen geschuldet sind (Rz 2101; vgl. auch das Beispiel in Rz 2122).

4.6 Beispiele zur zeitlichen Bemessung und zur Berechnung der Beiträge

4.6.1 Beispiele mit ganzjähriger Beitragspflicht

- 2117 *Beispiel 1: unverheiratete Person*
- 1/16 A ist nicht verheiratet und während dem ganzen Jahr 2016 als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Er verfügt über ein monatliches Renteneinkommen von 3 000 (Variante: 1 000)

155	20. Juni	1964	ZAK 1965 S. 96	–
	06. Juni	2017	9C 121/2017	zur Publikation vorgesehen
156	6. Juni	2007	H 200/06	BGE 133 V 394

Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante: 50 000) Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beispiel 1</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2016: 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember 2016: 20 x 36 000 Franken = 720 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 2 357.50 Franken</p>
<p><i>Variante mit Mindestbetrag</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2016: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember 2016: 20 x 12 x 1 000 Franken = 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 478 Franken (Mindestbeitrag)</p>

2118 *Beispiel 2: verheiratete / in eingetragener Partnerschaft*
1/16 *lebende Person*

B und C sind verheiratet und während dem ganzen Jahr 2016 als Nichterwerbstätige beitragspflichtig. Das Ehepaar erzielt zusammen während dem ganzen Jahr ein Renteneinkommen von 40 000 Franken. Das eheliche Vermögen am 31. Dezember beläuft sich auf 1 Mio. Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge B:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am 31.12.2016: 500 000 und – ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens im Jahr 2016: 400 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 900 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 1 742.50 Franken</p>
<p><i>Beiträge C:</i> identisch mit der Bemessungsgrundlage von B.</p>	<p>C zahlt den gleichen Beitrag wie B.</p>

4.6.2 Beispiele mit unterjähriger Beitragspflicht (Wegzug, Zuzug, Erreichen Rentenalter, Todesfall)

2119 *Beispiel 3: Zuzug einer unverheirateten Person*

1/16 D ist nicht verheiratet. Er zieht auf den 1. August 2016 in die Schweiz. Er ist von August bis Dezember versichert und beitragspflichtig. In den fünf Monaten, in denen er der Beitragspflicht untersteht, bezieht er ein Renteneinkommen von insgesamt 15 000 (Variante 1: 5 000; Variante 2: 90 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante 1: 50 000; Variante 2: 5 Mio.) Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2016: 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2016 (20 x 15 000 Franken = 300 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 720 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (2 357.50 Franken): 982.50 Franken</p>
<p><i>Variante 1 mit Proratisierung des Mindestbeitrages</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2016: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2016 (20 x 5 000 Franken = 100 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (478 Franken): 199 Franken</p>
<p><i>Variante 2 mit Proratisierung des Maximalbeitrages</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2016: 5 Mio. Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2016 (20 x 90 000 = 1 800 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 4 320 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 9 320 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (23 900 Franken): 9 958.50 Franken</p>

2120 *Beispiel 4: Eintritt in das Rentenalter einer Person, die in*
 1/16 *eingetragener Partnerschaft lebt*

E lebt mit seinem Lebenspartner F in eingetragener Partnerschaft. E ist nicht erwerbstätig und erreicht im Mai 2016 das Rentenalter. F ist während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. In den Monaten Januar bis Mai erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 15 000 Franken, in den Monaten Juni bis Dezember ein solches von 21 000 Franken. Das Vermögen am 31. Dezember beträgt 800 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge E:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.2016: 400 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft aus den Monaten Januar bis Mai 2016 ($\frac{1}{2} 20 \times 15\,000$ Franken = 150 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 760 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (1 435 Franken): 598 Franken</p>
<p><i>Beiträge F:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.2016: 400 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2009 (=insgesamt 36 000): 360 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 760 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 1 435 Franken</p>

2121 *Beispiel 5: Wegzug einer verheirateten Person*

1/16 G ist verheiratet mit H. Die beiden wohnen in der Schweiz. H arbeitet in einem Vertragsstaat und ist dort der Sozialversicherung unterstellt. G ist nichterwerbstätig. Im September zieht das Paar ins Ausland. Das eheliche Vermögen am Tag des Wegzuges beläuft sich auf 2 Mio. Franken. Das Erwerbseinkommen, das H von Januar bis September 2016 erzielt beträgt 9 000 Franken monatlich. Die Hälfte dieses Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung der Beiträge von G als massgebendes Renteneinkommen berücksichtigt.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge G:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am Wegzugsdatum: 1 Mio. Franken und – ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens aus den Monaten Januar bis September 2016 (½ x 20 x 81 000 Franken = 810 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 1.08 Mio. Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 2.08 Mio. Franken</i></p>	<p>9/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (4 407.50 Franken): 3 305.70 Franken</p>

4.6.3 Beispiel für die Berechnung der Beiträge im Jahr der Verwitwung

2122 Beispiel 6: Verwitwung im Beitragsjahr

1/16 I verstirbt im Juni 2016. Er hinterlässt seine Ehefrau K. Bis zum Todestag erzielten die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 2 000 Franken monatlich. Das eheliche Vermögen betrug am Todestag 400 000 Franken. Nach dem Tod von I bis Ende Jahr erhält K ein Renteneinkommen von 1 500 Franken monatlich. Am 31.12. beläuft sich ihr Vermögen auf 300 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p>Verstorbener Ehemann I:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni 2016 ($\frac{1}{2} \times 20 \times 12\,000$ Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <p>Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken</p>	<p>6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (717.50 Franken): 358.80 Franken</p>
<p>Verwitwete K:</p> <p>1. Beitrag von Januar bis Juni 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni 2016 ($\frac{1}{2} \times 20 \times 12\,000$ Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <p>Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken</p> <p>2. Beitrag von Juli bis Dezember 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2016: 300 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Juli bis Dezember 2016 ($20 \times 9\,000 = 180\,000$ Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken <p>Bemessungsgrundlage: 660 000 Franken</p> <p>Beitrag K für 2016 insgesamt</p>	<p>6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (717.50 Franken): 358.80 Franken</p> <p>6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (1 230 Franken): 615 Franken</p> <p>358.80 + 615 = 973.80 Franken</p>

5. Festsetzung der Beiträge (Beitragsverfügung)

- 2123 Die gemäss Rz 2113 ff. berechneten Beiträge sind mittels Verfügung festzusetzen.
- 2124 Die Beitragsverfügung muss enthalten:
- 1/11
- das Beitragsjahr, für das sie gilt;
 - die Höhe des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens sowie den Stichtag oder die Stichtage für die Vermögensermittlung;
 - die Höhe des jährlichen Beitrages und des Verwaltungskostenbeitrages;
 - den Hinweis, dass die Versicherten den Beitrag als Nichterwerbstätige zu entrichten haben, wenn sie im Laufe des Kalenderjahres kein Erwerbseinkommen erzielt haben, oder zwar ein solches erzielt haben, aber gemäss Rz 2033 ff. (nicht dauernd voll Erwerbstätige) trotzdem als Nichterwerbstätige gelten;
 - den Hinweis, dass von Erwerbseinkommen entrichtete Beiträge an den Beitrag angerechnet werden können, den die Versicherten als Nichterwerbstätige schulden (siehe Rz 2045);
 - den Hinweis, dass die Versicherten die Herabsetzung oder den Erlass der Beiträge verlangen können;
 - die Rechtsmittelbelehrung (siehe Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).

6. Bezug der Beiträge

6.1 Im Allgemeinen

- 2125 Die Beiträge sind grundsätzlich vierteljährlich zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 1 Bst. b AHVV](#)).
- 2126 Die Beiträge können jährlich bezahlt werden,
- wenn der Beitrag erlassen wurde und daher vom Wohnsitzkanton zu entrichten ist;

- wenn erst am Ende des Kalenderjahres festgestellt werden kann, ob die Versicherten als Nichterwerbstätige Beiträge zu entrichten haben;
- wenn es sich um den Mindestbeitrag handelt.

2127 Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen der WBB.

2128 Besondere Bestimmungen gelten für den Bezug der Beiträge von

- Studierenden (siehe Rz 2147 ff.);
- Inhaftierten und Internierten (siehe Rz 2170 f.);
- Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (siehe Rz 2172 f.).

6.2 Akontobeiträge

6.2.1 Grundsatz

2129 Im laufenden Beitragsjahr haben die Beitragspflichtigen periodisch (in der Regel quartalsweise; vgl. die WBB) Akontobeiträge zu leisten ([Art. 24](#) und [Art. 25](#) i.V.m. [Art. 29 Abs. 7 AHVV](#)). Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch festgesetzte Beiträge.

2130 Nach der definitiven Festsetzung der Beiträge nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich vor (siehe Rz 2137 f.).

6.2.2 Festsetzung der Akontobeiträge

2131 Die Ausgleichskassen bestimmen die Akontobeiträge aufgrund des voraussichtlichen massgebenden Vermögens und des Renteneinkommens des Beitragsjahres. Dabei stützen sie sich grundsätzlich auf das Vermögen und das Renteneinkommen, das der letzten Beitragsverfügung zu Grunde lag ([Art. 24 Abs. 2](#) i. V. m. [Art. 29 Abs. 7 AHVV](#)).

2132 Im Übrigen gelten die Bestimmungen betreffend die Festsetzung der Akontobeiträge bei den Selbstständigerwerbenden sinngemäss (Rz 1146 ff.).

6.2.3 Wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen

- 2133 1/10 Zeigt sich während oder nach dem Beitragsjahr, dass das voraussichtlich massgebende Vermögen inkl. kapitalisiertem Renteneinkommen wesentlich vom tatsächlichen abweicht, so passen die Ausgleichskassen die Akontobeiträge an ([Art. 24 Abs. 3](#) i.V.m. [Art. 29 Abs. 7 AHVV](#)).
- 2134 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen wesentliche Abweichungen während und nach der Beitragsperiode zu melden.
- 2135 Als wesentlich gilt eine Abweichung von mindestens 25 Prozent.
- 2136 1/14 Was die wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen betrifft, sind die bei den Selbstständigerwerbenden geltenden Bestimmungen sinngemäss anzuwenden (Rz 1153 ff.).

6.3 Auszugleichende Beiträge

- 2137 1/11 Gestützt auf die Beitragsverfügung (Rz 2123 f.) nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich mit den geleisteten Akontobeiträgen vor ([Art. 25](#) i.V.m. [Art. 29 Abs. 7 AHVV](#)).
- 2138 Die Bestimmungen betreffend die auszugleichenden Beiträge bei den Selbstständigerwerbenden gelten sinngemäss (Rz 1185 ff.).

6.4 Anrechnung und Rückerstattung der vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge

- 2139 Haben die Versicherten, die für ein Kalenderjahr als nicht erwerbstätig gelten (siehe Rz 2033 ff.) für dieses Kalenderjahr Beiträge von Erwerbseinkommen entrichtet, so sind diese Beiträge zusammen mit jenen ihrer Arbeitgeberin bzw. ihres Arbeitgebers auf Verlangen an die Nichterwerbstätigenbeiträge anzurechnen ([Art. 30 AHVV](#)).

- 2140 Die Versicherten haben der Ausgleichskasse, die für die Erhebung der Nichterwerbstätigenbeiträge zuständig ist (siehe Rz 2047 ff.), die vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge nachzuweisen.
Das kann durch die Vorlage von Lohnabrechnungen, aus denen der Beitragsabzug hervorgeht, oder durch eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder der Ausgleichskasse geschehen, welche die betreffenden Beiträge erhoben hat.
- 2141 Die Anrechnung oder die Rückerstattung von Beiträgen setzt den Erlass der Verfügung über die Nichterwerbstätigenbeiträge voraus.
- 2142 Sind beim Erlass der Verfügung die anzurechnenden Beiträge bekannt, so sind nur noch die geschuldeten Beiträge in Rechnung zu stellen.
- 2143 Sind Beiträge anzurechnen, nachdem die Verfügung über die Nichterwerbstätigenbeiträge erlassen wurde, so ist über die Anrechnung der Beiträge eine Verfügung zu erlassen.
Dasselbe gilt, wenn Beiträge zurückzuerstatten sind, weil die verfügbaren Nichterwerbstätigenbeiträge bereits entrichtet wurden.
- 2144 1/11 Ergibt sich, dass die Beiträge vom Erwerbseinkommen so hoch sind, dass die Versicherten nicht als nichterwerbstätig gelten, so ist die über die Nichterwerbstätigenbeiträge erlassene Verfügung auf dem Wege der Wiedererwägung aufzuheben (siehe das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL). Zuviel entrichtete Beiträge sind zurückzuerstatten.
- 2145 Der Anspruch auf Anrechnung oder Rückerstattung erlischt innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Verfügung der Nichterwerbstätigenbeiträge rechtskräftig wurde.
- 2146 aufgehoben
1/18

6.5 Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Lehranstalten und Studierenden

6.5.1 Begriff der Lehranstalt

2147 Als Lehranstalt gilt jede öffentliche oder private Institution, die voll- oder teilzeitliche Kurse respektive Ausbildungen anbietet, welche auf ein berufliches Ziel ausgerichtet sind (zur Definition von Studierenden vgl. Rz 2012 ff.).

6.5.2 Meldepflicht der Lehranstalten

2148 Die Lehranstalten melden der an ihrem Sitz zuständigen kantonalen Ausgleichskasse alle Studierenden, welche im vorangehenden Kalenderjahr das 20. Altersjahr erreicht haben.

2149 Keine Meldepflicht besteht für Lehranstalten, wenn

- ihr Besuch eine Erwerbstätigkeit der Studierenden voraussetzt;
- alle Studierenden die angebotenen Kurse, Aus- oder Weiterbildungen berufsbegleitend absolvieren.

2150 Dauert die Ausbildung weniger als ein Jahr, so hat die Meldung spätestens zwei Monate nach Ausbildungsbeginn zu erfolgen. Bei einer mehrjährigen Ausbildung erfolgt die Meldung einmal pro Jahr und zwar bis spätestens Ende des betreffenden Kalenderjahres.

2151 Die Ausgleichskasse fordert folgende Daten über die Studierenden bei den Lehranstalten an:

- den Namen;
- das Geburtsdatum;
- die Adresse;
- den Zivilstand;
- die AHV-Versichertennummer;
- die Nationalität.

2152 Ausgleichskasse und Lehranstalt vereinbaren gemeinsam die Art der Übermittlung der angeforderten Daten.

- 2153 Verfügen die Lehranstalten über Dokumente, welche die Erwerbstätigkeit der Studierenden belegen, so werden dieselben auch an die Ausgleichskasse weitergeleitet.
- 2154 Die Lehranstalten haben die Studierenden über alle an die Ausgleichskassen übermittelten Angaben in Kenntnis zu setzen.

6.5.3 Bezug der Beiträge im Allgemeinen

- 2155 Der Bezug der Beiträge richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen für Nichterwerbstätige (für die Ausnahme siehe Rz 2156).
- 2156 Der Mindestbeitrag wird den nichterwerbstätigen Studierenden grundsätzlich ohne Erlass einer Verfügung in Rechnung gestellt. Wird die Rechnung bestritten oder nicht innert Frist bezahlt, so ist nachträglich eine Verfügung zu erlassen.

6.5.4 Bezug der Beiträge durch die Lehranstalten

- 2157 Der Bezug der Beiträge kann einer Lehranstalt übertragen werden, wenn sie mit der Ausgleichskasse eine schriftliche Vereinbarung trifft, in der sie sich verpflichtet:
- namens der Ausgleichskasse und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu handeln;
 - die zwischen der Ausgleichskasse und Lehranstalt vereinbarte Arbeitsteilung einzuhalten;
 - der Ausgleichskasse bei Unstimmigkeiten Einsicht in die massgebenden Akten zu gewähren.
- 2158 Kann die Lehranstalt den Beitragsbezug nicht gewährleisten, löst die Ausgleichskasse die Vereinbarung auf.
- 2159 Für die Anrechnung der Beiträge vom Erwerbseinkommen
1/18 s. Rz 2139 ff. ([Art. 30 AHVV](#)). Das Gesuch ist zu richten an die für die Lehranstalt zuständige Ausgleichskasse oder an die Ausgleichskasse, welcher die Versicherten im Zeitpunkt des Gesuchs angeschlossen sind.

2160- aufgehoben
2165
1/18

1/18 **6.5.5 Verbuchung, Eintrag ins IK**

- 2166 Für die Verbuchung der bezahlten Beiträge als Nichterwerbstätige siehe die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr.
- 2167 Für den Eintrag ins IK und die Anrechnung der als Erwerbstätige entrichteten Beiträge siehe VA/IK.

1/18 **6.5.6 Verlust des ehemaligen Markenhefts**

- 2168 Verlieren Versicherte ihr unter altem Recht bezogenes Markenheft, so werden ihnen die darin eingeklebten Beitragsmarken nicht ersetzt. Das Einkommen, das den durch Beitragsmarken entrichteten Beiträgen entspricht, wird jedoch in das IK eingetragen, soweit nachgewiesen werden kann, dass Beitragsmarken bezogen wurden. Der Nachweis über bezogene Beitragsmarken gilt als erbracht, wenn die drei nachfolgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:
- Die Versicherten waren während der fraglichen Zeit an der betreffenden Lehranstalt immatrikuliert (Bestätigung der Lehranstalt);
 - die Immatrikulation war ohne Nachweis genügender Beitragszahlungen nicht möglich (Erklärung der Lehranstalt) und
 - die Versicherten hatten in der fraglichen Zeit in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz (bei Schweizerinnen bzw. Schweizern wird dies vermutet, bei Ausländerinnen bzw. Ausländern ist aufgrund der Umstände im fraglichen Zeitraum zu entscheiden).
- Zweifelhafte Fälle können dem Bundesamt für Sozialversicherungen vorgelegt werden.

- 2169 Verfahrensmässig ist dabei Folgendes zu beachten:
- Die Ausgleichskasse, die für den Eintrag des Einkommens in das IK zuständig ist, teilt den Versicherten in der Form der Verfügung mit, welche Beiträge sie als entrichtet betrachtet und daher einträgt.
 - Die eingetragenen Einkommen sind nach den Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen zu verbuchen. An Stelle des Markenheftes gilt das Verfügungsdoppel als Buchungsbeleg.

6.6 Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Inhaftierten und Internierten

- 2170 Die Beiträge von Inhaftierten und Internierten sind von der Ausgleichskasse bei der Anstalt zu erheben, in der die Versicherten sich aufhalten. Die Anstalt entrichtet den Beitrag für die Versicherten. Sie ist befugt, den Beitrag dem Arbeitsentgelt gemäss [Art. 83 StGB](#) zu entnehmen¹⁵⁷.
- 2171 Dieses Verfahren ist nur anwendbar, wenn die bzw. der Inhaftierte oder die bzw. der Internierte sich mindestens während eines Kalenderjahres ununterbrochen in einer oder mehreren Anstalten aufgehalten hat. Der Beitrag ist von der Anstalt zu entrichten, in der sich die bzw. der Versicherte am Ende des Kalenderjahres aufhält.

6.7 Besondere Bestimmungen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung

[\(Art. 14 Abs. 2^{bis} AHVG\)](#)

- 2172 Nichterwerbstätige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung entrichten erst dann Beiträge, wenn
- sie als Flüchtlinge anerkannt wurden;
 - ihnen eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) erteilt wird oder

¹⁵⁷ 7. Oktober 1960 ZAK 1961 S. 125 –

- aufgrund ihres Alters, ihres Todes oder ihrer Invalidität ein Leistungsanspruch im Sinne des AHVG oder des IVG entsteht.

2173 Tritt einer der unter Rz 2172 aufgezählten Fälle ein, werden die Beiträge unter Vorbehalt der Verjährung nach [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) rückwirkend ab ihrer Wohnsitznahme in der Schweiz erhoben.

2173. Die Sistierung des Beitragsbezuges endet mit der Aufnahme
1 einer Erwerbstätigkeit und der Erfassung bei der AHV defini-
1/10 tiv. Falls die Person die Erwerbstätigkeit nachträglich wieder
aufgibt, muss sie aufgrund ihres Wohnsitzes Beiträge entrichten.

2173. *Beispiele*

2
1/18 A.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
01.02.15	Asylgesuch und vermutliche Einreise (Ausweis N)	Sistiert
15.05.17	Abweisung des Asylgesuchs und vorläufige Aufnahme (ohne Flüchtlingseigenschaft; Ausweis F)	Sistiert
15.11.22	- Erreichen des Rentenalters oder - Rentenvorbezug mit 62 (Rentenanspruch)	Rückwirkend ab 01.01.17

B.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
10.02.17	Einreise und Asylgesuch (Ausweis N)	Sistiert
15.07.17	Abweisung des Asylgesuchs und vorläufige Aufnahme (ohne Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft; Ausweis F)	Sistiert
01.12.19	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	Ab 01.12.19
15.08.21	Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zufolge Heirat (Ausweis B)	Rückwirkend ab 01.03.17 (fehlende Zeitspanne bis 30.11.19)

C.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
26.03.18	Einreise	Sistiert
10.04.18	Asylgesuch (Ausweis N)	
15.05.19	Anerkennung als Flüchtling Abweisung des Asylgesuchs wegen eines Asylausschlussgrundes* Vorläufige Aufnahme als Flüchtling (Ausweis F)	Rückwirkend ab 01.04.18

* Vgl. [Art. 53 und 54 AsylG](#)

3. Teil: Herabsetzung und Erlass der Beiträge

1. Grundsätzliches

- 3001 Rückständige persönliche Beiträge können auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen, jedoch nicht unter den gesetzlichen Mindestbeitrag herabgesetzt werden, wenn deren Bezahlung für die Versicherten unzumutbar ist ([Art. 11 Abs. 1 AHVG](#); [Art. 3 Abs. 2 IVG](#); [Art. 27 Abs. 3 EOG](#)).
- 3002 Vor einer allfälligen Herabsetzung ist zunächst ein Zahlungsplan ins Auge zu fassen, wobei bei der Festsetzung der Ratenzahlungen auf die fünfjährige Vollstreckungsverjährung Rücksicht zu nehmen ist.
- 3003 Der Mindestbetrag kann in grossen Härtefällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhörung einer vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde erlassen werden. Voraussetzung ist die Übernahme durch den Wohnsitzkanton. Die Kantone sind befugt, die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranzuziehen ([Art. 11 Abs. 2 AHVG](#), [Art. 32 AHVV](#))¹⁵⁸.
- 3004 Die Herabsetzung oder der Erlass der Beiträge kann gewährt werden:
- selbstständigerwerbenden Versicherten, welche von ihrem Erwerbseinkommen den Beitrag selbst zu bezahlen haben. Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender sind Selbstständigerwerbenden gleichzustellen¹⁵⁹, es sei denn, die Arbeitgebenden hätten dem Quellenbezug zugestimmt ([Art. 6 Abs. 2 AHVG](#));
 - nichterwerbstätigen Versicherten, welche die aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse festgesetzten Beiträge selbst zu bezahlen haben.
- 3005 Unselbstständigerwerbenden Versicherten, welchen die Beiträge von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber bei der

¹⁵⁸ 29. Dezember 1956 ZAK 1957 S. 260

¹⁵⁹ 11. Mai 1950 ZAK 1950 S. 319 EVGE 1950 S. 121

Lohnzahlung abgezogen werden, kann die Herabsetzung oder der Erlass der Beiträge gemäss [Art. 11 AHVG](#) nicht gewährt werden.

- 3006 Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen sind auf die Folgen hinzuweisen, welche die Herabsetzung des Beitrags unter den doppelten Mindestbeitrag nach sich ziehen kann.
- 3007 Schadenersatzansprüche nach [Art. 52 AHVG](#) sind nicht herabsetzbar.
- 3008 Gegenstand der Herabsetzung (und des Erlasses) können in der Regel nur rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderungen sein. Eine Ausnahme bildet die Herabsetzung im hängigen Verfahren vor erster Instanz.
- 3009 Rückständige persönliche Beiträge können nur auf dem Wege der Herabsetzung gemäss [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) ermässigt werden. Ein Erlass nachzuzahlender persönlicher Beiträge gemäss [Art. 40 AHVV](#) ist nicht möglich¹⁶⁰.
- 3010 Herabsetzung und Erlass bedingen keine Neuberechnung der Beiträge. Die Berichtigung unrichtiger, in Rechtskraft erwachsener Beitragsverfügungen auf diesem Wege ist unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für persönliche Beiträge, die aufgrund einer steuerlichen Ermessenstaxation festgesetzt wurden. Durch Gewährung einer Herabsetzung bzw. eines Erlasses wird lediglich auf den Bezug eines Teiles bzw. der ganzen ursprünglichen, durch Verfügung rechtskräftig festgesetzten Beitragsschuld verzichtet.
- 3011 Eine Herabsetzung der persönlichen Beiträge ist nach Eintritt des Konkurses nicht mehr zulässig, da nur die übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger davon profitieren würden¹⁶¹.

160	16. Februar	1959	ZAK 1959	S. 139	EVGE 1959	S. 47
	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113	V 248
161	28. Juni	1951	ZAK 1951	S. 369	–	

3012 Herabsetzung und Erlass beziehen sich nicht nur auf AHV-, sondern auch auf IV- und EO-Beiträge.

2. Herabsetzung von Beiträgen

2.1 Formelle Voraussetzungen

3013 Die Herabsetzung der Beiträge ist nur auf Gesuch hin möglich. Die Versicherten haben daher ein Gesuch um Herabsetzung der Beiträge einzureichen.

3014 Das Gesuch um Herabsetzung der Beiträge ist von den Versicherten selbst bzw. von der gesetzlichen oder gewillkürten Vertretung einzureichen.

2.1.1 Form und Inhalt des Herabsetzungsgesuches

3015 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen, braucht jedoch nicht als solches gekennzeichnet zu sein. Es genügt, wenn daraus hervorgeht, dass eine Herabsetzung verlangt wird. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Steuererklärung, Geschäftsabschlüsse) sind dem Gesuch beizulegen oder darin zu bezeichnen.

3016 Die Versicherten haben das Gesuch zu begründen und nachzuweisen, dass sie sich in einer Notlage befinden, und dass ihnen die Bezahlung der vollen Beiträge nicht zugemutet werden kann. Die Notlage kann bedingt sein durch aussergewöhnlich hohe Familienlasten (z.B. Erziehungskosten für Kinder), durch hohe Verschuldung, durch aussergewöhnliche, nicht durch eine Versicherung gedeckte Arztkosten als Folge von Krankheit oder Unfall sowie durch Elementarschäden (Wasser, Feuer, Hagel usw.) verursachte oder aus Schadens- oder Kausalhaftung resultierende Kosten¹⁶².

¹⁶²	1. März	1949	ZAK 1949	S. 175	–
	28. Februar	1949	ZAK 1949	S. 173	EVGE 1949 S. 50

- 3017 Ist das Gesuch ungenügend begründet, so müssen die Versicherten aufgefordert werden, es unter Ansetzung einer angemessenen Frist zu ergänzen oder zu verbessern.
- 3018 Geht aus der Eingabe nicht eindeutig hervor, ob die Versicherten die Grundlagen der Beitragsberechnung bestreiten, m.a.W. Beschwerde gegen die Beitragsverfügung erheben oder wegen Unzumutbarkeit die Beitragsherabsetzung verlangen, so hat die Ausgleichskasse sie zur Präzisierung ihres Gesuches aufzufordern¹⁶³.
- 3019 Die Ausgleichskassen können entsprechende Gesuchsformulare verwenden.

2.1.2 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

- 3020 Die Einreichung eines Herabsetzungsgesuches ist solange möglich, als die Versicherten nicht in irgendeiner Form auf die Geltendmachung ihres Rechts verzichtet haben (z.B. durch vorbehaltlose Zahlung der Beitragsschuld)¹⁶⁴.

2.2 Unzumutbarkeit (materielle Voraussetzung)

2.2.1 Begriff der Unzumutbarkeit

- 3021 Die Herabsetzung der Beiträge ist eine ausserordentliche Massnahme, die eine aussergewöhnliche finanzielle Bedrängnis, eine wirkliche Notlage der Versicherten voraussetzt¹⁶⁵. Eine solche kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Versicherten schwere Schicksalsschläge erlitten haben oder wirtschaftlich ruiniert sind¹⁶⁶.

163	28. November	1950	ZAK 1951	S. 43	–
	15. Mai	1951	ZAK 1951	S. 325	EVGE 1951 S. 130
164	28. November	1950	ZAK 1951	S. 43	–
	15. Mai	1951	ZAK 1951	S. 325	EVGE 1951 S. 130
165	11. Mai	1950	ZAK 1950	S. 356	–
166	21. November	1953	ZAK 1954	S. 72	EVGE 1953 S. 281

- 3022 Die Voraussetzung der Unzumutbarkeit ist erfüllt, wenn durch die Bezahlung des vollen Beitrages der Notbedarf der Versicherten und ihrer Familie bzw. ihrer eingetragenen Partnerschaft nicht befriedigt werden könnte¹⁶⁷, d.h. der notwendige Lebensunterhalt (Existenzminimum) durch die verfügbaren Mittel nicht gedeckt wäre.
- 3023 Als verfügbare Mittel sind – nebst dem Vermögen – nicht die steuerbaren Einkommen, sondern die erzielten Bruttoeinkünfte anzurechnen.
- 3024 Ob eine Notlage besteht, ist aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht allein anhand des Erwerbseinkommens zu beurteilen¹⁶⁸.
- 3025 Zu den massgebenden wirtschaftlichen Verhältnissen gehören auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners. Dies unabhängig von dem zwischen den Eheleuten geltenden Güterstand, so namentlich auch bei Vorliegen von Gütertrennung¹⁶⁹.
- 3026 Unter Notbedarf ist das Existenzminimum im Sinne des SchKG zu verstehen¹⁷⁰. Abgesehen von ganz besonderen Umständen bildet der betriebsrechtliche Notbedarf eine Grenze, bei deren Unterschreitung das Bezahlen der vollen Beiträge zu einer nicht zumutbaren Belastung führt¹⁷¹.
- 3027 Der angewandte Begriff der Unzumutbarkeit schliesst bewusst die Berücksichtigung von anderen Elementen bzw. von subjektiven Aspekten aus, welche eine Beitragszahlung als hart erscheinen lassen. Aus Gründen rechtsgleicher Behandlung bedarf es einer objektiven Notlage¹⁷².

167	31. Dezember	1948	ZAK 1949	S. 170	EVGE 1948	S. 142
	5. August	1952	ZAK 1952	S. 354	EVGE 1952	S. 189
	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–	
168	21. Oktober	1983	ZAK 1984	S. 171	–	
	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–	
169	10. April	1981	ZAK 1981	S. 545	–	
170	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE	113 V 252
	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–	
171	7. Dezember	1979	ZAK 1981	S. 341	–	
172	21. Oktober	1983	ZAK 1984	S. 171	–	

- 3028 Keine Unzumutbarkeit liegt vor, wenn sich die Versicherten angesichts ihres gewohnten gehobenen Lebensstandards subjektiv in einer bedrängten Lage wähnen, die Zahlung des vollen Beitrages sie jedoch tatsächlich nicht in eine Notlage versetzen würde¹⁷³.
- 3029 Die blossе Verminderung des Einkommens in der Beitragsperiode gegenüber demjenigen in der Periode, die der Beitragsberechnung zugrunde lag, ist an sich kein Herabsetzungsgrund. Das gleiche gilt auch bei Erhöhung der Ausgaben der Versicherten. Eine Herabsetzung ist unter solchen Umständen nur gerechtfertigt, wenn die Versicherten dadurch in eine Notlage im Sinne von Rz 3021 ff. geraten würden. Private Schulden bilden für sich allein noch keinen Herabsetzungsgrund¹⁷⁴.
- 3030 Die persönlichen Beiträge von Versicherten, welche Vermögenswerte (Liegenschaften, Wertschriften usw.) besitzen, können mangels Unzumutbarkeit grundsätzlich nicht herabgesetzt werden, auch wenn sie über diese nicht verfügen können. Bei Grundstückeigentum kann eine Herabsetzung in Betracht gezogen werden, wenn eine höhere hypothekarische Belastung nicht möglich ist.
- 1/09
- 3031 Blockierte Vermögenswerte (z.B. Lebensversicherungspolice) können allenfalls belehnt werden und geben höchstens Anlass für die Gewährung eines Zahlungsaufschubs (s. [Art. 34b Abs. 1 AHVV](#))¹⁷⁵.
Gegebenenfalls darf sogar die Aufnahme eines Darlehens zur Bezahlung der geschuldeten Beiträge erwartet werden¹⁷⁶.

173	5. August	1952	ZAK 1952	S. 354	EVGE 1952	S. 189
174	12. Mai	1950	ZAK 1950	S. 357	EVGE 1950	S. 139
	5. August	1952	ZAK 1952	S. 354	EVGE 1952	S. 189
175	7. Mai	1951	ZAK 1951	S. 265	EVGE 1951	S. 109
	7. Juni	1978	ZAK 1978	S. 511	BGE 104 V	61
176	27. März	1980	ZAK 1980	S. 531	–	

2.2.2 **Betreibungsrechtlicher Notbedarf (Existenzminimum) gemäss [Art. 93 SchKG](#)**

- 3032 Das Existenzminimum ist nach den Regeln des Schuldbetreibungsrechts abzuklären.
- 3033 Zum Notbedarf (Existenzminimum) gehören ausser dem persönlichen Grundbetrag der oder des Zahlungspflichtigen und deren bzw. dessen familienrechtlichen Unterhaltspflichten insbesondere auch die Miet- und Heizungskosten, die Sozialabgaben sowie allfällige Berufsauslagen und ungedeckte Krankheitskosten. Für Einzelheiten zur Bestimmung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums sind die einschlägigen kantonalen Ansätze und Berechnungsregeln heranzuziehen. Sie sind bei den entsprechenden Betreibungs- und Konkursämtern zu erfragen, deren Kontaktdaten auf der folgenden Internetseite erhältlich sind: www.betreibung-konkurs.ch/kantone/¹⁷⁷. Ein Beispiel einer kantonalen Richtlinie ist erhältlich unter www.gl.ch/documents/Richtl_Existenz_Min_2009.pdf.
- 3034 Nicht zu diesen Verpflichtungen des täglichen Lebens gehören indessen – sowenig wie Steuerschulden – die noch offenen Beitragsschulden¹⁷⁸.
- 3035 Passivzinsen (dazu gehören auch solche für beruflich begründete Schulden) dürfen nicht in die Berechnung des Existenzminimums einbezogen werden, zumal sie nicht mit lebensnotwendigen Gütern und auch nicht mit einer selbstbewohnten Liegenschaft in Zusammenhang stehen¹⁷⁹.

177	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–
178	21. Oktober	1983	ZAK 1984	S. 171	–
	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–
179	21. Oktober	1983	ZAK 1984	S. 171	–

2.2.3 Anrechenbares Vermögen bzw. Schulden

- 3036 1/11 Laut [Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG](#) sind Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie die Schuldnerin bzw. der Schuldner und ihre bzw. seine Familie zur Ausübung des Berufes benötigen, unpfändbar. Geschäftsvermögen darf bei der Würdigung der materiellen Verhältnisse der bzw. des Gesuchstellenden und ihrer bzw. seiner Familie nur beschränkt berücksichtigt werden. Eine wirkliche Notlage im Sinne von [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) liegt auch dann vor, wenn die Versicherten zur Begleichung ihrer Beitragsschuld gezwungen wären, berufsnotwendige Vermögensgegenstände zu veräussern. Angerechnet werden kann deshalb, vorbehaltlich Rechtsmissbrauch, grundsätzlich nur das Privatvermögen; das betriebsnotwendige Geschäftsvermögen nur insoweit, als es allenfalls belehnt werden könnte.

2.2.4 Ausschlussgründe

- 3037 1/11 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Herabsetzung sind grundsätzlich dann nicht als erfüllt zu betrachten,
- wenn das Einkommen der Beitragspflichtigen durch die Steuerbehörde offensichtlich zu hoch eingeschätzt wurde und diese der Ausgleichskasse eine neue, korrigierte Steuermeldung übermittelt (s. Rz 1237); oder
 - wenn die Möglichkeit besteht, durch eine Stundung die Bezahlung der vollen Beiträge zu erwirken.
- 3038 Die Möglichkeit, einen AHV/IV/EO-Beitrag mit einer AHV-Rente zu verrechnen, entbindet die Verwaltung, die sich mit einem Gesuch um Beitragsherabsetzung zu befassen hat, nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob nicht eine unzumutbare Belastung vorliegt.

- 3039 Ist eine Verrechnung mit Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft möglich, so ist die Frage der Unzumutbarkeit trotzdem zu prüfen¹⁸⁰.
- 3040 Der Verrechnungsmöglichkeit ist namentlich auch dann Beachtung zu schenken, wenn das Alter oder der Gesundheitszustand der Beitragspflichtigen den Eintritt des Rentenfalles vor Ablauf der Verwirklichungsfrist der Beiträge als wahrscheinlich erscheinen lässt.

2.2.5 Abklärung durch die Ausgleichskasse

- 3041 Bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit bzw. der vorhandenen materiellen Mittel der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers darf nicht auf durchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse abgestellt werden. Massgebend sind ihre bzw. seine ökonomischen Verhältnisse im Zeitpunkt, da sie bzw. er bezahlen sollte. Dies kann nur der Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Herabsetzungsgesuch bzw. des Einspracheentscheids sein¹⁸¹.
- 3042 Die Gerichte können aus prozessökonomischen Gründen spätere Tatsachen berücksichtigen. Sie können es aber auch den Versicherten überlassen, aufgrund der veränderten Tatsachen eine neue Verfügung zu verlangen¹⁸².
- 3043 Die Ausgleichskassen haben die persönlichen Verhältnisse der Versicherten (tatsächliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Kosten der Unterstützung und der Ausbildung) eingehend abzuklären¹⁸³. Massgebend ist die gesamte wirtschaftliche Lage der Versicherten, so auch die Einkommens-

180	18. November	1954	ZAK	1955	S. 112	–			
	3. Oktober	1980	ZAK	1981	S. 339	BGE	106	V	137
	1. Juli	1982	ZAK	1983	S. 205	BGE	108	V	49
181	7. November	1972	ZAK	1973	S. 569	BGE	98	V	251
	18. April	1979	ZAK	1979	S. 423	–			
	10. April	1981	ZAK	1981	S. 545	–			
	28. September	1988	ZAK	1989	S. 111	–			
182	20. September	1977	ZAK	1978	S. 216	BGE	103	V	52
	7. Juni	1978	ZAK	1978	S. 511	BGE	104	V	61
183	20. Februar	1951	ZAK	1951	S. 171	–			

und Vermögensverhältnisse der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen¹⁸⁴. Dies gilt unabhängig vom Güterstand der Eheleute oder der in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen.

- 3044 Auch dem Umstand der Selbstverpflegung der Versicherten aus dem eigenen Betrieb (z.B. Milch, Gemüse, Fleisch) ist Rechnung zu tragen. Die Versicherten sind dadurch in der Regel in der Lage, ihre Familienlasten zu vermindern¹⁸⁵.
- 3045 Es ist abzuklären, ob die insgesamt verfügbaren Mittel (Erwerbseinkommen, Wertschriften- und Vermögensertrag) der Versicherten das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht erreichen oder übersteigen.
- 3046 Der Erlass der Steuerschuld (aus Kommiserationsgründen) bildet zwar ein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit der Versicherten, zieht jedoch nicht zwangsläufig eine Herabsetzung des AHV-Beitrages nach sich¹⁸⁶. Die Gründe für die Gewährung oder Verweigerung des Erlasses können aber im Zweifelsfalle wertvolle Hinweise für die Beurteilung der Herabsetzung sein.

2.3 Mass der Herabsetzung

2.3.1 Allgemeines

- 3047 Der Beitrag darf nicht weiter herabgesetzt werden, als es die Gesuchstellenden verlangen.

184	1. Februar	1950	ZAK	1950	S. 208	–
	11. September	1951	ZAK	1951	S. 464	EVGE 1951 S. 260
	26. Oktober	1951	ZAK	1951	S. 495	–
	10. April	1981	ZAK	1981	S. 545	–
185	18. November	1954	ZAK	1955	S. 112	–
186	17. März	1954	ZAK	1954	S. 234	–
	2. November	1994	AHI	1995	S. 152	–

- 3048 Vorbehaltlos bezahlte Beiträge sind nicht herabsetzbar, d.h. ein Herabsetzungsgesuch kann sich nur auf offene Beitrags-schulden beziehen¹⁸⁷.
- 3049 Massstab für den Umfang der Herabsetzung bildet in der Regel das Verhältnis zwischen der Gesamtheit der wirtschaftlichen Mittel der Versicherten und deren Notbedarf¹⁸⁸ bzw. das Ausmass, in welchem das Einkommen das betriebsrechtliche Existenzminimum unterschreitet.
- 3050 Schulden und deren Verzinsung rechtfertigen an sich noch nicht die Annahme einer aussergewöhnlichen Existenzgefährdung und damit eine Herabsetzung unter den Ansatz des üblichen Beitrages der Arbeitnehmenden, wie dies bei schweren Schicksalsschlägen, Krankheiten oder finanziellen Katastrophen zutrifft¹⁸⁹.
- 3051 Die Herabsetzung bezieht sich auf den ganzen Jahresbeitrag. Wenn die Versicherten vor der Gesuchseinreichung bereits einen Teil des Jahresbeitrages bezahlt haben, so ist der schon bezahlte Teil des Beitrages bei der Berechnung mit zu berücksichtigen¹⁹⁰.
- 3052 aufgehoben
1/09
- 3053 Wird der Beitrag bei einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Person unter den doppelten Mindestbeitrag herabgesetzt, ist die Ehefrau oder der Ehemann bzw. der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin der gesuchstellenden Person mit eingeschriebenem Brief darüber zu informieren, dass sie oder er für das betreffende Kalenderjahr auf jeden Fall die (Mindest-)Beitragspflicht selber zu erfüllen hat.

187	17. Oktober	1952	ZAK 1952	S. 475	EVGE 1952	S. 255
188	16. Februar	1949	ZAK 1949	S. 172	EVGE 1949	S. 54
189	21. November	1953	ZAK 1954	S. 72	EVGE 1953	S. 281
190	21. November	1953	ZAK 1954	S. 72	EVGE 1953	S. 281

- 3054 Bei der Bemessung des herabgesetzten Beitrages sind die Wirkungen der Herabsetzung auf den Rentenanspruch zu berücksichtigen (vgl. auch Rz 3006).

1/09 **2.3.2 Titel aufgehoben**

3055–

3056 aufgehoben

1/09

2.4 Festsetzung der herabgesetzten Beiträge

2.4.1 Berechnung der Beiträge

- 3057 Ist sich die Ausgleichskasse über das Ausmass der Herabsetzung schlüssig geworden (z.B. Herabsetzung um einen Viertel, einen Drittel des ursprünglichen Beitrages oder unter den üblichen Ansatz für Arbeitnehmende; s. Rz 3049), so kann sie, ausgehend vom ursprünglichen Beitrag oder der Höhe des Erwerbseinkommens, den herabgesetzten Beitrag errechnen.

3058 *Beispiel:*

1/16 Massgebendes Erwerbseinkommen 60 000 Franken. Der Beitrag von 9,65 Prozent beträgt 5 790 Franken. Die Herabsetzung auf 5,125 Prozent ergibt 3 075 Franken. Das für den IK-Eintrag massgebende Einkommen wird gemäss Rz 2344 VA/IK bestimmt.

- 3059 Bevor eine Herabsetzung verfügt wird, hat die Ausgleichskasse die Versicherten auf allfällig nachteilige Folgen aufmerksam zu machen.

2.4.2 Herabsetzungsverfügung

- 3060 Der Entscheid über die Bewilligung oder die Verweigerung der Herabsetzung ist den Versicherten in Form einer Verfügung im Sinne von [Art. 49 ATSG](#) mitzuteilen.

- 3061 Die Verfügung muss enthalten:
- 1/11 – den Entscheid über das Gesuch (ganze oder teilweise Gutheissung, Abweisung);
- die Herabsetzungsgründe (z.B. Unterschreitung des Existenzminimums) oder die Begründung der Abweisung;
 - die Höhe des ursprünglich verfügbaren Beitrages;
 - die Höhe des herabgesetzten Beitrages;
 - die Gültigkeitsdauer der Herabsetzungsverfügung;
 - einen Hinweis, dass die herabgesetzten Beiträge nicht rentenbildend sind und allenfalls nachteilige Auswirkungen auf eine spätere Rentenberechnung haben können;
 - eine Rechtsmittelbelehrung (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).
- 3062 Das Herabsetzungsverfahren steht einer allfälligen Zwangsvollstreckung an sich nicht im Wege. Die Gesuchstellenden können allerdings die Anordnung vorsorglicher Massnahmen auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung verlangen¹⁹¹.
- 3063 Der Zahlungsaufschub und das Herabsetzungsverfahren hemmen den Lauf der Verwirkungsfristen nach [Art. 16 Abs. 2 AHVG](#) nicht¹⁹².
- 3064 Die Ausgleichskassen haben dem Bundesamt für Sozialversicherungen laufend ein Doppel aller Verfügungen und Einspracheentscheide zuzustellen, in welchen die Herabsetzung ganz oder teilweise gewährt worden ist.
- 3065 Nimmt die Ausgleichskasse in ihrer Vernehmlassung zur Beschwerde gegen einen Einspracheentscheid zur allfälligen Herabsetzung der streitigen Beiträge Stellung, so gilt dies als eine „pendente lite“ erlassene Verfügung, d.h. es kommt dies einer rechtsgültigen, förmlichen Herabsetzungsverfügung gleich¹⁹³ (s. Rz 3008).

¹⁹¹	10. September	1991	ZAK 1991	S. 496	BGE	117 V	185
¹⁹²	21. April	1980	ZAK 1982	S. 117	–		
¹⁹³	26. November	1948	ZAK 1949	S. 85	–		
	13. April	1950	ZAK 1950	S. 278	–		
	9. Dezember	1977	ZAK 1978	S. 249	BGE	103 V	113

2.5 Wirkungen der Herabsetzung von Beiträgen

2.5.1 Zeitlicher Geltungsbereich

- 3066 Die Herabsetzung wegen Unzumutbarkeit kann grundsätzlich nur für definitiv festgesetzte Beiträge zurückliegender Jahre gewährt werden (Rz 3009).
- 3067 Die Herabsetzung hat zur Folge, dass die Versicherten für die ganze in der Verfügung genannte Zeitdauer nur noch den herabgesetzten Beitrag zu bezahlen haben.

2.5.2 Zu Unrecht verfügte Herabsetzung

- 3068 Stellt die Ausgleichskasse nachträglich fest, dass eine Herabsetzung zu Unrecht verfügt worden ist, so hat sie die Verfügung zu annullieren.
- 3069 Falls die Herabsetzung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Versicherten verfügt wurde, ist gegebenenfalls gestützt auf [Art. 87 zweites Lemma AHVG](#) Strafanzeige zu erstatten.

3. Erlass von Beiträgen

3.1 Formelle Voraussetzungen

- 3070 Der Erlass der Beiträge ist nur möglich, wenn die Versicherten lediglich den jährlichen Mindestbeitrag gemäss Rz 1180 schulden.
- 3071 Für die Gesuche um Beitragserlass sind die Rz 3013 bis 3020 betreffend Gesuch um Beitragsherabsetzung sinngemäss anwendbar¹⁹⁴.
- 3072 Ein Erlassgesuch kann auch dann eingereicht werden, wenn der zu erlassende Beitrag durch Dritte schon bezahlt worden ist¹⁹⁵.

¹⁹⁴	22. Juli	1949	ZAK 1949	S. 412	EVGE 1949	S. 179
¹⁹⁵	7. Oktober	1960	ZAK 1961	S. 125	–	

Vorbehalten bleibt das vereinfachte Erlassverfahren gemäss Rz 3086.

3.2 Materielle Voraussetzungen

- 3073 Der Mindestbeitrag kann nur bei Versicherten erlassen werden, die durch die Bezahlung dieses Beitrages in eine unerträgliche Situation geraten würden. Der Erlass stellt eine aussergewöhnliche Massnahme dar und kommt daher nur in Frage, wenn die bzw. der Versicherte in grosser Armut lebt was regelmässig bei Sozialhilfeabhängigkeit der Fall ist..
- 3074 Die grosse Härte als Voraussetzung für den Erlass von Beiträgen nach [Art. 11 Abs. 2 AHVG](#) ist ebenfalls aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums zu beurteilen¹⁹⁶.
- 3075 Der Erlass kann nicht mit der Begründung verweigert werden, 1/11 die Beiträge könnten mit sozialversicherungsrechtlichen Forderungen nach der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verrechnet werden¹⁹⁷.
- 3076 Der von einer nichterwerbstätigen, vermögenslosen, volljährigen, in gemeinsamem Haushalt mit dem Vater oder der Mutter lebenden Person geschuldete Mindestbeitrag ist durch die Eltern zu bezahlen¹⁹⁸. Er ist zu erlassen, wenn dessen Bezahlung für die Eltern eine grosse Härte bedeutet. Weiter kann er in Fällen erlassen werden, da der Kanton dies für angebracht erachtet.
- 3077 Für die Insassinnen und Insassen einer Strafanstalt bedeutet es keine grosse Härte im Sinne von [Art. 11 Abs. 2 AHVG](#), wenn sie von ihrem Arbeitsentgelt gemäss [Art. 83 StGB](#) den

196	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE	113	V	252
197	1. Juli	1982	ZAK 1983	S. 205	BGE	108	V	49
198	2. Februar	1951	ZAK 1951	S. 172	EVGE	1951	S.	27
	21. Juni	1955	ZAK 1955	S. 406	–			
	9. März	1990	ZAK 1990	S. 469	–			

Mindestbeitrag bezahlen müssen¹⁹⁹ (für die Beiträge von Inhaftierten und Internierten s. Rz 2031 f.).

3.3 Abklärung durch die Ausgleichskassen

3.3.1 Prüfung des Gesuches und Wohnsitzkanton

- 3078 Erfüllen Versicherte, die bisher mehr als den jährlichen Mindestbeitrag bezahlt hatten (s. Rz 1180), die Voraussetzungen für einen Erlass, bevor ein Herabsetzungsgesuch gestellt worden ist, so können sie auf dem gleichen Formular sowohl die Herabsetzung wie den Erlass der Beiträge verlangen. In solchen Fällen hat die Ausgleichskasse zunächst zu prüfen, ob der Beitrag auf den jährlichen Mindestbeitrag ermässigt werden kann. Allenfalls ist eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Sodann ist abzuklären, ob Gründe vorliegen, die einen Erlass rechtfertigen.
- 3079 Die Ausgleichskassen haben alle Erlassgesuche der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zu unterbreiten (s. Anhang 3).
- 3080 Welcher Kanton als Wohnsitzkanton im Sinne von [Art. 11 Abs. 2 AHVG](#) anzusprechen ist, bestimmt sich nach [Art. 23 ff. ZGB](#)²⁰⁰.
- 3081 Das Mitspracherecht der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde gemäss [Art. 32 AHVV](#) ist zu wahren.
- 3082 Die vorstehenden Bestimmungen sowie Rz 3083 gelten nur, soweit nicht ein vereinfachtes Erlassverfahren gemäss Rz 3086 stattfindet.

¹⁹⁹	1. März	1962	ZAK 1962	S. 309	EVGE 1961	S. 284
²⁰⁰	2. Februar	1951	ZAK 1951	S. 172	EVGE 1951	S. 27

3.3.2 Erlassverfügung

- 3083 Die Regelung von Rz 3060 betreffend die Herabsetzungsverfügung gilt sinngemäss.
- 3084 Die Verfügung muss enthalten:
- 1/11 – den Entscheid über das Erlassgesuch;
– gegebenenfalls die Angabe von Wohnsitzkanton und Wohnsitzgemeinde, welche an Stelle der Versicherten die Bezahlung des Beitrages übernehmen;
– bei Abweisung die Angabe der Gründe, die zur Abweisung führten;
– eine Rechtsmittelbelehrung (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).
- 3085 Ein Doppel der Erlassverfügung ist dem Wohnsitzkanton zuzustellen.

3.4 Vereinfachtes Erlassverfahren

- 3086 Die kantonalen Ausgleichskassen können im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen oder Gemeindebehörden bei notorisch mittellosen Versicherten (in Anstalten und in psychiatrischen Kliniken untergebrachte bzw. durch öffentliche Mittel unterstützte Personen usw.) ein vereinfachtes Erlassverfahren anwenden²⁰¹.

²⁰¹ 29. Dezember 1956 ZAK 1957 S. 260 –

4. Teil: Anhänge

1/11 1. Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen

1/11 1.1 Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden

4001 1/11 Der Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden (Bestellungen und Steuermeldungen) erfolgt ausschliesslich elektronisch.

4002 1/11 Die Daten werden einheitlich über die elektronische Datenaustauschplattform (DAP) basierend auf Sedex ausgetauscht.

4003 1/11 Die Übermittlung von Daten über eine andere Datenaustauschplattform, auf Datenträgern oder auf Papier ist ausgeschlossen.

1/11 1.2 Prüfung der Bestellungen für eine Steuermeldung

4004 1/11 Die Steuerbehörde prüft die eingegangenen Bestellungen für eine Steuermeldung der Ausgleichskassen. Diese sind zurückzuweisen, wenn

- die Steuerbehörde nicht zuständig ist,
- Pflichtige nicht zu eruieren sind,
- Versicherte nicht steuerpflichtig sind oder sonstige Voraussetzungen für eine Steuerveranlagung fehlen.

So ist beispielsweise bei Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit im letzten Quartal des Jahres und Abschluss des ersten Geschäftsjahres im Folgejahr die Bestellung zurückzuweisen, wenn für die Steuerperiode der Tätigkeitsaufnahme kein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit veranlagt wird.

Im Falle einer Rückweisung ist nicht ein Einkommen von null Franken zu melden, sondern es sind bloss die Gründe für die Rückweisung im Feld „Bemerkungen“ anzugeben, gegebenenfalls unter Bezeichnung der zuständigen Steuerbehörde.

1/11 1.3 Ermittlungsgrundlagen

1/11 1.3.1 Erwerbs- und Renteneinkommen

4005 Das massgebende Erwerbseinkommen von Selbstständig-
1/11 erwerbenden und von Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende sowie das Renteneinkommen von Nichterwerbstätigen (ohne Renten der schweizerischen AHV und IV) ist aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer zu ermitteln ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#) i.V.m. [Art. 16 Abs. 1](#) und [Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).

4006 Liegt keine rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer vor, sind die Angaben der rechtskräftigen Veranlagung für die kantonale Einkommenssteuer zu entnehmen
1/11 ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).

4007 Fehlt auch eine kantonale Veranlagung, ist das Erwerbs-
1/11 bzw. Renteneinkommen aufgrund der überprüften Erklärung für die direkte Bundessteuer zu ermitteln ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).

1/11 1.3.2 Investiertes Eigenkapital und Vermögen

4008 Das im Betrieb investierte Eigenkapital ist aufgrund der
1/11 rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#)). Die für die Steuern massgebliche Bewertung gilt auch für die AHV.

4009 Das Vermögen von Nichterwerbstätigen ist aufgrund der
1/11 rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln ([Art. 29 Abs. 3 AHVV](#)).

1/11 1.4 Kennzeichnung der Steuermeldungen

4010 Die Steuerbehörde hat anzugeben, um welche Art der
1/11 Steuerveranlagung und der Steuermeldung es sich handelt.

4011 Ein Verzeichnis der im Meldeverfahren verwendeten Kenn-
1/11 zahlen befindet sich im Anhang 1, Buchstabe A.

1/11 **1.5 Steuermeldungen für Selbstständigerwerbende**

4012 Die Steuermeldung hat Angaben zum im In- und im Ausland
1/11 erzielten Erwerbseinkommen, zum im Betrieb investierten Eigenkapital sowie zu allfälligen Einkäufen in die zweite Säule zu enthalten (s. Anhang 1, Buchstabe B).

1/11 **a) Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**

1/11 **aa) Begriff**

4013 Der Begriff des Einkommens aus selbstständiger Erwerbs-
1/11 tätigkeit nach [Art. 17 AHVV](#) stimmt mit demjenigen der direkten Bundessteuer nach [Art. 18 DBG](#) überein. Nicht zum AHV-rechtlichen Erwerbseinkommen – darin besteht die einzige Abweichung zum Steuerrecht – gehören die Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) (gewillkürtes Geschäftsvermögen).

4014 Zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehö-
1/11 ren namentlich auch:

- das Einkommen aus der Verwertung eigener Erfindungen;
- die Lizenzeinnahmen aus eigenen Erfindungen, wenn der Erfinder an der Verwertung massgeblich beteiligt ist und zum auswertenden Unternehmen in keinem Unterordnungsverhältnis steht;
- die Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit;
- der Ertrag der zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstücke und Kapitalanlagen, mit Ausnahme der Einkünfte aus gewillkürtem Geschäftsvermögen (s. Rz 4013);
- der Ertrag aus Wertschriften, die zur Beschaffung von Fremdkapital zu Geschäftszwecken als Sicherheit hinterlegt wurden.

- 4015 Zu melden ist auch das im Ausland erzielte Einkommen aus
1/11 selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- 4016 Die Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Er-
1/11 werbstätigkeit vom massgebenden Lohn (s. dazu die WML)
bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Zu melden sind auch
Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die Steuer-
pflichtige zu Unrecht als massgebenden Lohn deklariert ha-
ben. Im Übrigen sei auf den Anhang 1, Buchstabe C „Abgren-
zung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen“ verwiesen.
- 4017 Ist die Steuerbehörde nicht sicher, ob ein Einkommen zu dem
1/11 aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehört, so ist es zu mel-
den. Im Feld „Bemerkungen“ ist anzugeben, durch welche Art
von Tätigkeit das betreffende Einkommen erzielt wurde.
- 1/11 **bb) Höhe**
- 4018 Anzugeben ist das Einkommen nach dem Ergebnis des oder
1/11 der im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre.
- 4019 Kapitalgewinne nach [Art. 18 DBG](#) sind zusammen mit dem
1/11 übrigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu
melden. Zu melden sind auch die Kapitalgewinne, die nicht in
unmittelbarem Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit
erzielt werden (s. Rz 4049).
Liquidationsgewinne sind immer in vollem Umfang beitrags-
pflichtig. Sie sind vor einer allfälligen Anwendung von
[Art. 37b DBG](#) – zusammen mit dem übrigen Einkommen aus
selbstständiger Erwerbstätigkeit – zu melden.
- 4020 Liquidationsgewinne, deren Besteuerung aufgeschoben wor-
1/11 den ist, sind nach erfolgter Besteuerung der kantonalen Aus-
gleichskasse am Wohnsitz der bzw. des Steuerpflichtigen zu
melden.
- 4021 Die Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens
1/11 nach [Art. 18b DBG](#) sind brutto – d.h. vor den steuerrechtli-
chen Bemessungskorrekturen – zu melden.

4022 Das Einkommen, das eine Kommanditärin oder ein Komman-
1/16 ditär als Teilhaberin bzw. als Teilhaber der Kommanditgesell-
schaft erzielt (Gewinnanteil), ist getrennt von einem allfälligen
Lohn, der als Kommanditärin bzw. als Kommanditär erzielt
wird, zu melden (zur Kommanditgesellschaft s. Rz 1027 ff.).

4023 Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbststän-
1/11 digen Erwerbstätigkeit einer im Hauptberuf unselbstständig-
erwerbenden Person ist unabhängig von dessen Höhe der
Ausgleichskasse zu melden, wenn sie eine Bestellung aufge-
geben hat.

1/11 **cc) persönliche Einlagen in Einrichtungen der berufli-
chen Vorsorge und der 3. Säule**

4024 Die laufenden Beiträge Selbstständigerwerbender in Ein-
1/11 richtungen der beruflichen Vorsorge („2. Säule“) sind bei der
Bestimmung ihres Erwerbseinkommens wie bei der direkten
Bundessteuer soweit als geschäftsmässig begründeter Auf-
wand zu betrachten und abzuziehen, als sie üblicherweise
dem Anteil der Arbeitgebenden für das Personal entspre-
chen.

4025 Summen für den Einkauf in die reglementarischen Leistun-
1/11 gen sind separat zu melden (s. Anhang 1, Buchstabe B). Die
Steuerbehörde bringt diese – anders als die laufenden Bei-
träge (s. Rz 4024) – nicht vom Einkommen aus selbstständiger
Erwerbstätigkeit in Abzug.

4026 Persönliche Einlagen an weitere anerkannte Vorsorgeformen
1/11 („3. Säule“) stellen dagegen immer private Einkommensver-
wendung dar und dürfen wie bei der direkten Bundessteuer
bei der Bestimmung des Erwerbseinkommens nicht als ge-
schäftsmässig begründeter Aufwand berücksichtigt werden.

1/11 dd) Geschäftsverluste

4027 Vom rohen Einkommen abgezogen werden dürfen nur die im
1/11 jeweiligen Beitragsjahr und dem unmittelbar vorangegan-
nen Beitragsjahr eingetretenen und verbuchten Geschäfts-
verluste ([Art. 18 Abs. 1^{bis} AHVV](#)). Eine weiter gehende Ver-
lustverrechnung ist – anders als im Steuerrecht – nicht zuläs-
sig. Die Steuerbehörde meldet der Ausgleichskasse deshalb
das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ohne
Verrechnung mit Vorjahresverlusten. Erleidet die oder der
Beitragspflichtige im Beitragsjahr einen Verlust, ist ein Minus-
einkommen und nicht ein Einkommen von null Franken zu
melden.

1/11 ee) Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge

4028 Zu melden sind die Einkommen ohne Wiederaufrechnung der
1/14 persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO ([Art. 33
Abs. 1 Bst. d und f DBG](#)).

4028. Die Ausgleichskasse nimmt die prozentuale Aufrechnung der
1 Beiträge ungeachtet des steuerlichen Abzuges vor, es sei
1/15 denn die Steuerbehörde bestätige ausdrücklich, dass keine
persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO vom
Einkommen abgezogen wurden²⁰².

1/11 ff) Weitere steuerliche Abzüge

4029 Die weiteren steuerlichen Abzüge sind mit Ausnahme der
1/11 Abzüge für die persönlichen Einlagen in die „2. Säule“
(s. Rz 4024) nicht zulässig. Zu melden ist somit immer das
Einkommen ohne diese weiteren Abzüge.

1/11 b) Investiertes Eigenkapital

- 4030 Das im Betrieb investierte Eigenkapital ist nach dem Stand
1/11 am Ende des Geschäftsjahres zu melden.
- 4031 Bei der Ermittlung des im Betrieb investierten Eigenkapitals
1/11 sind das gewillkürte Geschäftsvermögen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und die damit zusammenhängenden Schulden nicht zu berücksichtigen.
- 4032 Die Steuerbehörde am Wohnsitz des Versicherten ist auch
1/11 für die Meldung ausserkantonaler Vermögensbestandteile zuständig.
- 4033 Zu melden ist auch das in Betrieben oder Betriebsstätten im
1/11 Ausland investierte Eigenkapital.
- 4034 Die Bewertung des im Betrieb investierten Eigenkapitals hat
1/11 gemäss [Art. 23 Abs. 1 AHVV](#) unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu erfolgen. Die für die Steuern massgebliche Bewertung gilt auch für die AHV.
- 4035 Im Einzelnen gilt:
1/11 – Der Wert von Grundstücken ergibt sich, indem die amtlichen Werte unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte umgerechnet werden.
- 4036 – Die Viehhabe ist grundsätzlich nach den Regeln zu bewerten,
1/11 die von der Schweizerischen Steuerkonferenz aufgestellt werden. Weicht die kantonale Veranlagung nur unerheblich von diesen Regeln ab, so kann auf die kantonale Veranlagung abgestellt werden.

1/11 1.6 Steuermeldungen für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende

- 4037 Die Ermittlung und Festsetzung der Beiträge der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende richtet sich
1/12 sinngemäss nach den für die Selbstständigerwerbenden geltenden Regeln, wobei der für die Lohnbeiträge massgebende

Beitragssatz gilt und die Beitragspflichtigen der Arbeitslosenversicherung unterstellt und einer Familienausgleichskasse angeschlossen sind ([Art. 6 AHVG](#) und [Art. 16 Abs. 1 AHVV](#)).

4038 Rz 4012 ff. sind sinngemäss anzuwenden.
1/12

4038. Im Falle von Vereinbarungen nach [Art. 21 Abs. 2](#)
1 [Vo 987/2009](#) wird keine Steuermeldungen verlangt.
1/16

1/11 **1.7 Nichterwerbstätige**

4039 Die Steuermeldung hat Angaben zum Vermögen und zum
1/11 Renteneinkommen (ohne Renten der schweizerischen AHV und IV) sowie zu allfälligen Überbrückungsrenten zu enthalten (s. Anhang 1, Buchstabe B). Bei Letzteren handelt es sich um periodische Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters ausgerichtet werden.

1/11 **a) Vermögen**

1/11 **aa) Stichtag**

4040 Das Vermögen ist nach dem Stand am Ende der Steuer-
1/11 periode (31.12.) bzw. am steuerrechtlich bestimmten Stichtag zu melden.

1/11 **bb) Höhe**

4041 Zu melden ist das ganze in- und ausländische Vermögen, bei
1/11 verheirateten Personen dasjenige des Ehepaares, bei in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen das Vermögen beider Partnerinnen bzw. Partner zusammen.

4042 Der Wert von Grundstücken ergibt sich, indem die amtlichen
1/11 Werte mit den zum Zwecke der interkantonalen Besteuerung erlassenen Repartitionswerte auf ein vergleichbares Niveau umgerechnet werden (s. [Art. 29 Abs. 3 AHVV](#)).

1/11 **b) Renteneinkommen**

1/11 **aa) Begriff**

4043 Der Begriff des Renteneinkommens ist im weitesten Sinn zu
1/11 verstehen. Entscheidend ist nicht, ob die Leistungen mehr oder weniger die Merkmale einer Rente aufweisen, sondern vielmehr, ob sie zum Unterhalt der versicherten Person beitragen.

4044 Zum Renteneinkommen gehören wiederkehrende in- und
1/16 ausländische Leistungen, die weder durch eine Erwerbstätigkeit der beitragspflichtigen Person erzielt werden noch Vermögensertrag darstellen. Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, mit dem diese bzw. dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Versicherung unterliegt, gehören jedoch zum Renteneinkommen von deren Ehemann oder Ehefrau bzw. eingetragenen Partnerin oder eingetragenen Partner und sind deshalb – falls bekannt – zu melden.

4045 Renten der AHV und der IV sind nicht zu melden.
1/11

1/11 **bb) Höhe**

4046 Anzugeben ist in jedem Fall das tatsächlich in der einjährigen
1/11 Bemessungsperiode der AHV erzielte Renteneinkommen. Eine Umrechnung darf nicht vorgenommen werden.

4047 Zu melden ist das Brutto-Renteneinkommen, nicht der
1/11 steuerbare Betrag.

1/11 **1.8 Die Meldungen über das Einkommen Steuerpflichtiger, für die von den Ausgleichskassen keine Bestellungen aufgegeben wurden**

4048 1/11 Liegt für eine steuerpflichtige Person von keiner Ausgleichskasse eine Bestellung für eine Steuermeldung vor, obwohl deren haupt- oder nebenberufliches Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss [Art. 23 AHVV](#) ermittelt werden kann, so hat die Steuerbehörde von sich aus Meldung über dieses Erwerbseinkommen zu erstatten. Solche Meldungen sind mit „Meldeart 2“ zu kennzeichnen.

4049 1/11 Zusatzmeldungen („Meldeart 2“) sind namentlich für Kapitalgewinne zu erstatten, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit erzielt werden.

4050 1/11 Es ist darauf zu achten, dass auch für Versicherte, die das AHV-Rentenalter erreicht haben (Männer: 65. Altersjahr; Frauen: 64. Altersjahr) und noch eine Erwerbstätigkeit ausüben, Zusatzmeldungen („Meldeart 2“) erstattet werden.

4051 1/11 Bei nur nebenberuflich ausgeübter Tätigkeit s. Rz 4023.

1/11 **1.9 Die Meldungen bei Nachsteuerverfahren**

4052 1/11 Wurde bisher nicht erfasstes Erwerbseinkommen oder Vermögen in einem Nachsteuerverfahren ermittelt, so ist der zuständigen Ausgleichskasse Meldung zu erstatten über die Höhe dieser Steuerfaktoren, die der Nachsteuer unterliegen. Die Nachsteuermeldungen sind als solche zu bezeichnen („Veranlagungsart 5“).

1/11 **1.10 Das Einholen einer Sofortmeldung durch die Ausgleichskasse**

4053 1/11 Kann für die definitive Festsetzung der Beiträge die Steuermeldung nicht abgewartet werden (z.B. bei Einleitung eines Nachlass- oder Eröffnung eines Konkursverfahrens), bestellt

die Ausgleichskasse bei der zuständigen Steuerbehörde unverzüglich eine Sofortmeldung („Meldeart 8“).

1/11 **1.11 Nachfrage der Ausgleichskasse bei ausstehender Steuermeldung**

4054 Beiträge verjähren grundsätzlich, wenn sie nicht innert fünf
1/11 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Verfügung geltend gemacht werden. Beiträge von Selbstständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende verjähren jedoch frühestens ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskräftig geworden ist ([Art. 16 Abs. 1 AHVG](#)).

4055 Fragt die Ausgleichskasse im Hinblick auf die Wahrung der
1/11 Verjährungsfrist bei der Steuerbehörde nach, weil sie eine bestellte Steuermeldung noch nicht erhalten hat, und liegt noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so hat dies die Steuerbehörde der Ausgleichskasse mitzuteilen („Veranlagungsart 11“).

1/11 **1.12 Übermittlung der Steuermeldungen**

4056 Die Steuermeldung ist in elektronischer Form im Format XML
1/11 an die Ausgleichskasse zu senden, welche die Bestellung aufgegeben hat.

4057 Bei der Steuermeldung sind einzugeben:
1/11 – das Veranlagungsdatum (Datum der Einschätzung);
– die Veranlagungsart (s. Anhang 1, Buchstabe A);
– die Meldeart (s. Anhang 1, Buchstabe A);
– die steuerpflichtige Person (Personalien und Bemessungsgrundlagen);
– die zu meldenden Daten (s. Anhang 1, Buchstabe B);

- der Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner (Personalien und Bemessungsgrundlagen einer allfälligen Partnerin bzw. eines allfälligen Partners);
- die Daten des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners sowie
- allfällige Bemerkungen (s. Rz 4004 und 4017).

Haben die Ausgleichskassen mit der zuständigen Steuerbehörde vereinbart, dass weitere „optionale“ Daten geliefert werden, sind auch diese zu übermitteln.

4058 Die Steuermeldungen dürfen erst nach Eintritt der Rechts-
1/11 kraft der massgebenden Steuerveranlagung an die Ausgleichskasse übermittelt werden.

4059 Sie sind den Ausgleichskassen laufend zuzustellen. Nicht
1/11 vollständig ausgefüllte Steuermeldungen (s. Rz 4057) können nicht gesendet werden.

1/11 **1.13 Die Berichtigung und Änderung der Meldung**

4060 Ist die Steuermeldung offensichtlich falsch, nimmt die Aus-
1/11 gleichskasse mit der zuständigen Steuerbehörde Kontakt auf.

4061 Werden Steuerveranlagungen berichtigt, nachdem die
1/11 Steuermeldung bereits an die Ausgleichskasse übermittelt worden ist, so hat die Steuerbehörde von sich aus eine berichtigende Zusatzmeldung zu erstatten.

4062 Berichtigende Meldungen sind mit „Meldeart 4“ zu kennzeich-
1/11 nen.

1/11 **1.14 Amtshilfe gegenüber den Steuerbehörden**

4063 Die Steuerbehörden, die von den Organen der AHV für die
1/11 direkten Steuern eine Auskunft benötigen, stellen im Einzelfall ein schriftlich begründetes Gesuch an die für die Steuerpflichtigen zuständige Ausgleichskasse ([Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 5 AHVG](#)). Ist diese nicht bekannt, richten sie das

Gesuch an die Ausgleichskasse am Wohnsitz. Die Kasse liefert nur Auskünfte, die sie bereits besitzt. Gegebenenfalls übermittelt sie das Gesuch der zuständigen Ausgleichskasse.

1/11 **1.15 Vergütungen für die Meldungen der kantonalen Steuerbehörden**

4064 Ab dem Jahr 2011 wird den kantonalen Steuerbehörden, die
1/11 die Steuermeldungen via DAP übermitteln, für jede selbstständigerwerbende versicherte Person und für jede nichterwerbstätige versicherte Person, die mehr als den Mindestbeitrag schuldet, sowie für jeden Arbeitnehmer eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers pro Beitragsjahr eine Vergütung ausgerichtet ([Art. 27 Abs. 4 AHVV](#)).

4065 Die Vergütung beläuft sich auf 7 Franken.
1/11

4066 Das BSV berechnet die jeder Steuerbehörde zustehende
1/11 Vergütung aufgrund der statistischen Daten.

4067 Der AHV-Fonds überweist den kantonalen Steuerbehörden
1/11 die geschuldeten Vergütungen bis zum 30. Juni des Folgejahres.

1/11 **1.16 Inkrafttreten**

4068 Die Wegleitung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt
1/11 die ab dem 1. Januar 2001 gültige Fassung.

4069- aufgehoben

4070

1/18

A. Verzeichnis der im Meldeverfahren verwendeten Kennzahlen

1/11

Meldeart:

1	Normale Steuermeldung
2	Zusatzmeldung (an die kantonale Ausgleichskasse)
4	Rektifikat (Neuveranlagung)
8	Sofortmeldung

Veranlagungsart:

1	Veranlagung der direkten Bundessteuer
2	Kantonale Veranlagung
3	überprüfte Steuerdeklaration
4	Ermessensveranlagung
5	Nachsteuermeldung
11	Ohne Veranlagung (Verwendung bei Sofortmeldung und Mahnung)

B. Von den Steuerbehörden zu meldende Daten

1/11

Die folgenden Daten bilden den zwingenden Teil der Steuermeldung:

Feld	Beschreibung
Einkommen Unselbstständig	Nettoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Lohnausweis der ausländischen Arbeitgeberin bzw. des ausländischen Arbeitgebers ohne Sozialabzüge. Die Einkünfte aus Haupt- und Nebenerwerb sind zu addieren.
Einkommen Selbstständig	Für die AHV massgebendes Einkommen aus haupt- und/oder nebenberuflich ausgeübter selbstständiger Erwerbstätigkeit <i>ohne</i> Wiederaufrechnung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge. Die Einkommen aus Haupt- und Nebenerwerb sind zu addieren.
Renteneinkommen	Massgebendes Renteneinkommen für Nichterwerbstätige ohne Renten der schweizerischen AHV und IV
Kapital	Im Betrieb investiertes Eigenkapital
Vermögen	Höhe des beitragspflichtigen Vermögens bei Nichterwerbstätigen
EinkAuslandVorhanden	Sind im Ausland erzielte Einkommen vorhanden (ja/nein)?
EinkaufBVG	Einkauf BVG (zu melden ist der gesamte Betrag, allfällige Anpassungen, z.B. Halbieren des Betrages, werden von den Ausgleichskassen vorgenommen)
UBRente	Periodische Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden.

C. Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen
([Art. 5](#) und [9 AHVG](#); [Art. 6–8](#) und Art. [17–25 AHVV](#); WML; WBB)
1/17

aufgehoben

2. Verzeichnis der Anstalten, die für ihre Insassinnen und Insassen mit der kantonalen Ausgleichskasse zentral abrechnen

(s. Rz 2054)

1/15

Appenzell A.Rh.	Kantonale Strafanstalt Gmünden, Niederteufen
Aargau	Justizvollzugsanstalt Lenzburg, Lenzburg
Basel-Landschaft	Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof, Niederdorf Erlenhof, Reinach Arbeiterkolonie Dietisberg, Läuelfingen
Bern	Anstalten Hindelbank, Hindelbank Anstalten St. Johannsen, Le Landeron Anstalten Thorberg, Krauchthal Anstalten Witzwil, Gampelen
Freiburg	Anstalten von Bellechasse, Sugiez
Graubünden	Justizvollzugsanstalt Realta, Cazis Justizvollzugsanstalt Sennhof, Chur
Luzern	Strafanstalt Wauwilermoos, Egolzwil Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof, Kriens
Neuenburg	EEP Bellevue, Gorgier EEP La Ronde, La Chaux-de-Fonds Prison préventive, La Chaux-de-Fonds
Solothurn	Strafanstalt Schöngrün, Solothurn Therapiezentrum im Schache, Deitingen
St. Gallen	Strafanstalt Saxerriet, Salez
Waadt	Etablissements de la plaine de l'Orbe, Orbe Prison du Bois-Mermet, Lausanne
Wallis	Prison des Iles, Sitten, Etablissement pénitentiaire de Crêtelongue, Granges Centre éducatif fermé de Pramont, Granges
Zug	Kantonale Strafanstalt, Zug Interkantonale Strafanstalt Bostadel, Menzingen

Zürich

Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Regensdorf
Vollzugszentrum Bachtel, Hinwil

3. Von den Wohnsitzkantonen bezeichnete Behörden für die Prüfung der Erlassgesuche

([Art. 32 AHVV](#))

1/15

Appenzell A.Rh.	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Appenzell I.Rh.	Kantonale Fürsorgekommission
Aargau	Gemeinderat des Wohnsitzes des Gesuchstellers
Basel-Landschaft	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Basel-Stadt	Ausgleichskasse Basel-Stadt
Bern	Einwohnergemeinderat der Gemeinde des Wohnsitzes des Versicherten
Freiburg	Gemeinderat
Genf	Le maire ou le conseil administratif de la commune de domicile
Glarus	Ausgleichskasse des Kantons Glarus
Graubünden	Vorstand der Wohnsitzgemeinde
Jura	Caisse de compensation du canton du Jura
Luzern	Gemeinderat des zivilrechtlichen Wohnsitzes
Neuenburg	Direction des services sociaux de la commune de domicile des assurés
Nidwalden	Gemeinderat
Obwalden	Einwohnergemeinderat
Schaffhausen	Schaffhausen: Fürsorgereferat der Stadt Schaffhausen Neuhausen: Sozialreferat Neuhausen/RNF Übrige Gemeinden: Kantonale Ausgleichskasse
Schwyz	Gemeindekommission für die AHV
Solothurn	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
St. Gallen	Stadt St. Gallen: Verwaltung der Sozialen Dienste Gemeinde Wattwil: Fürsorgebehörde Wattwil Übrige Gemeinden: Gemeinderat

Tessin	Dipartimento delle opere sociali, Ufficio d'assistenza sociale, Bellinzona
Thurgau	Departement des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Frauenfeld
Uri	Ausgleichskasse des Kantons Uri
Waadt	Lausanne: Direction de la sécurité sociale de la Ville de Lausanne Übrige Gemeinden: Caisse cantonale vaudoise de compensation
Wallis	Gemeinderat der Wohnortsgemeinde des Versicherten
Zug	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Zürich	Stadt Zürich: Dienstabteilung Support Sozialdepartement Stadt Winterthur: Abt. Zusatzleistungen für AHV/IV Übrige Gemeinden: Gemeinderat

**4. Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums
(Notbedarf) nach den Richtlinien der Konferenz der Betrei-
bungs- und Konkursbeamten der Schweiz**
1/17

aufgehoben

5. Beitragspflicht von Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare, bei denen die Ehefrau das 64. bzw. der Ehemann das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat, sowie auf in eingetragenen Partnerschaften lebenden Frauen und Männer, die das 64. bzw. 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit
erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Die Beiträge von A gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Die Beiträge von A als Nichterwerbstätige/r gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindest- beitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbei- trag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Er- werbstätigkeit
erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Min- destbeitrag wird erreicht	Bei A und B werden die Beiträge auf ih- rem Erwerbseinkom- men erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen er- hoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	A schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r auf der Hälfte des Ver- mögens und Renten- einkommens der Ehe- leute bzw. der Partne- rinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG , Art. 28 Abs. 4 AHVV). Bei B werden die Bei- träge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	A schuldet Beiträge als Nichterwerbstä- tige/r auf der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG , Art. 28 Abs. 4 AHVV). A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Er- werbseinkommen ent- richtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV). Bei B werden die Bei- träge auf ihrem/sei- nem Erwerbseinkom- men erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindest- beitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbei- trag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Er- werbstätigkeit
Nichterwerbstätig	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindest- beitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbei- trag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Er- werbstätigkeit
nichterwerbstätig auf- grund der Vergleichs- rechnung bei nicht dau- ernder voller Erwerbstä- tigkeit	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Die Beiträge von B als Nichterwerbstätige/r gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>	<p>A und B schulden grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A und B können sich jedoch die Beiträge, die sie auf ihrem Erwerbseinkommen entrichtet haben, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>	<p>I. ¹ A und B schulden grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p> <p>II. ² Hat A (Betriebsführer/in) auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt, gelten die Beiträge von B als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>

¹ I. = Grundsatz: Beitragspflicht Partner/in A und Partner/in B als Nichterwerbstätige

² II. = Situation Partner/in B, wenn Partner/in A den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher Mindestbeitrag wird nicht erreicht	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>Eine weitere Beitragspflicht von B als Nichterwerbstätige/r entfällt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>	<p>I. ³ A und B schulden grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A und B können sich jedoch die Beiträge, die sie auf ihrem Erwerbseinkommen/auf dem Barlohn entrichtet haben, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p> <p>II. ⁴ Hat A (Betriebsführer/in) auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt, gelten die Beiträge von B als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>

³ I. = Grundsatz: Beitragspflicht Partner/in A und Partner/in B als Nichterwerbstätige.

⁴ II. = Situation Partner/in B, wenn Partner/in A den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit
			<p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>Eine weitere Beitragspflicht von B als Nichterwerbstätige/r entfällt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben.</p>	<p>A schuldet grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf dem Barlohn erhoben.</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei A werden Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Die Beiträge von A als Nichterwerbstätige/r gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG). Bei B werden Beiträge auf dem Barlohn erhoben (Art. 5 Abs. 3 AHVG).

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, bei denen ein Teil bereits das Rentenalter erreicht hat.

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).	A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).
	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).
erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).	A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).
	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
nichterwerbstätig	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>

<p>Partner/in A</p> <p>Rentalter</p> <p>Partner/in B</p>	<p>erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages</p>	<p>erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht</p>
<p>im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher Mindestbeitrag wird nicht erreicht	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).

Partner/in A Partner/in B Rentenalter	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
	Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV). Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV). Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, bei denen beide bereits das Rentenalter erreicht haben.

Partner/in A Rentenalter Partner/in B Rentenalter	erwerbstätig	nichterwerbstätig
erwerbstätig	Bei A und B werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).	A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG). Bei B werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).
nichterwerbstätig	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV). B ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).	A und B sind nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).

Partner/in A Rentenalter Partner/in B Rentenalter	erwerbstätig	nichterwerbstätig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV). B ist nicht beitragspflichtig (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG ; e contrario).	
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV). B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn, soweit dieser den Freibetrag übersteigt (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).	

6. Beispiele zur Vergleichsrechnung

Beispiel 1: Teilzeittätigkeit

1/16

Ein Ehepaar wird im März 2016 geschieden. Der Frau werden nach Scheidungsurteil ein Vermögen von 1 000 000 Franken und eine monatliche Unterhaltsrente von 3 000 Franken zugesprochen. Bis zur Scheidung erhält sie Alimente von 3 500 Franken im Monat. Ab April ist sie zu 20% erwerbstätig und verdient 800 Franken im Monat.

Vorbemerkungen:

- Wenn der Mann erwerbstätig wäre und im Jahr 2016 Beiträge von mindestens 956 Franken leisten würde, würden die Beiträge der Frau für das ganze Jahr als bezahlt gelten (siehe Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Frau ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund der 20%-Tätigkeit gilt die Frau als „nicht voll erwerbstätig“ (siehe Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen April – Dezember: 9×800 Franken =
7 200 Franken

Beiträge: $7\,200 \text{ Franken} \times 10.25\% = 738 \text{ Franken}$

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

Im ganzen Kalenderjahr der Scheidung ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend (siehe Rz 2079):

- massgebendes Vermögen: 1 000 000 Franken
- massgebendes Renteneinkommen: $20 \times 3 \times 3500$ Franken +
 $20 \times 9 \times 3\,000$ Franken = 750 000 Franken

Somit beträgt die Bemessungsgrundlage 1 750 000 Franken. Der entsprechende Beitrag gemäss der Beitragstabelle beträgt
3 485 Franken.

c) Vergleich: $3\,485 \text{ Franken} : 2 > 738 \text{ Franken}$ → Die Frau ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 2: Teilzeittätigkeit

1/16

Im März 2016 stirbt eine eingetragene Partnerin. Das Vermögen der eingetragenen Partnerinnen per Todestag beträgt 1 000 000 Franken, das Renteneinkommen der eingetragenen Partnerinnen beträgt 10 000 Franken im Monat. Ab dem Tod ihrer Partnerin erzielt die überlebende Frau ein Renteneinkommen von 5 000 Franken im Monat. Ihr Vermögen am 31.12.2016 beläuft sich auf 200 000 Franken. Während des ganzen Kalenderjahres 2016 wird sie für einen Nebenerwerb mit 1 000 Franken im Monat entschädigt.

Vorbemerkungen:

- Wenn die verstorbene eingetragene Partnerin erwerbstätig gewesen wäre und Beiträge von mindestens 956 Franken im Jahr 2016 geleistet hätte, würden die Beiträge ihrer Partnerin als bezahlt gelten (Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Partnerin ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund des Nebenerwerbs gilt die Partnerin als „nicht voll erwerbstätig“ (Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen Januar bis Dezember: 12 x 1 000 Franken = 12 000 Franken.

Beiträge: 12 000 Franken x 10.25% = 1 230 Franken

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge (siehe Rz 2079):

1. Beitrag von Januar bis März (Todestag)

- ½ des Vermögens der Partner am Todestag: 500'000 Franken

- und ½ des Renteneinkommens der Partner:

5'000 x 12 x 20 = 1'200'000

Total:	1 700 000.00	Franken
Jahresbeitrag:	3 382.50	Franken
Pro rata für 3 Monate:	845.70	Franken
(Quartalsbeitrag gemäss Tabelle)		

2. Beitrag von April bis Dezember (ab Todestag)

- Vermögens der überlebenden Partnerin am 31. Dezember 2016:
200'000 Franken

- und Renteneinkommen der überlebenden Partnerin:
 $5\,000 \times 12 \times 20 = 1\,200\,000$

Total:	1 400 000.00	Franken
Jahresbeitrag:	2 767.50	Franken
Pro rata für 9 Monate: (Gemäss Tabelle)	2 075.40	Franken

Total geschuldete NE-Beiträge:

$845.70 + 2\,075.40 = 2\,921.10$ Franken

c) Vergleich: 2 921.10 Franken: $2 > 1\,230$ Franken → Die eingetragene Partnerin ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 3: Vorzeitige Pensionierung

1/16

Eine verheiratete 60-jährige Frau geht Ende April 2016 vorzeitig in Pension. Sie bezieht ab Mai ein monatliches Renteneinkommen von 10 000 Franken. Das eheliche Vermögen beläuft sich auf 400 000 Franken. Von Januar bis April verdiente sie 48 000 Franken (12 000 Franken monatlich).

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

10.25% von 48 000 Franken = *4 920 Franken*.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

Massgebend ist die Hälfte des ehelichen Vermögens sowie die Hälfte des im Beitragsjahr erzielten ehelichen Renteneinkommens:
 $(400\,000 \text{ Franken} : 2) + (20 \times 8 \times 10\,000 \text{ Franken}) : 2 = 200\,000$
Franken + 800 000 Franken = 1 000 000 Franken. Dem entspricht der Jahresbeitrag von *1 947.50 Franken*.

c) Vergleich: 1 947.50 Franken : $2 < 4\,920$ Franken → Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 4: Teilzeittätigkeit

1/16

Eine selbstständigerwerbende, ledige Frau verdient im ganzen Jahr 2016 aus ihrer Dolmetschertätigkeit 10 000 Franken. Sie besitzt ein Vermögen von 40 000 Franken und erhält monatlich eine Rente eines ausländischen Staates von 1 500 Franken.

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

5.196% von 10 000 Franken = *519.60 Franken*.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

40 000 Franken + 20 x 12 x 1 500 Franken = 400 000 Franken. Dem entspricht ein Jahresbeitrag von *717.50 Franken*.

c) Vergleich: 717.50 Franken : 2 < 519.60 Franken → Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 5: Eintritt in das Rentenalter

1/16

Ein verheirateter Mann erreicht im August 2016 das Rentenalter. Bis Ende Mai 2016 übte er eine Erwerbstätigkeit aus und leistete dabei Lohnbeiträge in der Höhe von 3 000 Franken. Das eheliche Vermögen beträgt am 31.12.2016 600 000 Franken. Es wird kein Renteneinkommen erzielt.

Da der Mann während weniger als 6 Monaten (3/4 der Beitragsdauer von 8 Monaten) erwerbstätig war, gilt er als nicht dauernd erwerbstätig (siehe Rz 2037). Somit ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen:

a) Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge: *3 000 Franken*

b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Für die Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge des Mannes ist die Hälfte des ehelichen Vermögens massgebend, also 300 000 Franken. Der auf dieser Grundlage geschuldete Jahresbeitrag nach Beitragstabelle beträgt 512.50 Franken. Aufgrund der unterjährigen Beitragspflicht von 8 Monaten beläuft sich der Nichterwerbstätigenbeitrag auf *341.60 Franken*.

c) Vergleich: 341.60 Franken : 2 < 3 000 Franken → Der Mann ist als Erwerbstätiger beitragspflichtig.

7. Beispiel für die Bestimmung der von nichterwerbstätigen EL-Beziehenden geschuldeten Beitragsart (Mindestbeitrag oder abgestufte Beiträge; Art. 28 Abs. 6 AHVV)

1/16

Einnahmen	Pro Jahr	
AHV-Rente (1 500 p. Mt)	18 000	
BV-Rente (1 300 p. Mt)	15 600	
10% Vermögensverzehr von 42 500.– (Vermögen von 80 000.– abzüglich 37 500.– Freibetrag)	4 250	
Vermögensertrag	400	
Total Einnahmen	38 250	

Ausgaben pro Jahr	Variante 1 ordent. NE- Beiträge	Variante 2 Mindest- beitrag
Lebensbedarf	19 050	19 050
Mietzins brutto	13 200	13 200
Durchschnittl. Krankenkassenprä- mie	5 112	5 112
Nichterwerbstätigenbeiträge	1 435	478
Total Ausgaben	38 797	37 840

EL-Anspruch		
(Ausgaben minus Einnahmen)	547	0

Der ordentliche Nichterwerbstätigenbeitrag basiert auf einem Substrat von 752 000 Franken, das auf 750 000 Franken abgerundet wird (80 000 Franken Vermögen zuzüglich die mit 20 multiplizierte AHV- und BV-Rente, vgl. [Art. 28 Abs. 1–3 AHVV](#)).